Entwurf

Haushaltsplan

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 08

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Vorwort zum Einzelplan 08

A. Gliederung

Der Einzelplan 08 enthält die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW):

1. Landeshaushalt

Kapitel		Seite
0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	8
0802	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft	22
0803	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr	42
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)*	58
0813	Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)*	66
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	81
0820	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)	99
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	118
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	124
0841	Wohnungsbauprogramme	136
0842	Städtebauförderung und Stadterneuerung	144
0891	Fachaufgaben der ÄrL	156

Rücklage für Epl. 08: keine

* Anlage im Anschluss an das Kapitel: Wirtschaftspläne

2. Sondervermögen

Kapitel		Seite
5080	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“	159
5081	Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich	165
5082	Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen	187
5083	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Digitale Dividende II	203
5084	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	208
5086	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EFRE	222
5087	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – ESF	242
5088	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – EntflechtG	258
5089	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – RegG	268

3. Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

B. Wesentliche organisatorische Änderungen

1. Landeshaushalt

   keine

2. Sondervermögen

   keine

C. Hochbaumaßnahmen

Die Hochbaumaßnahmen für den Geschäftsbereich des MW sind im Kapitel 2011 des Einzelplans 20 – Hochbauten – ausgewiesen.

D. Politisch bedeutsame Vorhaben

Wegen der Verschiedenartigkeit der Förderschwerpunkte wird hinsichtlich der politisch bedeutsamen Vorhaben grundsätzlich auf die Erläuterungen in den jeweiligen Kapiteln verwiesen.

Als besonders bedeutsam ist die personelle Stärkung der Landesstraßenbauverwaltung einzuschätzen (Kapitel 0820). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die kw-Vermerke mit Ablauf 31.12.2025 und 31.12.2026 für insgesamt 100 Vollzeiteinheiten zur Umsetzung des Investitionshochlaufs der Bundesbaumittel gestrichen und damit nicht mehr durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bedient werden müssen. In diesem Zusammenhang besonders bedeutsam ist auch die Stärkung des Betriebsdienstes mit 15 zusätzlichen Vollzeiteinheiten.

Als weiterer Schwerpunkt wird der Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft weiter vorangetrieben durch die Aufstockung der Mittel im Wirtschaftsförderfonds (Kapitel 5081) für die landesseitige Kofinanzierung von Wasserstoff-Großprojekten (sog. „IPCEI Wasserstoff“).

Darüber hinaus ist die Aufstockung der Ausgaben für die GRW-Förderung im Wirtschaftsförderfonds (Kapitel 5081) als besonders bedeutsam eingeschätzt. Diese Mittel sind vorgesehen, um den erwarteten Anstieg der GRW-Mittel des Bundes gegenfinanzieren zu können.

E. Nachhaltigkeit

Das MW trägt im Rahmen seiner Ressortaufgaben wesentlich zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) 1 „Keine Armut“, 2 „Kein Hunger“, 3 „Gesundheit und Wohlergehen“, 4 „Hochwertige Bildung“, 5 „Geschlechtergleichheit“, 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“, 7 „Bezahlbare und saubere Energie“, 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, 9 „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, 10 „Weniger Ungleichheiten“, 11 „Nachhaltige Städte und Gemeinden“, 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“, 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“, 14 „Leben unter Wasser“, 15 „Leben an Land“, 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, 17 „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ bei.

Haushaltsjahr 2026

Epl. 08 **Übersicht über die Einnahmen, Ausga**

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen						
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen	—	1.338	507	—	1.845	36.528	7.244
0802	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft	—	1.120	5.000	32.919	39.039	356	2.250
0803	Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr	—	1.245	125	—	1.370	—	425
0811	Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)	—	—	—	—	—	—	—
0813	Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)	—	—	—	—	—	—	—
0818	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)	—	4.076	2.111	1.603	7.790	25.015	9.765
0820	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)	—	9.640	59.529	—	69.169	172.897	100.899
0830	Häfen- und Schifffahrtsverwaltung	—	—	—	2.045	2.045	—	60
0840	Wohnungs- und Siedlungswesen	—	20	210.323	—	210.343	—	202
0841	Wohnungsbauprogramme	—	—	—	248.201	248.201	—	—
0842	Städtebauförderung und Stadterneuerung	—	50	—	39.525	39.575	—	—
0891	Fachaufgaben der ÄrL	—	—	—	—	—	1.144	—
	Summe 2026	—	17.489	277.595	324.293	619.377	235.940	120.845
	Summe 2025	—	17.008	319.228	280.409	616.645	230.651	117.824
	2026 mehr(+)/weniger(-)	—	+481	–41.633	+43.884	+2.732	+5.289	+3.021

Ausgaben								
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	9 Besondere Finanzierungsausgaben	Gesamtausgaben	2026 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	2025 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2026 Verbesserung(+) Verschlechterung (-) (Sp. 15 - Sp. 16)	Verpflichtungsermächtigungen
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
10	11	12	13	14	15	16	17	18
1.020	—	280	–7.159	37.913	–36.068	–34.295	–1.773	2.153
66.606	11.073	246.255	—	326.540	–287.501	–465.062	+177.561	93.396
151.122	—	81.080	—	232.627	–231.257	–239.504	+8.247	64.530
100	—	—	—	100	–100	–100	—	—
707	—	725	—	1.432	–1.432	–1.844	+412	—
3.912	—	398	520	39.610	–31.820	–35.790	+3.970	10.120
6.198	108.046	92.572	6.737	487.349	–418.180	–409.609	–8.571	108.500
12.438	—	100.325	—	112.823	–110.778	–48.215	–62.563	2.080
437.503	—	—	—	437.705	–227.362	–282.023	+54.661	119
3.000	—	382.203	—	385.203	–137.002	–94.168	–42.834	393.377
—	—	77.497	—	77.497	–37.922	–48.676	+10.754	136.518
—	—	—	—	1.144	–1.144	–1.098	–46	—
682.606	119.119	981.335	98	2.139.943	–1.520.566	–1.660.384	+139.818	810.793
780.227	115.546	1.034.129	–1.348	2.277.029	—			812.838
–97.621	+3.573	–52.794	+1.446	–137.086				–2.045

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		**** Gem. § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die "Allgemeine Erläuterung zum Kapitel" verbindlich.*					
		E I N N A H M E N					
111 01-3	011	Gebühren, sonstige Entgelte		366	276	+90	426
111 12-9	751	Luftsicherheitsgebühren		500	590	–90	230
111 13-7	011	Gebühren und Auslagen für Prüfungen der Vergabekammer		130	160	–30	35
111 14-5	011	Gebühren und tarifliche Entgelte der Bauabteilung		139	139	—	80
111 45-5	011	Prüfungsgebühren *Vgl. K-Vermerk zu 427 41.*		70	70	—	56
111 46-3	742	Prüfungsgebühren für die Eisenbahnbetriebsleiterprüfung *Vgl. K-Vermerk zu 631 11.*		—	—	—	—
112 01-0	011	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		50	20	+30	48
119 01-4	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		5	10	–5	1
119 02-2	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*		—	2	–2	—
119 03-0	011	Einnahmen aus Nebentätigkeiten **** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.*		78	20	+58	15
119 11-1	011	Einnahmen aus Veranstaltungen und dergleichen *Vgl. K-Vermerk zu 541 11.*		—	—	—	—
119 12-0	011	Kostenbeiträge bei Fortbildungsmaßnahmen *Vgl. K-Vermerk zu 525 01.*		—	—	—	—
119 30-8	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr		—	—	—	—
232 11-2	011	Erstattungen von Ländern *Vgl. K-Vermerk zu 632 11.*		—	—	—	—
261 11-2	011	Erstattung von Verwaltungskosten für die Versicherungsaufsicht		93	93	—	—
281 17-2	681	Erstattungen von Beihilfepauschalen durch Landesbetriebe		414	304	+110	300
282 11-0	011	Sonstige Zuschüsse Dritter für Gutachten und dergleichen im Verkehrsbereich *Vgl. K-Vermerk zu 537 11.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
412 04-8	011	Entschädigung an Vorsitzende der Einigungsstellen gem. § 71 Abs.7 Nds. PersVG	—	1	1	—	—
412 16-1	011	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in der Fluglärmschutzkommission	—	4	4	—	2
421 01-2	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister	—	223	213	+10	202

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 08 01

511 01, 514 01, 517 01, 518 01, 518 02, 519 01, 525 01, 525 12, 526 01, 527 01, 527 02, 538 11, 541 11, 546 01, 546 02, 546 03 und 547 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu 111 01

Einnahmen aufgrund der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO –) vom 5.6.1997 (Nds. GVBl. S. 171), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 111 12

Aufgrund der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 944) wird derzeit von den in Braunschweig abfliegenden kontrollierten Passagieren eine Gebühr von 15,00 EUR pro Person erhoben.

Zu 111 13

Vgl. Erläuterungen zu 547 11.

Zu 111 45

Voraussichtlich aufkommende Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern um die Anerkennung als amtl. anerkannte Sachverständige und amtl. anerkannte Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für die Durchführung von Hauptuntersuchungen für Überwachungsorganisationen (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. 1. 2011 – BGBl. I S. 98) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 111 46

Auslagen für die Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin und zum Eisenbahnbetriebsleiter nach § 12 der Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV).

Vgl. Erläuterungen zu 631 11.

Zu 119 03

1.	Abführungen aufgrund des § 5 Abs. 3 des Ministergesetzes i.d.F. vom 3.4.1979 (Nds. GVBl. S. 105) und der jeweils geltenden Änderungen	74 Tsd. EUR
2.	Ablieferungen aufgrund des § 9 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) vom 6.4.2009 (Nds. GVBl. S. 140)	4 Tsd. EUR
	Zusammen	78 Tsd. EUR

Zu 261 11

Voraussichtlich aufkommende Erstattungen für die Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht gem. § 3 Abs. 1 und 2 des Nieders. Versicherungsaufsichtsgesetzes i. V. m. den Rahmengrundsätzen des MF für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach dem Verwaltungskostenrecht.

Zu 281 17

Veranschlagt sind die Pauschalen, die die Landesbetriebe für die Zahlung der Beihilfeausgaben an den Landeshaushalt zu erstatten haben.

Die Erstattungen der Landesbetriebe verteilen sich wie folgt:

Kap.	Landesbetrieb	In 1000 EUR
		2026
08 11	Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)	273
08 13	Materialprüfanstalt Hannover (MPA H)	48
08 13	Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	93
	Summe:	414

Zu 412 04

Die/Der Vorsitzende einer Einigungsstelle erhält nach § 71 Abs. 7 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) für jeden bearbeiteten Einzelfall eine Vergütung von bis zu 400 EUR (EinigStVVergRdErl,N, RdErl. d. MF vom 7.11.2023 - Nds. MBl. S. 916).

Zu 412 16

Sitzungskosten für zwei Fluglärmschutzkommissionen, die nach § 32 b des Luftverkehrsgesetzes vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698) – LuftVG –, in der jeweils geltenden Fassung, zu bilden sind. Die Kosten trägt das Land, in dessen Gebiet der Flugplatz liegt, für den die Kommissionen tätig werden.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
421 02-0	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister - Übergang	—	—	—	—	82
422 01-9	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 0818-422 10 und 0820-422 10.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 422 01, 428 01, 0891-422 01 und 0891-428 01.* **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.*	—	32.521	32.054	+467	20.790
422 04-3	011	Anwärterbezüge *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten 428 04.*	—	365	365	—	235
422 17-5	011	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte	—	—	—	—	82
427 01-0	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	18	18	—	—
427 31-2	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung	—	6	6	—	4
427 39-8	011	Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte für Landesbedienstete im Mutterschutz	—	—	—	—	—
427 41-0	011	Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte zur Prüfung außerhalb der Verwaltung stehender Personen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 30 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 45.*	—	21	21	—	41
428 01-7	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Vgl. D-Vermerk zu 422 01.*	—	—	—	—	8.449
428 04-1	011	Entgelte für Auszubildende *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 422 04.*	—	104	104	—	92
428 17-3	011	Entgelte der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	—
441 01-3	841	Beihilfen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	—	3.138	2.932	+206	2.857
441 05-6	011	Beihilfen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	13	13	—	11
443 01-6	841	Fürsorgeleistungen	—	34	36	–2	33
453 01-1	011	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	19	19	—	7
511 01-1	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	525	794	–269	420
514 01-0	011	Haltung von Dienstfahrzeugen und dgl.	—	32	30	+2	29
517 01-0	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	480	320	+160	461
518 01-6	011	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	818	789	+29	794
518 02-4	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	—	90	75	+15	80

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 422 01

Die erste Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 9b TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage von 130 Euro (Stand 1.1.2020); dieser Betrag wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst und verdoppelt sich nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit wird die Vorzimmerkraft unter Wegfall der Zulage für die weitere Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert.
Die zweite Vorzimmerkraft der Ministerin/des Ministers und der Staatssekretärin/des Staatssekretärs wird für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Die Vorzimmerkraft erhält eine außertarifliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Entgelten nach Entgeltgruppe 6 und Entgeltgruppe 8 TV-L (erfahrungsstufengleich).
Die Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen und der der Staatssekretärin/dem Staatssekretär unmittelbar unterstellten Referatsgruppenleitungen (soweit diese eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 erhalten) werden für die Dauer der Vorzimmertätigkeit übertariflich in Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert. Nach zweijähriger Vorzimmertätigkeit erhalten sie eine außertarifliche Zulage in Höhe von 50 Euro (Stand 1.1.2020); diese wird bei linearen Tariferhöhungen angepasst.
Für Vorzimmerkräfte, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen aus dem Vorzimmer ausscheiden, gilt Folgendes:
Die außertariflichen Zulagen werden nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst abgeschmolzen. Nach sechsjähriger Vorzimmertätigkeit bleiben die übertariflichen Eingruppierungen nach Entgeltgruppe 6 TV-L auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorzimmerdienst erhalten; die übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L wandelt sich in eine übertarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a unter Gewährung einer außertariflichen Zulage, die ebenfalls abgeschmolzen wird.

Zu 427 31

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd.Erl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11.4.2016 (Nds. MBl. S. 564 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

Zu 427 41

Veranschlagt sind die Vergütungen für die Tätigkeit der externen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz. Bis zu 30 v. H. der bei 111 45 aufkommenden Gebühren sind für die Vergütung der externen Prüfer vorgesehen.

Zu 428 04

Veranschlagt sind die erforderlichen Mittel für vier Ausbildungsverhältnisse und ein Volontariat.

Zu 518 01

Die VE, kassenwirksam ab 2013 mit 376.000 EUR jährlich, wurde in 2012 mit 5.640.000 EUR überplanmäßig bewilligt.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	376	—	—	376
2027	376	—	—	376
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	752	—	—	752

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
519 01-2	011	Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen	—	28	8	+20	26
525 01-2	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12.*	30 30	188	188	—	163
525 11-0	011	Personalentwicklungsmaßnahmen *Übertragbar.*	—	85	85	—	63
525 12-8	011	Strategische Planung und Steuerung / Europapolitische Koordinierung	—	30	30	—	10
526 01-9	011	Ausgaben für Sachverständige	—	64	64	—	14
526 02-7	011	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben *Übertragbar.*	—	40	40	—	1
527 01-5	011	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	260	214	+46	243
527 02-3	011	Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen	—	15	23	–8	13
529 01-8	011	Verfügungsmittel	—	5	5	—	5
531 01-2	011	Veröffentlichungen und Dokumentationen *Übertragbar.*	—	89	89	—	62
537 11-8	011	Dienstleistungen Dritter für Maßnahmen im Verkehrsbereich *Übertragbar.* *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 282 11.*	— 100	433	583	–150	301
538 11-4	011	Dienstleistungen Dritter	10 10	25	25	—	20
538 13-0	011	Clearingstellle des Landes Niedersachsen und Maßnahmen zum Bürokratrieabbau und zur Verfahrensvereinfachung *Übertragbar.*	—	540	540	—	265
541 11-5	011	Ausgaben für Veranstaltungen und dergleichen *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.*	530 47	112	95	+17	53
546 01-0	011	Sonstige Ausgaben	—	30	36	–6	12
546 02-8	011	Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte	—	1	1	—	—
546 03-6	011	Umzug und Verlegung von Dienststellen	—	1	1	—	1
546 09-5	011	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 30-3	861	Abwicklung offener Posten aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
547 11-3	011	Kosten der Vergabekammer	—	5	30	–25	2
547 12-1	011	Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten	—	2	2	—	1
631 11-4	742	Erstattung der Aufwendungen für die Durchführung der Eisenbahnbetriebsleiterprüfung an das Eisenbahn-Bundesamt. *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 46.*	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 525 01

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	30	—	30
2027	—	—	30	30
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	30	30	60

Zu 525 11

Veranschlagt sind u.a. Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen für Nachwuchsführungskräfte sowie für Volontariate bei international tätigen Unternehmen im Ausland.

Zu 525 12

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen zur Lösung aktueller Fragestellungen bzw. Vorhaben (Projektgruppen, Arbeitsgruppen) und zur strategischen Steuerung des Ministeriums (Workshops und Klausuren). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in die Lage versetzt werden, Projektmanagement und Ressortplanung als wichtige Potenziale der strategischen Steuerung des MW zu nutzen.

Zu 529 01

Mittel zur Verfügung der Ministerin oder des Ministers.

Zu 531 01

Zur Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums (u. a. Druck von Informationsschriften).

Zu 537 11

Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen, die als Entscheidungshilfe im verkehrspolitischen Raum dienen sollen und für deren Erstellung eigenes Personal nicht zur Verfügung steht sowie für Beteiligungsformate im Rahmen der Begleitung großer Verkehrsprojekte und für die Erstellung eines umfangreichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachtens zur Umsetzung des Entschließungsantrags LT-Drs 18/9843.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	100	—	100
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	—	100

Zu 538 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	10	—	10
2027	—	—	10	10
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	10	10	20

Zu 538 13

Die Mittel werden für den Betrieb einer unabhängigen Clearingstelle zur Vermeidung und Reduzierung von bürokratischen Lasten sowie für weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensvereinfachung zur Verfügung gestellt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	540	—	—	540
2027	540	—	—	540
2028	540	—	—	540
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.620	—	—	1.620

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 541 11

Veranschlagt sind die Kosten für Veranstaltungen und dergleichen des Ministeriums.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	47	—	47
2027	—	—	280	280
2028	—	—	250	250
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	47	530	577

Zu 547 11

Kosten für die Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer Niedersachsen beim MW gemäß § 182 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Für die Amtshandlungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebührenermittlung erfolgt nach einer Gebührentabelle des Bundeskartellamtes vom 9.2.1999 in der jeweils geltenden Fassung.
Die voraussichtlich aufkommenden Einnahmen sind bei 111 13 veranschlagt.

Zu 547 12

Zur Durchführung von Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten im Ministerium sowie im nachgeordneten Bereich.

Zu 631 11

Die bei 111 46 aufkommenden Auslagen sind als Aufwendungen für die Durchführung der Prüfung zur Eisenbahnbetriebsleiterin und zum Eisenbahnbetriebsleiter nach § 12 Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung (EBPV) an das Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
631 12-2	751	Erstattung der Aufwendungen für die Durchführung der Nationalen Luftfahrtkonferenz in Braunschweig an den Bund	—	—	200	–200	—
631 13-0	751	Erstattung anteiliger Personalkosten für den Flughafenkontrolldienst an den Bund	—	100	125	–25	72
632 11-0	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Länder *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 11.*	—	96	96	—	76
632 12-9	011	Kostenerstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für die Nutzung der Datenbank OWiSch	— 114	103	38	+65	—
676 11-8	011	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Europäische Hafenorganisation, Brüssel	—	10	10	—	9
686 11-3	011	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	—	11	11	—	11
697 01-8	681	Zuführung an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter	—	—	—	—	4
812 11-9	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	5	–5	—
972 13-2	881	Ressortspezifische Zuschussminderung HPE 2021	—	–2.114	–2.114	—	—
972 19-1	881	Globale Minderausgabe 2019 ff.	—	–5.873	–7.244	+1.371	—
981 13-1	891	Abführung an 13 21 - 381 08	—	828	840	–12	840
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Transformationsbegleitung der Automobilindustrie Niedersachsen** *Übertragbar.*	(1.583) (—)	(500)	(487)	(+13)	(631)
538 61-0	011	Dienstleistungen Dritter	1.583 —	500	487	+13	335
686 61-0	011	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	296
TGr. 62		**Kosten der Luftaufsicht**	(—)	(787)	(787)	(—)	(679)
427 62-2	751	Entschädigungen für Luftaufsichtspersonal, das in der Luftaufsicht nebenamtlich tätig ist	—	61	61	—	49
547 62-8	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	30	—	15
671 62-0	751	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	—	696	696	—	615
TGr. 65		**Kosten der Sicherheitsmaßnahmen auf den Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Cuxhaven-Nordholz** *Übertragbar.*	(—) (3.034)	(942)	(725)	(+217)	(557)
538 65-3	751	Dienstleistungen Außenstehender	— 3.034	650	650	—	518
547 65-2	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	8	8	—	8
631 65-3	751	Zuweisungen an den Bund	—	2	65	–63	29

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 13

Mit Wirkung vom 1.4.1994 ist das im Kontrolldienst auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen tätige Personal vom Bund übernommen worden. Hierfür sind anteilig Personalkosten an den Bund zu erstatten.

Zu 632 11

		Tsd. EUR
Anteilige Kosten der		
1.	Geschäftsstelle der Wirtschafts- und Verkehrsministerkonferenz (Land Berlin)	23
2.	Internationalen Arbeit auf dem Gebiet der Seilbahnen (Freistaat Bayern)	22
3.	Verwaltungsvereinbarung Standard XUnternehmen	51
Zusammen		96

Veranschlagt ist jeweils der nach dem „Königsteiner Schlüssel“ voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfallende Kostenanteil.

Zu 632 12

Kostenerstattung an das Land Nordrhein-Westfalen für die Bereitstellung sowie den laufenden Betrieb der dort entwickelten Datenbank zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	—	38	—	38
2027	—	38	—	38
2028	—	38	—	38
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	114	—	114

Zu 676 11

Niedersachsen ist zusammen mit den anderen Küstenländern Mitglied der Europäischen Seehafen Organisation (ESPO). Die ESPO vertritt die Interessen und Ziele der Häfen und Schifffahrt gegenüber der EU-Kommission und nimmt frühzeitig Einfluss auf EU-Entscheidungen. Die jährlichen Verwaltungsausgaben werden von den Mitgliedern getragen. Den auf Deutschland entfallenden Betrag teilen sich die fünf Küstenländer zu gleichen Teilen.
Veranschlagt ist der voraussichtlich auf das Land Niedersachsen entfallende Anteil an den Verwaltungsausgaben der ESPO.

Zu 686 11

Mitgliedsbeiträge an die nachfolgend aufgelisteten Vereine, Verbände und Gesellschaften:

	Tsd.EUR
1. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V., Stuttgart	1,70
2. Deutscher Ausschuss für das Grubenrettungswesen, Herne	0,40
3. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln	1,80
4. Gemeinschaft zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure e.V., Hannover	0,60
5. Hafenbautechnische Gesellschaft (HTG), Hamburg	0,30
6. Gesellschaft der Förderer des Franzius-Instituts e.V., Hannover	0,20
7. forum Vergabe e.V., Berlin	1,10
8. ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V., München	0,60
9. Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR), Bonn	4,00
10. Verein „Bündnis Elbe-Seitenkanal e.V.“	0,30
Zusammen	11,00

Zu 981 13

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 61

Die Mittel werden für die Unterstützung der Automobilindustrie in Niedersachsen zur Verfügung gestellt, damit insbesondere die meist klein und mittelständisch geprägten niedersächsischen Zulieferunternehmen die Herausforderungen der Transformation in der Automobilwirtschaft erfolgreich meistern können. Nach dem Ende des von 2019 bis 2021 durchgeführten „Strategiedialog Automobilwirtschaft in Niedersachsen“ wurde die damalige Innovationszentrum Niedersachsen GmbH (IZ) für die Jahre 2022/2023 damit beauftragt, Impulse aus dem Strategiedialog aufzunehmen und die Akteure der Automobilbranche bei der Gestaltung der Transformationsprozesse zu begleiten. So wurden die positiven Ergebnisse und Prozesse des Strategiedialogs, die u. a. Technologieimpulse gegeben und neue Qualifizierungsansätze aufgezeigt haben, fortgesetzt. Um die Zulieferunternehmen auch über die nächsten Jahre bei der Umstellung auf alternative Antriebe und neue Produktionsmethoden zu unterstützen, wurde 2024 ein neuer Vertrag mit der inzwischen in Niedersachsen.next GmbH umbenannten Landesgesellschaft abgeschlossen, um die erfolgreiche Tätigkeit von Niedersachsen.next/Automotive Agentur Niedersachen zu verstetigen.

Zu 538 61

Im Jahr 2026 wird eine VE für die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der Niedersachsen.next GmbH ausgebracht.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	500	—	—	500
2027	—	—	512	512
2028	—	—	528	528
2029	—	—	543	543
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	500	—	1.583	2.083

Zu 686 61

Beteiligung an der Finanzierung einer durch die Sozialpartner Niedersachsen Metall und IG Metall in Planung befindlichen Transformationsagentur für die Automobilbranche in Niedersachsen sowie die Förderung einzelbetrieblicher Transformationsberatungen. Die Förderung der einzelbetrieblichen Transformationsberatungen wird ab 2024 im Rahmen des Wirtschaftsförderfonds fortgeführt.

Zu Titelgruppe 62

Zur Durchführung der dem Lande gemäß §§ 29, 31 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes vom 10.5.2007 (BGBl. I S. 698) - LuftVG - in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Luftaufsicht bedient sich das Land Angestellter der Flugplatzhalter, Mitglieder der Luftsportvereine und anderer Personen, die vom MW mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht auf einzelnen Flugplätzen oder in bestimmten Bezirken beauftragt werden.

Zu 427 62

Aufwendungen für das Luftaufsichtspersonal auf Flugplätzen und in den Aufsichtsbezirken.

Zu 547 62

Mieten (§ 29 a LuftVG), Geschäftsbedarf, Post- und Fernmeldegebühren, Reisekosten und andere sächliche Verwaltungsausgaben, die im Zusammenhang mit den bei 427 62 veranschlagten persönlichen Verwaltungsausgaben stehen.

Zu 671 62

Veranschlagt sind Kosten der Luftaufsicht, die den Flugplatzhaltern zu erstatten sind.

Zu Titelgruppe 65

Aufgrund einer Weisung des Bundesministeriums des Innern werden seit Ende 1995 auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg Luftsicherheitsmaßnahmen nach § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11.1.2005 (BGBl. I S. 78) in Form von Personen- und Gepäckkontrollen, Bestreifungen u. ä. durchgeführt.

Zu 538 65

Veranschlagt sind die Kosten für einen privaten Kontrolldienst zur Umsetzung der EU-Verordnungen 300/2008 und 2015/1998 im Bereich der Luftsicherheitsmaßnahmen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	650	—	650
2027	—	650	—	650
2028	—	650	—	650
2029	—	650	—	650
2030 ff.	—	434	—	434
Summe	—	3.034	—	3.034

ERLÄUTERUNGEN

Zu 631 65

Für die beiden in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Luftsicherheitsbehörde befindlichen Flughäfen Braunschweig-Wolfsburg und Cuxhaven-Nordholz wurden Ersatzbeschaffungen der Kontrolltechnik notwendig.
Die Geräte wurden durch den Bund zentral beschafft und die Anschaffungskosten den Ländern über einen Abschreibungszeitraum von 8 Jahren in Rechnung gestellt. Die Beschaffungsvereinbarung wurde in 2024 durch das BMI mit sofortiger Wirkung gekündigt.
Die Restzahlung ist dem Bund in entsprechend festgelegten Forderungen bis einschließlich 2029 zu entrichten.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
671 65-5	751	Erstattung von Kosten an die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	—	2	2	—	1
812 65-8	751	Erwerb von Geräten, Ausstattung und Ausrüstungsgegenständen	—	280	—	+280	—
TGr. 98/99		**Informations- und Kommunikationstechnik**	(—)	(2.158)	(2.158)	(—)	(380)
511 99-2	011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	202	202	—	51
518 98-9	011	Anmietung von Software	—	—	—	—	—
518 99-7	011	Anmietung von Hardware	—	—	—	—	—
525 98-5	011	Aus- und Fortbildung der Bediensteten durch IT.N	—	—	—	—	—
525 99-3	011	Aus- und Fortbildung durch andere Dienstleister	—	30	30	—	15
538 98-0	011	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an IT.N)	—	933	943	–10	309
538 99-8	011	Dienstleistungen "Anderer"	—	993	983	+10	6
547 99-7	011	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
812 98-4	011	Beschaffung von SW/Lizenzen	—	—	—	—	—
812 99-2	011	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
		Summe für inzwischen weggefallene Titel	—		2	–2	
		<u>Abschluss Kapitel 0801</u>					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.338	1.287	+51	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		507	397	+110	
		Summe der Einnahmen		1.845	1.684	+161	
		4 Personalausgaben	—	36.528	35.847	+681	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	2.153 3.221	7.244	7.402	–158	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 114	1.020	1.243	–223	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	280	5	+275	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	–7.159	–8.518	+1.359	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	2.153 3.335	37.913	35.979	+1.934	
		Zuschuss		36.068	34.295	+1.773	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 812 65

Das BMI hat in 2024 die Beschaffungsvereinbarung von Luftsicherheitskontrolltechnik mit sofortiger Wirkung gekündigt. Die Anschaffung der Luftsicherheitskontrolltechnik erfolgt seitdem durch die Länder. Am Flughafen Braunschweig- Wolfsburg entsteht ein neues Terminal zur Abfertigung der Passagiere, in dem für 2026 eine neue Kontrolltechnik durch das Land angeschafft werden muss.

Zu Titelgruppe 98/99

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 19.04.2005 und 09.05.2006 zur strategischen Neuausrichtung des Einsatzes der Informationstechnik (IT) in der Landesverwaltung wurden die IT-Betriebsaufgaben für die Infrastrukturkomponenten und die Querschnittsanwendungen des MW sowie deren Weiterentwicklung zum 01.03.2007 auf der Grundlage einer Vereinbarung auf IT.N übertragen. Veranschlagt sind die aus der Vereinbarung mit IT.N resultierenden Ausgaben für das MW und die sonstigen nicht von der Vereinbarung erfassten IT-Ausgaben.

Die Betreuung und die Weiterentwicklung für die spezifischen Fachverfahren liegen weiterhin in der Verantwortung des MW, Modernisierungen sind entsprechend eingeplant. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind für das Jahr 2026 entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen. Die Mittel dienen der Entwicklung digitaler Verwaltungsleistungen, der Nachnutzung bestehender Lösungen sowie der Unterstützung beim Roll-out (einschließlich der Anbindung an Fachverfahren) sowohl in der unmittelbaren Landesverwaltung im Geschäftsbereich des MW als auch bei Kommunen und weiteren Dienststellen der mittelbaren Landesverwaltung.

Zur Förderung der Digitalisierung im Allgemeinen werden Haushaltsmittel für Beratung, Weiterentwicklung bestehender digitaler Prozesse, Planung und Umsetzung neuer Vorhaben sowie begleitende Schulungen und Qualitätssicherung beantragt.

Entsprechend den Beschlüssen der Landesregierung vom 12.07.2011 und 27.11.2012 sind ein landesweites Informationssicherheitsmanagement fortzuentwickeln und eine angemessene Krisenprävention zum Schutz vor Angriffen aus dem Cyber-Raum zu betreiben. Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesregierung in ihrer 57. Sitzung die Leitlinie zum Business Continuity Management (BCLL) in der Niedersächsischen Landesverwaltung Gem. RdErl. d. MI, d. StK. u. d. übr. Min. v. 23.06.2024 beschlossen. In dieser ist festgeschrieben, dass die Ressorts ein Business Continuity Management (BCM) auf Basis der BCLL etablieren müssen. Für die Etablierung und Durchführung des BCM inklusive der Schaffung der räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für Notfälle werden ebenfalls Haushaltsmittel benötigt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-8	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		100	100	—	13
119 41-7	011	Rückzahlung von Überzahlungen		220	220	—	500
119 43-3 (GA)	692	Rückzahlung von Überzahlungen aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) **** Die Bundesanteile dürfen durch Absetzung von der Einnahme an den Bund verausgabt werden.*		800	800	—	1.655
232 63-9	681	Kostenerstattung für das Breitband Kompetenz Zentrum Niedersachsen-Bremen (BZNB) durch die freie Hansestadt Bremen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		—	—	—	—
234 11-9	062	Ablieferung aus dem SdV Wirtschaftsförderfonds (Kapitel 5081) zur Erhöhung des Landesanteils für die Förderung der GRW *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		—	940	–940	—
234 12-7	062	Ablieferung aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds (Kapitel 5081) für sonstige Zwecke		5.000	5.000	—	—
234 13-5	062	Ablieferung aus dem Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- (Kapitel 5086) und dem Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -ESF- (Kapitel 5087)		—	12.462	–12.462	—
331 67-0 (GA)	692	Zuweisungen des Bundes als Anteil zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.*		32.919	32.919	—	74.676
		Titelgruppe(n)					
TGr. 68/69		**Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukrainekrieg** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.*		(—)	(—)	(—)	(–638)
231 68-3	692	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen Energie für kleine und mittlere Unternehmen		—	—	—	–638
231 69-1	692	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen Energiekosten für Privathaushalte		—	—	—	—
TGr. 73		**Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG)**		(—)	(—)	(—)	(—)
231 73-0 (GA)	164	Zuweisung des Bundes gem. Art. 91 b GG für laufende Zwecke		—	—	—	—
331 73-4 (GA)	164	Zuweisung des Bundes gem. Art. 91 b GG für Investitionen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
633 14-5	652	Zuweisungen für prädikatisierte Tourismuskommunen **** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.*	—	2.000	2.000	—	2.000
671 11-0	692	Verwaltungskostenerstattung an die NBank *Übertragbar.*	—	43.706	45.752	–2.046	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0802

Das Kapitel wird überwiegend von den Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sowie der Erstattung von Verwaltungsaufwand an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), der Förderung der Elektromobilität sowie der Gründungsförderung geprägt.
Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (TGr. 66 und 67, SDGs 8 und 9) stellen mit rund 65 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar. Ebenso trägt die Förderung der Maritimen Wirtschaft (TGr. 88) mit 8 Mio. Euro insbesondere zur Erreichung der SDGs 8 und 9 bei. Gleiches gilt für die in diesem Kapitel veranschlagte Gründungsförderung durch die Maßnahmen Meisterprämie, Gründungsstipendien und Startup-Zentren mit insgesamt rund 12 Mio. EUR (Titel 686 11, 68612 und 686 13, SDGs 8 und 9).
Weitere wesentliche Förderungen in diesem Kapitel sind der Ausbau der Elektromobilität (TGr. 64, SDGs 7 und 13) mit rund 15 Mio. EUR sowie die institutionelle Förderung des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (TGr. 73, SDGs 7 und 13) mit fast 10 Mio. EUR.

Zu 119 01

Es handelt sich hierbei überwiegend um Zinseinnahmen aus Rückforderungen von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO).

Zu 119 41

Rückzahlungen aus Zuwendungen nach den Richtlinien zu §§ 23 und 44 LHO.

Zu 234 11

Bezugstitel: 5081 632 11

Es handelt sich um Zuführungen aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, zur Kofinanzierung von Bundesmitteln für Ausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Mittel wurden im Sondervermögen für diesen Zweck gesondert bereitgestellt.

Zu 234 12

Bezugstitel 5081 632 11

Die Zuführung aus dem Bestand des Wirtschaftsförderfonds dient der anteiligen Finanzierung der Aufstockung der Investitionsausgaben bei NPorts (Kapitel 0830, Titelgruppe 62).

Zu 234 13

Bezugstitel: 5086 916 01

Es handelt sich um sogenannte Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind. Sie werden für die anteilige Finanzierung der bis einschl. 2024 aus dem Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, finanzierten Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) und zur Finanzierung von Personal der Zentralen Koordinierungsstelle für die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie für die Digitalisierung von Förderverfahren (Zentrale Stelle Förderwesen) eingesetzt.
Vgl. im Übrigen Erläuterungen zu 5086 916 01.

Zu 331 67

Die Ausgaben im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861) i. d. F. vom 7.9.2007 (BGBl. I S. 2246) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) werden zur Hälfte vom Bund erstattet.
Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu 633 14

Es handelt sich um eine finanzielle Unterstützung der nach der KurortVO prädikatisierten Tourismuskommunen in Niedersachsen in Form einer Billigkeitsleistung.

Zu 671 11

Das Land hat sich verpflichtet, an die NBank laufende Zahlungen zu leisten, um diese in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen und Darlehen an begünstigte Empfänger und durch Unterstützung, Beratung, Information u. ä. zur Umsetzung spezifischer Förderprojekte im Interesse der Allgemeinheit nachkommen zu können.

Bis einschließlich 2024 wurden die Ausgaben für die Verwaltungskostenerstattung an die NBank im Wirtschaftsförderfonds, Kapitel 5081, TGr. 69 veranschlagt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
683 11-8	691	Weihnachtshochwasser 2023 - Hilfen für private Unternehmen *Übertragbar.* **** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.*	—	—	—	—	739
686 11-7	253	Meisterprämie im Handwerk *Übertragbar.* **** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO*	—	10.000	10.000	—	7.724
686 12-5	681	Gründungsstipendien *Übertragbar.*	—	1.500	1.500	—	1.655
686 13-3	681	Förderung Start-up-Zentren *Übertragbar.*	— 2.310	770	770	—	566
711 01-4	811	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	900 900	1.073	—	+1.073	—
884 11-3	692	Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen (Kapitel 5081)	—	166.200	290.550	–124.350	93.333
884 12-1	692	Zuführung an das Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungs-netze und für Digitalisierungsmaßnahmen (Kapitel 5082)	—	—	70.000	–70.000	50.000
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		**Luft- und Raumfahrt** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.982)
547 62-1	691	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsaus-gaben	—	—	—	—	8
686 62-1	691	Forschung und Entwicklung, sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	1.974
891 62-4	691	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 63		**Länderzentrum für Digitale Infrastruktur** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschrit-ten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 232 63.*	(—) (6.900)	(2.250)	(2.200)	(+50)	(2.075)
538 63-0	681	Dienstleistungen Dritter	— 6.900	2.250	2.200	+50	2.075
686 63-0	681	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 64		**Elektromobilität und Alternative Antriebe** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(7.000) (7.000)	(15.356)	(10.356)	(+5.000)	(344)
428 64-9	729	Personalausgaben	—	356	356	—	—
538 64-9	692	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Meisterprämie im Handwerk

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Prämie bei erfolgreich abgelegter Meisterprüfung im Handwerk (Meisterprämie im Handwerk) - Erl. d. MW v. 04.10.2023 (Nds. MBl. S. 719).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	8.380	8.716	9.604	7.724	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [X]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: rückwirkend zum 01.09.2017

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Begünstigt werden sollen Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung,
- deren Prüfungszeugnis seit dem 01.07.2023 ausgestellt wurde (Feststellung des Prüfungsergebnisses, dokumentiert über das Datum des Abschlusszeugnisses),
- die entweder seit mindestens sechs Monaten ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben (Meldebescheinigung) oder seit mindestens sechs Monaten in einem niedersächsischen Handwerksbetrieb beschäftigt sind (Beschäftigungsnachweis des Arbeitgebers).

Das Land Niedersachsen möchte mit der Meisterprämie im Handwerk einen deutlichen Anreiz schaffen, dass mehr Personen eine Meisterausbildung ablegen und sich damit für eine Karriere im Handwerk entscheiden. Es soll damit der Dequalifizierung in allen Gewerben und der Abnahme im Betriebsbestand der für das Handwerk wichtigen Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung entgegengewirkt werden. Mit den eingesetzten Landesmitteln soll die niedersächsische Handwerksstruktur gestärkt werden.

Zielgruppe: Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung

Durchschnittliche Förderhöhe: 4.000 EUR

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms: Gründungsstipendien

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen in der Pre-Seed- und Seed-Phase (Richtlinie Gründungsstipendium - Erl. d. MW v. 21.06.2023 (Nds. MBl. S.452).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 12

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.699	1.087	862	1.655	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 3.5.2019.

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 30.4.2028.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Das niedersächsische Gründungsstipendium ist ein bedeutender Baustein der Startup-Förderung in Niedersachsen und wird von Akteuren aus dem Startup-Ökosystem positiv hervorgehoben. Seit Programmstart sind 540 Stipendien mit einer Gesamtfördersumme von ca. 8,7 Mio. Euro vergeben worden (Stichtag 23.03.2025).

Startup-Gründungen sind wichtig für eine moderne Wirtschaft, um neue Märkte (Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle, Netzwerke) zu erschließen, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen sowie Innovationen und Dynamik zu erzeugen. Gründungen sind damit für die Wirtschaft von existenzieller Bedeutung und gerade mit Blick auf die Transformation wirtschaftspolitisch dringend notwendig. Es gilt daher, gründungsbereite Personen zu unterstützen.
Insbesondere in der Pre-Seed- und Seed-Phase bestehen große Herausforderungen, da die Gründungswilligen in der Regel keiner abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit in Vollzeit nachgehen und auch sonst keine Einnahmen generieren können. Bei der Vergabe der Stipendien soll der Fokus auf innovative, digitale oder wissensorientierte Gründungen liegen. Denn im Vergleich zu anderen Gründungen, beispielsweise im klassischen Handel oder Handwerk, werden in der Regel auch kurz nach der Gründung zunächst noch keine Einnahmen generiert. Die Förderrichtlinie „Gründungsstipendium“ soll diese Lücke schließen und einen Anreiz schaffen, den Weg in die Selbstständigkeit im eigenen Unternehmen zu wagen.

Zielgruppe:

Natürliche Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz in Niedersachsen, die die Absicht verfolgen, eine innovative, digitale oder wissensorientierte Existenzgründungsidee umzusetzen, um ein Unternehmen in Niedersachsen zu gründen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 16.000 EUR

Zu 686 13
Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung der Start-up-Zentren.

Rechtliche Grundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Start-up-Zentren (Richtlinie Start-up-Zentren) – Erl. d. MW v. 23.11. 2022 (Nds. MBl. S. 1536).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 13

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	588	737	828	566	770	770	770	770	770
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					770	770	770	770	770

Empfänger:
[X]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.2020.

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, bis 31.12.2025, Richtlinienentwurf ab 01.01.2026 wird derzeit abgestimmt.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Start-up-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion für die Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Neugründungen und Jungunternehmen erzeugen Dynamik und Wandel und schaffen die Arbeitsplätze von morgen. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an gebündeltem, kompetentem und intensivem Coaching der Start-up-Zentren fehlt. Ziel ist es daher, dass junge, kreative Köpfe im Land Niedersachsen bleiben und aus guten Ideen erfolgreiche Unternehmen von morgen werden. Das Land Niedersachsen fördert an landesweit acht Standorten zehn Startup-Zentren mit unterschiedlichen Branchenschwerpunkten und maximal 50% der förderfähigen Kosten. Die Gesamtfinanzierung der Zentren wurde durch Beteiligung vieler regionaler Akteure wie z. B. Wirtschaftsförderungen, Banken, Sparkassen, Unternehmen und Hochschulen gesichert.
Die Evaluation des Programms durch Niedersachsen.next zum Ende des Jahres 2024 ergab positive Ergebnisse und Wirkungen des Förderprogramms. Daher ist die Fortsetzung der Förderung von Startup-Zentren über das Jahr 2025 hinaus in vergleichbarem Rahmen geplant.

Zielgruppe:

Bestehende Start-up-Zentren und andere Acceleratoren.

Durchschnittliche Förderhöhe: Max. 200.000 EUR pro Unternehmen in drei Steuerjahren.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	770	—	770
2027	—	770	—	770
2028	—	770	—	770
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	2.310	—	2.310

Zu 711 01
Hochbaumaßnahmen, deren Bau- und Erschließungskosten im Einzelfall die vorgesehene Wertgrenze von 6 Mio. EUR nicht überschreiten.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	900	—	900
2027	—	—	900	900
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	900	900	1.800

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 884 11

Bezeichnung des Förderprogramms: Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von Investitionen Kapitel 50 81.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 (Nds. GVBl. 1977 S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	50.000	54.051	50.051	93.333	290.550	166.200	55.000	55.000	55.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					290.550	166.200	55.000	55.000	55.000

Empfänger:
[X]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/ Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1978.

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Mittel werden zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes Niedersachsen eingesetzt. Dies beinhaltet unter anderem:
- Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Betrieben
- Ausbau wirtschaftsnaher Infrastruktur (insbes. Erschließung von Industriegeländen, Errichtung und Ausbau öffentlicher Fremdenverkehrseinrichtungen)
- Umstrukturierung des Emder Hafens
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, Entwicklung und Anwendung neuer Technologien, Maßnahmen des Technologietransfers und der Technologieberatung im gewerblichen Bereich
- Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen
- Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- Maßnahmen der Wirtschaftswerbung, der Fremdenverkehrswerbung und zur Unterstützung des Außenhandels der mittelständischen Wirtschaft
- Maßnahmen zur Verbesserung oder Förderung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene

Neben der regelmäßigen jährlichen Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds sind in diesem Betrag in 2026 zusätzlich 25 Mio. Euro für die Kofinanzierung von GRW-Bundesmitteln enthalten. Die Mittel sind vorgesehen, um den erwarteten Anstieg der GRW-Mittel des Bundes gegenfinanzieren zu können. Daneben enthält die Zuführung in 2026 neben der in der MIPLA vorgesehenen Zuführung von 40 Mio. Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft (vgl. Kapitel 5081 TGr. 75) eine Aufstockung in Höhe von 48,2 Mio. Euro für diesen Zweck, die der Ausfinanzierung des Projektes SALCOS dienen.

Zielgruppe: Unternehmen, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen, Private
Vgl. Anlage 1 zum Epl. 08.

Zu Titelgruppe 63

Das Länderzentrum für Digitale Infrastruktur (Projektname BZNB) wird als Projekt der Netz GmbH gemeinsam mit der Hansestadt Bremen beauftragt. Zentrale Aufgabe des Länderzentrums ist es, die Kommunen zu den Themen des Breitband- und Mobilfunk-Ausbaus zu beraten und ihnen Hilfestellung bei Förderprojekten zu geben. Die Auftragserteilung ist zum 01.04.2022 für einen vertraglich vereinbarten Zeitraum bis zum 30.09.2027 erfolgt. Eine weitere Verlängerungsoption besteht bis zum 31.12.2029.
Weitere Aufgaben des Länderzentrums für Digitale Infrastruktur sind
- Aufbau und Unterhaltung von Netzwerken, bspw. der Breitbandkoordinatoren der Landkreise, Stadtgemeinden und weiteren Akteure des digitalen Infrastrukturausbaus,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Organisation und Durchführung von Workshops und (Groß-)Veranstaltungen (z. B. jährlicher Breitbandgipfel)
- Unterstützung und Beratung der Auftraggeber bei der Auswertung von Daten (z. B. zur Beantwortung von politischen und öffentlichen Anfragen)
- Darstellung der eigenwirtschaftlichen und geförderten Maßnahmen im Rahmen der digitalen Infrastruktur
- Überprüfung der Erreichung der Ausbauziele
- Handlungsempfehlungen zur Erreichung der Zielsetzungen

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 538 63

Ausgaben für den Vertrag mit dem Länderzentrum für Digitale Infrastruktur.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	2.250	—	2.250
2027	—	2.300	—	2.300
2028	—	2.350	—	2.350
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	6.900	—	6.900

Zu 428 64

2 zusätzliche Personalstellen bei der NLSTBV für die ressortübergreifende Organisation der Beschaffung von Fahrzeugen bzw. der Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur sowie für die Organisation des Betriebes der bereits bestehenden Ladepunkte. Weitere 2 Stellen sind für die Ausweitung des Beratungsangebotes für die Kommunen, insbes. bei der Umsetzung von Ladeinfrastrukturprojekten, vorgesehen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
547 64-8	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	30
683 64-9	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 64-8	692	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
711 64-2	692	Errichtung von Ladeinfrastruktur	7.000 7.000	10.000	7.500	+2.500	11
812 64-3	692	Erwerb von Elektrofahrzeugen **** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO ist Satz 1 der Erläuterung verbindlich.*	—	5.000	2.500	+2.500	303
891 64-0	692	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 64-7	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 66		**Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Landesmittel** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11.* **** Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Landeshaushalt in den Folgejahren entsprechende Barmittel aus dem Wirtschaftsförderfonds (Kapitel 5081) zugeführt werden.* *Nicht verbrauchte Ausgabermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden.*	(38.373) (—)	(32.919)	(—)	(+32.919)	(—)
547 66-4	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 66-4	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
883 66-4 (GA)	692	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 66-3	692	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	38.373 —	32.919	—	+32.919	—
TGr. 67		**Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - Bundesmittel** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 67.* **** Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf überschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass dem Landeshaushalt in den Folgejahren entsprechende Barmittel aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden.*	(38.373) (74.589)	(32.919)	(65.838)	(–32.919)	(96.387)
547 67-2 (GA)	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 67-2 (GA)	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
883 67-2 (GA)	692	Zuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	5.694	–5.694	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 711 64

Fortsetzung des bisherigen Programms „Beschaffung von E-Fahrzeugen und Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) auf Landesliegenschaften“ zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Klimagesetz.

Die Mittel zur Errichtung von Ladeinfrastruktur werden im Einzelplan 08 TGr. 64 etatisiert und dienen der Deckung des Bedarfs der gesamten Landesverwaltung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	3.000	—	3.000
2027	—	2.000	3.000	5.000
2028	—	2.000	2.000	4.000
2029	—	—	2.000	2.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	7.000	7.000	14.000

Zu 812 64

Die Ressorts werden ermächtigt, abweichend von § 35 LHO Erstattungen durch Absetzung von der Ausgabe bei den entsprechenden Beschaffungstiteln zu vereinnahmen.

Fortsetzung des bisherigen Programms „Beschaffung von E-Fahrzeugen und Aufbau von Ladeinfrastruktur (LIS) auf Landesliegenschaften“ zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG).

Die Mittel zur Beschaffung von E-Fahrzeugen (Mehrkosten im Vergleich zum Verbrenner) werden im Einzelplan 08 TGr. 64 etatisiert und dienen der Deckung des Bedarfs der gesamten Landesverwaltung. Die Mittel werden auf Anforderung bedarfsgerecht an die Ressorts erstattet.

Zu Titelgruppe 66

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Rechtliche Grundlage:
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770).
Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2023 (Bekanntmachung vom 13.12.2022, Banz AT 16.01,2023 B1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	32.919	32.919	32.919	32.919
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	32.919	32.919	32.919	32.919

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/ Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 01.01.1970

Befristung:
[x]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Gesetz – (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 66
der GRW ab 01. Januar 2023.

Mit der GRW sollen strukturschwache Regionen im GRW-Gebiet ausgleichs- und wachstumsorientiert durch investive Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen sowie wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur gefördert werden, wodurch die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Ferner ist u. a. die Förderung von nichtinvestiven Vorhaben wie Personaltransfer, Erstellung von regionalen Entwicklungskonzepten und Regional- und Clustermanagement möglich.

Der Bund erstattet 50 v. H. der Ausgaben. Bei Titelgruppe 66 ist der zur Kofinanzierung der Bundesmittel erforderliche Landesmittelanteil veranschlagt. Die Veranschlagung der Bundesmittel erfolgt bei Kapitel 0802 TGr. 67 (korrespondierender Einnahmetitel für die Bundesmittel: 0802 331 67).

Weitere Mittel zur Kofinanzierung der Bundesmittel stehen aus dem Wirtschaftsförderfonds zur Verfügung und werden bei Titel 0802 234 11 vereinnahmt (vgl. Erläuterungen dort). Durch Haushaltsvermerk ist sichergestellt, dass der Titelansatz bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 0802 234 11 überschritten werden darf.

Zielgruppe:
Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur.

Durchschnittliche Förderhöhe:
506 Tsd. EUR

Zu 883 66
Investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist:
1. Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände,
2. Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegelände,
3. Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Anlagen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall,
4. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
5. Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht,
6. Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren für KMU entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe.

Zu 892 66
Investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben oder Übernahme einer stillgelegten oder von Stelllegung bedrohten Betriebsstätte entsprechend den Bestimmungen der Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	7.846	7.846
2028	—	—	16.220	16.220
2029	—	—	14.307	14.307
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	38.373	38.373

Zu Titelgruppe 67
Bezeichnung des Förderprogramms: Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Rechtliche Grundlage: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6.10.1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770).
Einzelbetriebliche Förderung gemäß Koordinierungsrahmen ab 01. Januar 2023 (Bekanntmachung vom 13.12.2022, BAnz AT 16.01.2023 B1).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 67

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	29.923	44.612	49.027	96.387	65.838	32.919	32.919	32.919	32.919
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					31.706	32.919	32.919	32.919	32.919
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					31.706	0	0	0	0

Empfänger:
[X]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/ Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1.1.1970.

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten der niedersächsischen gewerblichen Wirtschaft im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" - GRW-Gesetz - (GRWG) und aufgrund der Festlegungen des Koordinierungsrahmens der GRW ab 01. Darüber hinaus vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0802 Titelgruppe 66.
Ab dem Haushaltsjahr 2026 sind in dieser Titelgruppe lediglich die Bundesmittel ausgewiesen. Der entsprechende Landesmittelanteil ist in Kapitel 0802 Titelgruppe 66 veranschlagt. Die Einnahmen des Bundes sind bei Titel 331 67 ausgewiesen.
Zielgruppe: Gewerbliche Betriebe und Träger wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur.

Durchschnittliche Förderhöhe: 506 Tsd. EUR.

Zu 883 67

Investive Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich ist:
1. Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände,
2. Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- oder Gewerbegelände,
3. Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Anlagen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall,
4. öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
5. Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht,
6. Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren für KMU

entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
892 67-1 (GA)	692	Zuschüsse für Investitionen an private Betriebe der gewerblichen Wirtschaft	38.373 74.589	32.919	60.144	–27.225	96.387
TGr. 68/69		**Härtefallhilfen im Zusammenhang mit dem Russland-Ukrainekrieg** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68/69.* **** Billigkeitsleistungen nach §53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(4)
632 69-6	692	Zuweisungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für Härtefallhilfen Energiekosten für Privathaushalte	—	—	—	—	—
683 68-1	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen	—	—	—	—	4
685 68-4	692	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 73		**Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG)** *Übertragbar.*	(300) (300)	(9.847)	(8.487)	(+1.360)	(9.095)
685 73-0	164	Zuschüsse für laufende Zwecke	150 150	8.037	7.987	+50	7.195
894 73-9	164	Zuschüsse für Investitionen	150 150	1.810	500	+1.310	1.900
TGr. 74		**Deutsche Management-Akademie (DMAN)** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(50)	(–50)	(285)
686 74-5	692	Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	50	–50	285
893 74-0	692	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	—
TGr. 76		**Mittelstandsfonds** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(2.000)	(–2.000)	(2.000)
547 76-1	692	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
683 76-2	692	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 76-0	692	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	2.000	–2.000	2.000
TGr. 88		**Förderung Maritime Wirtschaft** *Übertragbar.*	(8.450) (7.000)	(8.000)	(8.000)	(—)	(5.528)
541 88-7	691	Nationale Maritime Konferenz	—	—	200	–200	—
547 88-5	691	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 88-9	652	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 88-6	691	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	1.450 —	593	575	+18	530
883 88-5	731	Zuweisungen an kommunale Baulastträger	—	—	—	—	—
892 88-4	691	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	7.000 7.000	7.407	7.225	+182	4.998

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 892 67

Investive Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben oder Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte entsprechend den Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	52.699	20.297	—	72.996
2027	23.000	27.146	7.846	57.992
2028	—	27.146	16.220	43.366
2029	—	—	14.307	14.307
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	75.699	74.589	38.373	188.661

Zu Titelgruppe 73

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Leibniz-Instituts für Angewandte Geophysik (LIAG) für 2026

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	9.847	8.487	9.095
Einnahmen	---	---	---
Fehlbetrag	9.847	8.487	9.095

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0
2. das Land mit	9.847
3. den Bund mit	0
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	0
5. Private	0
Zusammen	9.847

Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2026 ist im Kapitel 08 02 Titel 685 73 mit 8.037 Tsd. EUR und bei Titel 894 73 mit 1.810 Tsd. EUR veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).

Rechtliche Grundlage: Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	8.035	8.290	8.643	9.095	8.487	9.847	8.587	8.637	8.687
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.487	9.847	8.587	8.637	8.687

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1999.

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 73

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Nach Evalution der "Blauen-Liste-Institute" ist das "Institut für Geowissenschaftliche Gemeinschaftsaufgaben (GGA)" als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet worden (Nds. GVBl. Nr. 25/99 S. 428). Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes, des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 379) wurde das GGA-Institut in „Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik" (LIAG) umbenannt. Das Institut betreibt überregionale, angewandte geowissenschaftliche Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Geophysik. Bund und Länder tragen jeweils grundsätzlich die Hälfte der Ausgaben.
Das LIAG wurde Ende 2018 von der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (Leibniz-Gemeinschaft) erneut evaluiert. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluierung sowie der anschließenden Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft vom 26. 3.2019 hat die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) am 5. Juli 2019 den Ausschluss des LIAG aus der gemeinsamen Förderung entsprechend der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. mit Ablauf des Jahres 2019 beschlossen.
Entsprechend den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft wird die Abwicklung eines aus der gemeinsamen Förderung ausgeschlossenen Instituts in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem Ausschluss von Bund und Ländern finanziert.
Die Höhe der gemeinsamen Abwicklungsfinanzierung beträgt im ersten und im zweiten Haushaltsjahr nach dem Ende der gemeinsamen Förderung jeweils 100 % der Bezugsgröße, im dritten Jahr beträgt die Höhe 100 % der Bezugsgröße, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt (§ 6 Abs. 4 Ausführungsvereinbarung WGL). Bezugsgröße ist dabei die Höhe der zuletzt gezahlten Zuwendung zum Kernhaushalt. Danach erhielt das LIAG in den ersten beiden Jahren (2020 und 2021) jeweils eine Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.837.000 Euro. Im dritten Jahr (2022) stand dem LIAG nach dem Beschluss des Ausschusses der GWK eine abgesenkte Abwicklungsfinanzierung in Höhe von 7.631.000 EURO zur Verfügung.
Ab dem Haushaltsjahr 2023 wird das LIAG ausschließlich mit Mitteln des Landes Niedersachsen institutionell gefördert.

Zielgruppe: Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG).
Durchschnittliche Förderhöhe: Sie entspricht dem jeweiligen Haushaltsansatz.

Zu 685 73

Ansatzerhöhung für den Aufbau einer eigenen Verwaltung.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	150	—	150
2027	—	—	150	150
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Zu 894 73

Ansatzerhöhung für die Beschaffung von drei Großgeräten, die für die wissenschaftliche Arbeit des LIAG notwendig sind.
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	150	—	150
2027	—	—	150	150
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	150	150	300

Zu Titelgruppe 76

Die Förderung wird ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht weiter fortgesetzt.

Zu 683 88

Bezeichnung des Förderprogramms:
- Förderung des Maritimen Cluster Norddeutschland e.V. (MCN), eine maritime Plattform aller fünf Küstenländer
- Förderung des Kompetenzzentrums GreenShipping Niedersachsen in Elsfleth und in Leer (GSN)
- Mitgliedsbeitrag für das Deutsche Maritime Zentrum e.V. (DMZ)

Rechtliche Grundlage:
§§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 683 88

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	448	203	515	530	575	593	611	630	649
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					575	593	611	630	649

Empfänger:
[x]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [x]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

- MCN: 2017
- GSN: 2016
- DMZ: 2017 (Gründung)

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, GSN bis 31.12.2027, MCN bis 31.12.2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Finanzielle Unterstützung für das Zentrale Clustermanagement sowie die Geschäftsstelle des Landes Niedersachsen;
jeweils Förderung des MCN e.V. und der Mariko GmbH zur Umsetzung des Projekts „Kompetenzzentrum Green Shipping Niedersachsen;
Mitgliedsbeitrag DMZ e.V.

Zielgruppe:

- Maritimes Cluster Norddeutschland e.V.
- Green Shipping: Maritimes Cluster Norddeutschland e.V. – Geschäftsstelle Niedersachsen sowie die Mariko GmbH
- Deutsches Maritimes Zentrum e.V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
MCN: 290.000 EUR p. a.
GSN: 280.000 EUR p. a.
DMZ: 5.000 EUR p. a.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	280	—	—	280
2027	280	—	290	570
2028	280	—	290	570
2029	—	—	290	290
2030 ff.	—	—	580	580
Summe	840	—	1.450	2.290

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 892 88

Bezeichnung des Förderprogramms: Innovationsförderung an die niedersächsischen Werften.

Rechtliche Grundlage:
Innovationsförderprogramm des Bundes:
Richtlinie zum Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“ vom 26.04.2024 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BAnz AT 18.07.2024 B 1).
Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Land Niedersachsen vom 08.08.2024.

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	4.988	7.756	8.660	4.998	7.225	7.407	7.389	7.370	7.370
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					7.225	7.407	7.389	7.370	7.370

Empfänger:
[X]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 30.4.2008.

Befristung:
[ ]Nein [X] Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus erfolgt durch den Bund aus dem Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Das Land muss sich an den Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Innovationsförderung des deutschen Schiffbaus beteiligen, soweit sich diese Finanzhilfen grds. auf Empfängerinnen und Empfänger mit Sitz in dem jeweiligen Bundesland beziehen. Seit 2016 beträgt die Beteiligung des Landes ein Drittel an der Förderung von förderfähigen Aufwendungen für schiffbauliche Innovationen und ist in diesen Fällen Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes. Der Bund beteiligt sich seit 2016 zu zwei Dritteln an der Förderung.

Zielgruppe: Niedersächsische Werften.

Durchschnittliche Förderhöhe: Sie ist nicht aussagefähig errechenbar, da die förderfähigen Aufwendungen der einzelnen innovativen Maßnahmen sehr unterschiedlich sind.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	2.979	3.000	—	5.979
2027	1.646	2.000	2.000	5.646
2028	—	2.000	3.000	5.000
2029	—	—	2.000	2.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	4.625	7.000	7.000	18.625

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0802 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Wirtschaft

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0802					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.120	1.120	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		5.000	18.402	–13.402	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		32.919	32.919	—	
		Summe der Einnahmen		39.039	52.441	–13.402	
		4 Personalausgaben	—	356	356	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	— 6.900	2.250	2.400	–150	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	1.600 2.460	66.606	68.634	–2.028	
		7 Baumaßnahmen	7.900 7.900	11.073	7.500	+3.573	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	83.896 81.739	246.255	438.613	–192.358	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	93.396 98.999	326.540	517.503	–190.963	
		Zuschuss		287.501	465.062	–177.561	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	011	Sonstige Verwaltungseinnahmen		125	125	—	56
119 41-0	011	Rückzahlung von Überzahlungen		1.000	600	+400	869
119 66-6	741	Rückzahlungen von Überzahlungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		—	—	—	—
161 11-5	742	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		30	33	–3	28
181 12-4	742	Darlehen-Rückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		90	87	+3	84
272 17-0	741	Einnahmen aus Zuwendungen der EU für Maßnahmen im Verkehrsbereich *Vgl. K-Vermerk zu 547 17.*		125	125	—	—
		A U S G A B E N					
538 11-1	742	Dienstleistungen Dritter *Übertragbar.*	150 —	300	—	+300	—
547 17-0	741	Durchführung und Begleitung sonstiger Projekte im Verkehrsbereich *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 272 17.*	—	125	125	—	209
671 11-3	011	Kostenerstattung an die LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	—	1.291	1.248	+43	1.055
684 11-8	741	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 89.*	—	—	—	—	—
686 12-9	729	Zuschüsse an die Landesverkehrswacht Nds. e. V. und an andere Organisationen für Maßnahmen zur Unfallverhütung	—	750	750	—	750
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen** *Übertragbar.*	(1.000) (1.000)	(2.700)	(2.700)	(—)	(1.525)
526 61-0	742	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	—	—	—	—	—
891 61-0	742	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	1.000 1.000	2.300	2.300	—	1.444
892 61-6	742	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	400	400	—	81
TGr. 63		**Gesetzliche Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene Eisenbahnen** *Übertragbar.*	(—)	(7.682)	(8.872)	(–1.190)	(7.129)
682 63-8	742	Zuschüsse zu den Betriebskosten von Eisenbahnunternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	5.950	5.290	+660	5.636
683 63-4	742	Zuschüsse zu den Betriebskosten sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	1.732	3.582	–1.850	1.493

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0803

Das Kapitel 0803 – Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr - wird durch die heterogenen Aufgabenbereiche Erhaltung und Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur, institutionelle Förderung des Landesverkehrswacht e.V., Ausgleichzahlungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), Finanzierung von Schüler- und Auszubildendentickets sowie des Deutschlandtickets, Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Schienengüterverkehrs sowie der Verbesserung von Hinterlandanbindungen für nicht bundeseigene Eisenbahnen geprägt.

Die Finanzierung der vorgenannten ÖPNV-Tickets (TGr. 64 und 66, SDG‘s 3,10, 11 und 13) stellt mit rund 141,1 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar, ebenso wie die Investitionen in den ÖPNV – Infrastruktur und Fahrzeugbeschaffungen – (TGr. 85 und 89, SDG‘s 3,4,9, 11 und 13) mit 75 Mio. EUR.
Für gesetzliche Ausgleichszahlungen nach § 16 AEG (TGr. 63, SDG‘s 9,11 und 13) sind rund 7,7 Mio. EUR veranschlagt.

Zu 119 41

Rückzahlungen aus Zuwendungen nach den Richtlinien zu §§ 23 und 44 LHO.

Zu 161 11

Vereinnahmung der Zinsen aus dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVB) geschlossenen Darlehensvertrag vom 14.01.2014 in der Änderungsversion vom 20.08.2014.

(vgl. Erläuterungen zu Titel 181 12)

Zu 181 12

Vereinnahmung der Darlehensrückflüsse aus dem zwischen dem Land Niedersachsen und der Eisenbahnen- und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser-GmbH (EVB) am 14.01.2014 geschlossenen Darlehensvertrag in der Änderungsversion vom 20.08.2014 mit einer Laufzeit von zwanzig Jahren ab 01.01.2014.
Ab diesem Zeitpunkt werden vierteljährlich Zinsen fällig, die bei Titel 161 11 vereinnahmt werden.

Zu 272 17

Veranschlagt werden hier EU-Mittel, die im Rahmen von euroregionalen Projekten gewährt werden. Die Mittel werden bei Titel 547 17 verausgabt.
(vgl. dortige Erläuterungen)

Zu 538 11

Begleitung großer Verkehrsinfrastrukturprojekte wie Alpha E durch Projektbeirat (Finanzierung Geschäftsstelle), Dialogformate, Moderationen, Untersuchungen, Gutachten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	50	50
2028	—	—	50	50
2029	—	—	50	50
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	150	150

Zu 547 17

Niedersachsen führt gemeinsam mit den norddeutschen Bundesländern Bremen und Schleswig-Holstein sowie den Partnerländern Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden Projekte zum koordinierten Einsatz grenzüberschreitender intelligenter Verkehrssysteme in nordeuropäischen Autobahnkorridoren durch.
(Vgl. Erläuterungen zu 272 17)

Zu 671 11

Die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen in Niedersachsen wird durch MW ausgeübt, das mit Vertrag vom 15.06.2020 der weitestgehend im Landeseigentum stehenden LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (95 % der Gesellschafteranteile hält Niedersachsen, 5 % Bremen) die hoheitlichen Aufgaben mit überwiegend technischem Bezug übertragen hat. Außerdem wurde der LEA mit dem Vertrag vom 19.04.2016 die Befugnis verliehen, hoheitliche Aufgaben im Bereich der Stadtbahnaufsicht und der Aufsicht über Seilbahnen wahrzunehmen.

Zu 684 11

Hier werden die Ausgaben für die Organisationskostenpauschale nach § 2 a des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (NGVFG) vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S.92) nachgewiesen.
Damit wird Bürgerbusvereinen, die Verkehrsleistungen in Niedersachsen erbringen, eine Unterstützung zur Stärkung ihrer Vereinsorganisation (z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltungs- und Sachkosten, ärztliche Untersuchungen, Schulungen oder Versammlungen) gewährt.

Zu 686 12

Bezeichnung des Förderprogramms:
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 12

Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	715	715	750	750	750	750	750	750	750
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					750	750	750	750	750

Empfänger:
[ ]Unternehmen [X]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [X]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
1958

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. (LVW) wurde 1950 auf Initiative der Niedersächsischen Landesregierung und niedersächsischer Verbände gegründet. Als gemeinnützige Organisation setzt er sich seit 75 Jahren für eine sichere Mobilität aller Menschen in Niedersachsen ein.
Der ideelle Zweck des LVW ist die Förderung der Unfallverhütung. Dieses beinhaltet die Förderung einer gesundheitsorientierten und umweltbezogenen, nachhaltigen Mobilität.
Der LVW arbeitet eng mit staatlichen und behördlichen Stellen sowie anderen Institutionen und wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Die Arbeit zur Unfallprävention ist in einem ressortübergreifenden Forum „Innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“(FiviN) institutionalisiert. Hauptträger des Forums sind das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen, das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, das Niedersächsische Kultusministerium und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.

Zielgruppe:
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V.

Durchschnittliche Förderhöhe:
Sie entspricht bis 2023 dem jeweiligen hiesigen Haushaltsansatz. Seit 2024 ist sie um 400.000 EUR für die Aufgabenumsetzung im Zusammenhang mit dem Fahrradmobilitätskonzept des Landes Niedersachsen und zweckgebunden für den Bereich Rad- und Fußverkehr erhöht. Diese Mittel sind im Kapitel 0820 bei Titelgruppe 63 veranschlagt.

Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. hat einen Gesamthaushalt, der sich aus einem Grundhaushalt, einem Projekthaushalt – bestehend aus vier Teil-Projekthaushalten - und einem Haushalt zum Zweckbetrieb zusammensetzt.
Die institutionelle Förderung in Form einer Festbetragsfinanzierung betrifft Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben im Grundhaushalt und drei Teil-Projekthaushalten. Der vierte Teil-Projekthaushalt ist ein Haushalt mit durchlaufenden Posten. Er bildet die Förderung (Einnahmen) des BMVI bzw. der Deutschen Verkehrswacht für Bundesprojekte der Kreis- und Ortsverkehrswachten und deren Aufgaben ab.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der
Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. für 2026

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	1.475	1.472	1.538
Einnahmen	290	287	315
Fehlbetrag	1.185	1.185	1.223

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 12

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	35
2. das Land mit	1.150
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand	-
5. Private	-
Zusammen	1.185

Die Gesamtausgaben in den geförderten Haushalten belaufen sich im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich auf 1.475 Tsd. EUR und die Gesamteinnahmen voraussichtlich auf 1.440 Tsd. EUR (Landesförderung enthalten).

Zu Titelgruppe 61

Investitionskostenzuschüsse zur bedarfsgerechten Erhaltung oder zum Ausbau der vorgehaltenen Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionskostenzuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen (NE) in Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
Freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheide

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.892	1.331	4.239	1.525	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					2.700	2.700	2.700	2.700	2.700

Empfänger:
[X]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Oktober 1957

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Erhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur der niedersächsischen NE (Investitionskostenzuschüsse)

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
158.800 EUR

Zu 891 61

Die Verpflichtungsermächtigung ist ausgebracht, um mehrjährige Investitionsvorhaben im Bereich der Eisenbahninfrastruktur bewilligen zu können.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 891 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	1.000	—	1.000
2027	—	—	1.000	1.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Zu Titelgruppe 63

Ausgleichszahlungen für Renten und Ruhegehälter sowie zum Erhalt und zum Betrieb höhengleicher Kreuzungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) an nichtbundeseigene Eisenbahnen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Gesetzliche Ausgleichszahlungen für Ruhegehälter und Renten sowie für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen

Rechtliche Grundlage:
§ 16 Abs. 1 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – AEG (Ruhegehälter und Renten)
§ 16 Abs. 1a und 3 AEG (Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	5.250	6.838	8.164	7.129	8.572	7.682	8.004	8.004	8.004
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					8.572	7.682	8.004	8.004	8.004

Empfänger:
[X]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[X]Gesetzliche Finanzhilfe [ ]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.1976 (Ruhegehälter und Renten, Erhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen)

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Ausgleich gemeinwirtschaftlicher oder betriebsfremder Belastungen der NE

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
231.700 EUR

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 683 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	1.279	—	—	1.279
2027	1.279	—	—	1.279
2028	1.279	—	—	1.279
2029	1.279	—	—	1.279
2030 ff.	5.116	—	—	5.116
Summe	10.232	—	—	10.232

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 64		**Schüler- und Auszubildenden-Tickets** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(21.099)	(19.299)	(+1.800)	(20.726)
633 64-5	729	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	12.854	11.799	+1.055	12.582
637 64-0	729	Zahlungen an Zweckverbände	—	8.245	7.500	+745	8.144
TGr. 65		**Datenraum Mobilität (Mobility Data Space)** *Übertragbar.*	(—) (300)	(300)	(300)	(—)	(122)
538 65-0	791	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	122
547 65-0	791	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 65-0	791	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	— 300	300	300	—	—
823 65-7	791	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—	—
TGr. 66		**Landesmittel zur Kofinanzierung des Deutschlandtickets** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 66.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(120.000)	(120.000)	(—)	(169.073)
633 66-1	741	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	110.000	110.000	—	119.512
637 66-7	741	Zahlungen an Zweckverbände	—	8.000	8.000	—	49.560
683 66-9	741	Zahlungen an private Unternehmen	—	2.000	2.000	—	—
TGr. 68		**Aufrechterhaltung der Verkehrsleistung "Hansenetz"** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(1.800)	(–1.800)	(5.000)
697 68-6	742	Kapitalzuführung an die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)	—	—	1.800	–1.800	5.000
861 68-0	742	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 81		**Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(—)	(7.000)	(–7.000)	(—)
633 81-5	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	7.000	–7.000	—
637 81-0	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
683 81-2	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 64

Für eine attraktivere Gestaltung der Nutzung des Personennahverkehrs für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende wurde in 2021 gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen und den Trägern der Schülerbeförderung die landesweite Einführung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets durch die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger mit einem Maximalpreis von 30 EUR pro Monat zum 01.01.2022 beschlossen.

Den kommunalen Aufgabenträgern werden dafür zusätzliche Mittel auf Grundlage des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes -NNVG- vom 28.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106) zur Finanzierung regionaler Schüler- und Azubi-Tickets bereitgestellt, die sich dafür im Gegenzug zum Verkauf entsprechender Tickets mit vorgegebenen Mindeststandards verpflichtet haben.

Weitere Mittel werden aus Kapitel 5089 (Regionalisierungsmittel) bereitgestellt.

Zu 633 64

Hier werden die Mittel für die kommunalen Aufgabenträger außerhalb des Regionalverbandes Großraum Braunschweig (RVG BS), des Zweckverbandes Verkehrsbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) und des Zweckverbandes Verkehrsbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN) nachgewiesen.

Zu 637 64

Hier werden die Mittel für die o.g. Zweckverbände zum Ausgleich der Mehrkosten nachgewiesen.

Zu Titelgruppe 65

Im Oktober 2024 wurde ein Dienstleistungsvertrag mit Niedersachsen.next zu dem Projekt „Niedersachsen als Referenz für Mobilitätsdatenräume (NiReMo)“geschlossen.
Die drei wesentlichen Teilziele sind die Erfassung, Klassifizierung und Integration von verfügbaren Mobilitätsdaten(räumen) in ein integrales Mehrebenensystem, der Aufbau und die Pflege eines Stakeholder-Managements zur zielgruppenspezifischen Anwendungsintegration von Mobilitätsdaten(räumen) in Niedersachsen (am Beispiel von z.B. Verkehrsdaten sowie vernetzter und autonomer Mobilität), sowie die Steigerung der Sensibilität sowie Erhöhung der Sichtbarkeit des Themas „Datenökologie in Niedersachsen“.

Zu 686 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	300	—	300
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	300	—	300

Zu Titelgruppe 66

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wurde zum 01.05.2023 als Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets aus 2022 (veranschlagt in Kapitel 5089 bei Titelgruppe 89) eingeführt.

Das D-Ticket ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Für die bisherige Finanzierung des D-Tickets stellten Bund und Länder nach dem Gesetz zur 9. Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 20.04.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 107 vom 24.04.2023) jeweils 1,5 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

Nach einem Einführungspreis von 49 Euro ist der Preis zum 01.01.2025 bundesweit auf 58 Euro pro Monat gestiegen.

Die Umsetzung des D-Ticket ab 2026 ist derzeit sowohl finanziell als auch rechtlich (bei dem bisherigen Rettungsschirmprinzip handelt es sich um eine nur bis Ende 2025 von der EU genehmigte Übergangslösung) ungeklärt.
Im Bundeshaushalt sind bislang keine Vorkehrungen für eine Finanzierung über 2025 hinaus getroffen worden.
Lediglich im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist der Fortbestand des D-Tickets vorgesehen, ohne konkrete Zahlen zu der Bundesbeteiligung zu nennen.
Aus diesem Grund wurden im HPE und der Mipla auch für den Landesanteil die bisherigen Zahlen fortgeschrieben.

Aktuelle Rechtsgrundlage (auslaufend am 31.12.2025):
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2025), Erl. d. MW v. 12.11.2024 (Nds. MBl. Nr. 562, S. 1) i.V.m. § 9 RegG vom 27.12.1993 (zuletzt geä. d. Gesetz v. 20.12.2024, BGBl. I Nr. 441).

Die Bundesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 5089 bei Titelgruppe 92 veranschlagt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel zur Sicherstellung der Verkehrsleistungen im Hansenetz nachgewiesen. Das Hansenetz umfasst die Strecken Hamburg-Bremen, Hamburg-Lüneburg-Uelzen, Uelzen-Celle-Hannover und Hannover-Northeim-Göttingen.
Es handelt sich um eine einmalige Finanzierungshilfe für die Niedersachsenbahn / metronom in Höhe von 5 Mio. EUR in 2024 und 1,8 Mio. EUR in 2025.

Zu Titelgruppe 81

Das Land Niedersachsen finanziert den SPNV / ÖPNV überwiegend aus den Regionalisierungsmitteln (RegM) des Bundes (veranschlagt als Sondervermögen im Kapitel 5089). Die hier veranschlagten Mittel dienen der Aufstockung der Bundesmittel durch Landesmittel und tragen dadurch wesentlich zur Verbesserung und Sicherung der Mobilität in Niedersachsen bei und dienen insbesondere der Förderung von E-Mobilität, barrierefreien Haltestellen, der Modernisierung von Bus- und Bahnhöfen und Bike+Ride-Anlagen.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
883 81-1	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 81-7	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 81-4	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
892 81-0	741	Zuschüsse für Investitionen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 85		**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienengüterverkehrs** *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 89.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 684 11.* *Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei Ausgabetitelgruppe 85 und Ausgabetitelgruppe 89.* **** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.*	(20.000) (20.000)	(35.000)	(39.970)	(–4.970)	(40.256)
883 85-4	741	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.000 20.000	20.000	19.770	+230	8.030
887 85-0	741	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	1.792
891 85-7	741	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	14.000	18.000	–4.000	30.148
892 85-3	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	1.000	2.200	–1.200	286
TGr. 89		**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)** *Übertragbar.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 684 11.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.* *Vgl. VE D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.* **** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.*	(40.000) (40.000)	(40.000)	(35.030)	(+4.970)	(17.069)
891 89-0	741	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	40.000 40.000	33.200	28.230	+4.970	9.820
892 89-6	741	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	6.800	6.800	—	7.249
TGr. 92		**Zuschüsse an nichtbundeseigene Eisenbahnen zur Verbesserung der Hinterlandanbindung der Seehäfen** *Übertragbar.*	(3.380) (3.380)	(3.380)	(3.380)	(—)	(4.945)
883 92-7	742	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen eigener Eisenbahnen	—	—	—	—	—
891 92-0	742	Zuschüsse zu den Investitionen von Eisenbahnunternehmen des privaten Rechts mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	3.380 3.380	3.380	3.380	—	4.945

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu den Titelgruppen 85 und 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 79) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.
Die Finanzierung des ÖPNV und Schienenverkehrs erfolgt nach dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes des Bundes zum 31.12.2019 seit 2020 auf Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln.
Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den Schienenverkehr und den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr beträgt je 75.000.000 EUR (vergl. § 6 NGVFG).

Zu Titelgruppe 85:

In der Titelgruppe 85 sind Zuwendungen für straßengebundene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm – straßengebundener ÖPNV
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm - SPNV
Teil: ÖPNV-Haltestellen
Teil: NE-Infrastruktur

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
§ 2 S. 1, Nr. 1., 2. e), 4, 5 und 7 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	35.921	32.024	32.759	40.256	39.970	35.000	31.000	35.000	35.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					39.970	35.000	31.000	35.000	35.000

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrsprojekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Zu 883 85

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	748	10.000	—	10.748
2027	—	10.000	10.000	20.000
2028	—	—	10.000	10.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	748	20.000	20.000	40.748

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 sind Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 89

Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlagen: §§ 23 und 44 LHO
§ 2 Nr. 8 und 9 NGVFG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	29.415	32.067	28.624	17.069	35.030	40.000	44.000	40.000	40.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					35.030	40.000	44.000	40.000	40.000

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine

Durchschnittliche Förderhöhe: differiert nach der Art der Fahrzeuge

Zu 891 89

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	2.646	20.000	—	22.646
2027	—	20.000	20.000	40.000
2028	—	—	20.000	20.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	2.646	40.000	40.000	82.646

Zu Titelgruppe 92

Bedarf für die Fortführung von Eisenbahninfrastrukturmaßnahmen.

Zur Deckung des Bedarfs stellt Niedersachsen in 2026 3,38 Mio. EUR zur Verfügung, um u.a. eine Gegenfinanzierung von Bundesmitteln für den Erhalt und die Ertüchtigung von Strecken nichtbundeseigener Eisenbahnen sicherzustellen.
Das Gesetz des Bundes zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz- SGFFG) vom 07.08.2013, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1730) sieht eine Förderquote des Bundes für Investitionen in Schienenwege von bis zu 50 % vor.
Das Gesamtkonzept zum Erhalt und zur Ertüchtigung der regionalen Strecken der nichtbundeseigenen Eisenbahnen auch im Hinblick auf eine Sicherstellung der Hinterlandanbindung der norddeutschen Seehäfen kann durch den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln schneller umgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Seehäfen Hinterlandanbindung

Rechtliche Grundlage:
freiwillige Leistung; Zuwendungsbescheid

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 92

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.576	540	3.416	4.945	3.380	3.380	3.380	3.380	3.380
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					3.380	3.380	3.380	3.380	3.380

Empfänger:
[X]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
01.01.2009

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Hinterlandanbindung der niedersächsischen Seehäfen

Zielgruppe:
Nichtbundeseigene Eisenbahnen

Durchschnittliche Förderhöhe:
177.900 EUR

Zu 891 92

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	3.380	—	3.380
2027	—	—	3.380	3.380
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.380	3.380	6.760

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0803 Allgemeine Bewilligungen im Bereich Verkehr

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
892 92-6	742	Zuschüsse zu den Investitionen sonstiger privater Eisenbahnunternehmen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0803					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		1.245	845	+400	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		125	125	—	
		Summe der Einnahmen		1.370	970	+400	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	150 —	425	125	+300	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— 300	151.122	159.269	–8.147	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	64.380 64.380	81.080	81.080	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	64.530 64.680	232.627	240.474	–7.847	
		Zuschuss		231.257	239.504	–8.247	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen (Landesbetrieb)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
121 11-9	681	Ablieferungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
682 11-0	681	Zuführungen an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen für laufende Zwecke	—	100	100	—	100
891 11-9	681	Zuführungen an den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen für Investitionen	—	—	—	—	—
		Abschluss Kapitel 0811					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	100	100	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	100	100	—	
		Zuschuss		100	100	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0811

Zu Kapitel 08 11 allgemein

Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung vom 9. 12. 1997 ist zum 1. 1. 1998 der Landesbetrieb "Mess- und Eichwesen Niedersachsen" (MEN) gemäß § 26 LHO errichtet worden.

Ab dem Haushaltsjahr 1999 erfolgt die Bewirtschaftung des Landesbetriebs nach Wirtschaftsplan mit kaufmännischem Rechnungswesen nach Kosten- und Leistungsrechnung.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	IST 2024 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gem. VV-HNds:			
- Bebaute Gebäude	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	913.000	173.000	64.000
- Fahrzeuge	258.000	656.000	404.000
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	132.000	170.000	174.000
Summe 1.	1.303.000	999.000	642.000
2. Sonstige Investitionen:			
- Gebäude	-		
- Maschinen und Anlagen	-		
- Fahrzeuge	-		
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	-	
Summe 2.	-	-	-
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	662.000
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen	-	-	-
Summe 3.	-	-	662.000
4. Positiver Überleitungsbetrag	-	-	1.403.000
Summe I.	**1.303.000**	**999.000**	**2.707.000**
II.Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	813.000	544.000	-
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung	-	-	-
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	-	1.394.000
- Zuführung für Investitionen aus dem Sondervermögen Digitalisierung Kapitel 5082 Titel 891 68	-	-	104.000
- Zuführung für Investitionen aus Kapitel 0802 TGr. 64	-	-	255.000
- Zuschüsse aus Drittmitteln	-	-	-
- Zuführung für Investitionen des Landes	-		-
- Verwendung Vorjahresgewinn	-	-	-
Summe 1.	813.000	544.000	1.753.000
2. Negativer Überleitungsbetrag	490.000	-	-
Summe II.	**1.303.000**	**544.000**	**1.753.000**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	IST 2024 EUR
I. Erträge			
1. Zuführung aus dem Landeshaushalt lfd. Zwecke:			
- für Geschäftsbedarf	100.000	100.000	100.000
- Schadensersatzerstattung aus Titel 682 09	-	-	4.000
Summe 1.	100.000	100.000	104.000
2. Umsatzerlöse			
- Gebühren und Erstattungen	13.732.000	12.509.000	11.358.000
- Ordnungswidrigkeiten	50.000	65.000	49.000
- weitere behördliche Leistungen	450.000	530.000	445.000
- gewerbliche Erträge	60.000	60.000	57.000
Summe 2.	14.292.000	13.164.000	11.909.000
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
- Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-	-	-
Summe 3.	-	-	-
4. Andere aktivierte Eigenleistungen			
- aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
Summe 4.	-	-	-
5. sonstige betriebliche Erträge			
- Mieterträge	-	-	3.000
- Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	5.000	5.000	11.000
- Erträge aus Herabsetzung von Wertbericht. u. Rückstellungen	10.000	10.000	6.000
- weitere Erträge; periodenfremde Erträge	11.000	11.000	19.000
- Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens AV	198.000	234.000	193.000
Summe 5.	224.000	260.000	232.000
6. Zinsertrage und ähnliche Erträge			
- Zinserträge	-	-	-
Summe 6.	-	-	-
Summe I.	**14.616.000**	**13.524.000**	**12.245.000**
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene W	45.000	45.000	61.000
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	-	-	-
- Aufwendungen für Eichgerätschaften	60.000	60.000	56.000
Summe 1.	105.000	105.000	117.000
2. Personalaufwand			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge Beamte	4.282.000	4.039.000	4.256.000
- Vergütung Beschäftigte	3.529.000	3.411.000	3.235.000
- sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter	-	-	-
- Nebenbezüge	3.000	3.000	4.000
- Jubiläumszuwendungen	1.000	1.000	2.000
- Anwärter, Auszubildende	114.000	114.000	4.000
- Vergütungen für Praktikanten	-	-	-
- Verstärkungsmittel	-	-	-
Summe 2.1	7.929.000	7.568.000	7.501.000
2.2. Sozialabgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Beschäftigte	731.000	719.000	670.000
- Abführung von Versorgungsanteilen f. Beamte an den Landeshaushalt	1.285.000	1.212.000	1.189.000
- sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund tariflicher Verein	190.000	191.000	175.000
- sonstige soziale Leistungen an Beschäftigte aufgrund betrieblicher Ver	-	16.000	16.000
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamten	264.000	167.000	167.000
- Behilfe für Beschäftigte	9.000	13.000	11.000
- Unterstützungen	-	-	-
- Fürsorgeleistungen	-	-	-
- Versorgungsrücklage gem. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Unfallversicherung	22.000	22.000	17.000
Summe 2.2.	2.501.000	2.340.000	2.245.000
Summe 2.	10.430.000	9.908.000	9.746.000
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen (Mietereinbauten	42.000	42.000	41.000
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	660.000	710.000	607.000
Summe 3.	702.000	752.000	648.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	IST 2024 EUR
4. sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandsetzung			
- Mieten u.a. für Landesgebäude	537.000	537.000	537.000
- Unterhaltung von Gebäuden	196.000	100.000	92.000
- Unterhaltung von Anlagen	40.000	20.000	41.000
- Energie,	150.000	195.000	132.000
- Wasser	11.000	11.000	10.000
- Bewirtschaftungskosten	250.000	225.000	242.000
- Unterhalt von Fahrzeugen	440.000	329.000	415.000
- sonstige Raumkosten	-	-	-
Summe 4.1.	1.624.000	1.417.000	1.469.000
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Büromaterial und Geschäftsbedarf	20.000	20.000	18.000
- Post- und Fernmeldegebühren	27.000	27.000	37.000
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	4.000	4.000	3.000
- Anwalts- und Gerichtskosten	10.000	10.000	-
- Instandhaltung und Wartung Bürogerätschaften	2.000	2.000	-
- Gebühren	13.000	13.000	12.000
- Prüfung, Beratung	10.000	10.000	9.000
- Aufwendung EDV	296.000	271.000	291.000
- sonstige Aufwendungen	55.000	30.000	49.000
Summe 4.2.	437.000	387.000	419.000
4.3. sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	185.000	180.000	178.000
- Fahrgelder	-	-	-
- Aufwendungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung	85.000	60.000	100.000
- Trennungsgeld, Fahrkosten, Umzugskosten	45.000	30.000	45.000
- Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit	15.000	15.000	-
- Urlaubsrückstellungen	-	-	-
- Rückstellung für Altersteilzeit	-	-	-
- übrige sonstige Personalaufwendungen	128.000	128.000	110.000
Summe 4.3.	458.000	413.000	433.000
4.4. übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus Abgang Anlagevermögen	1.000	1.000	1.000
- Schadensersatzleistungen	4.000	4.000	11.000
- Abschreibung Forderungen, Wertberichtigungen	10.000	10.000	7.000
- sonst. periodenfremde Aufwendungen	5.000	5.000	34.000
- Eigene Schäden	5.000	5.000	-
- gebührenbefreite Kostenbescheide	-	-	-
- vom MF angeordnete Einsparungen	-	-	-
Summe 4.4.	25.000	25.000	53.000
Summe 4.	2.544.000	2.242.000	2.374.000
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen			
- Zinsaufwendungen	-	-	-
Summe 5.	-	-	-
Summe II:	**13.781.000**	**13.007.000**	**12.885.000**
III. Ergebnis des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes	**835.000**	**517.000**	**-640.000**
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
- außerordentliche Erträge	-	-	-
- außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis	**-**	**-**	**-**
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
- Körperschaftsteuer	2.000	2.000	3.000
- Gewerbessteuer	2.000	2.000	3.000
- Kapitalertragsteuer	1.000	1.000	-
Summe 1.	5.000	5.000	6.000
2. sonstige Steuern			
- Kraftfahrzeugsteuer	17.000	17.000	16.000
- Grundsteuer	-	-	-
Summe 2.	17.000	17.000	16.000
Summe VI:	**22.000**	**22.000**	**22.000**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	IST 2024 EUR	
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	**813.000**	**495.000**	**-662.000**	
Ergebnis der Überleitungsrechnung	490.000	504.000	-1.403.000	-
VII-2. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.303.000	999.000	-2.065.000	-

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	IST 2024 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erhöhung Forderungsbestand	-	-	185.000
- Minderung von Rückstellungen	5.000	5.000	128.000
- Minderung von Wertberichtigungen	5.000	5.000	-
- Minderung sonstige Verbindlichkeiten	-	-	-
- Minderung der Verbindl. an Landesorganisationen	-	-	134.000
- Minderung Lieferantenverbindlichkeiten			92.000
- sonstige Bilanzveränderungen	-	-	3.000
- Auflösung Sonderposten AV	198.000	234.000	193.000 -
- Auflösung Rücklagen	-	-	1.394.000
Summe I.	208.000	244.000	2.129.000
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
- Abschreibung für Abnutzung	692.000	742.000	641.000
- Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	1.000	1.000	1.000
- Abschreibung auf Forderungen	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellung	5.000	5.000	-
- Erhöhung von Wertberichtigungen		-	-
- Erhöhung Verbindl. an Landesorganisationen	-	-	-
- Minderung Forderungsbestand			-
- sonstige Bilanzveränderungen	-	-	-
- Erhöhung Lieferantenverbindlichkeiten	-	-	-
- Erhöhung sonstige Verbindlichkeiten	-	-	84.000
Summe II.	698.000	748.000	726.000
III. Überleitungsbetrag	**-490.000**	**-504.000**	**1.403.000**

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN)

	Betrag für 2026 EUR	Betrag für 2025 EUR	Istergebnis für 2024 EUR
Ausgaben	15.314.000	14.272.000	15.678.000
Einnahmen	15.214.000	14.172.000	12.867.000
Fehlbetrag	100.000	100.000	2.811.000

Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:

a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	- EUR
b) das Land mit	100.000 EUR
c) den Bund mit	- EUR
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	- EUR
e) Private	- EUR
Zusammen	100.000 EUR

Zielkosten der Produkte des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen

Produkte 0811		Leistungs-menge Soll 2026 Stück	Zielkosten Soll 2026 EUR	Gesamt-zielkosten Soll 2026 EUR	Leistungs-menge Soll 2025 Stück	Zielkosten Soll 2025 EUR	Leistungs-menge Ist 2024 Stück	Ist-Kosten Ist 2024 EUR
Eichung	Stück	110.000	104	11.470.000	100.000	10.649.000	108.989	10.502.886
Anerkennung, Genehmigung, Aufsicht, Kontr	Stück	600	283	170.000	700	170.000	596	181.438
Überwachung und Ordnungswidrigkeiten	Std.	9.500	126	1.200.000	11.500	1.200.000	8.968	1.233.047
Fertigpackungskontrolle	Stück	2.500	176	440.000	3.200	440.000	2.644	414.526
Konformitätsbewertung	Stück	2.100	210	440.000	2.500	340.000	2.143	321.341
Prüfung Normal, Kalibrierungen	Stück	3.000	18	55.000	3.000	170.000	2.570	190.581
Verkauf, Verleih, Erstattungen, Beratung, etc.				28.000		55.000		63.153
Sonstige Ausgaben und Erträge				1.303.000				642.000
Gesamtsumme		-----	-----	15.106.000			-----	13.548.972

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

Produkte		**Gesamtzielkosten Soll 2025 EUR**	**Eigenerlöse 2025 EUR**	**Finanzierungsbeitrag des Produkthaushalts 2025 EUR**
Eichung	Stück	11.470.000	13.252.000	1.782.000
Anerkennung, Genehmigung, Aufsicht, Kontr	Stück	170.000	70.000	-100.000
Überwachung und Ordnungswidrigkeiten	Std.	1.200.000	50.000	-1.150.000
Fertigpackungskontrolle	Stück	440.000	395.000	-45.000
Konformitätsbewertung	Stück	440.000	450.000	10.000
Prüfung Normal, Kalibrierungen	Stück	55.000	60.000	5.000
Verkauf, Verleih, Erstattungen, Beratung, etc.		28.000	15.000	-13.000
Sonstige Ausgaben und Erträge		1.303.000	224.000	-1.079.000
Produktsumme		**15.106.000**	**14.516.000**	**-590.000**
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)				**490.000**
Gesamtsumme				**-100.000**

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0813 Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/63		**Ablieferungen der Materialprüfanstalten**		(—)	(—)	(—)	(—)
121 61-2	681	Ablieferungen der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)		—	—	—	—
121 63-9	681	Ablieferungen der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
682 11-8	681	Zuführung für laufende Zwecke an die Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	—	542	469	+73	469
891 11-6	681	Zuführungen an die Materialprüfanstalten für Investitionen	—	725	1.210	–485	79
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61/63		**Zuschüsse für die Gremienarbeit der MPA**	(—)	(165)	(165)	(—)	(160)
682 61-4	681	Zuschuss an die Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)	—	82	82	—	84
682 63-0	681	Zuschuss für die Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)	—	83	83	—	76
		Abschluss Kapitel 0813					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	707	634	+73	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	725	1.210	–485	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.432	1.844	–412	
		Zuschuss		1.432	1.844	–412	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0813

Die Materialprüfanstalt für das Bauwesen (MPA H1) und die Materialprüfanstalt für Werkstoffe und Produktionstechnik (MPA H2) sind mit Wirkung vom 01.01.2017 zu der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik (MPA H) zusammengelegt worden. Die Aufgaben der staatlichen Materialprüfung in Niedersachsen werden dementsprechend seit dem 01.01.2017 von 2 Materialprüfanstalten (Landesbetriebe nach § 26 LHO) wahrgenommen:

1. Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)
2. Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA BS)

Das Kapitel 0813 wird durch die Aufgabenbereiche Infrastruktur und Industrialisierung geprägt. Dabei stellt die Förderung einer nachhaltigen Industrialisierung (Titel 891 11, SDG 9) mit 0,7 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Zu 682 11

Veranschlagung des von der MPA Braunschweig zu entrichtenden Nutzungsentgeltes an den Einzelplan 13.
Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 891 11

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind erforderlich, um die Zukunftsfähigkeit und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Materialprüfanstalt für Bauwesen und Produktionstechnik in Hannover und der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig durch eine kundenorientierte und marktgerechte Ausstattung mit Prüfeinrichtungen sicherzustellen.

Die Zuführung teilt sich wie folgt auf:
MPA H: 160.000 EUR
MPA BS: 565.000 EUR

Zu Ausgabetitelgruppe 61/63

Haushaltsmittel für die Mitwirkung der Materialprüfanstalten in verschiedenen Gremien (z.B. Normenausschüsse, Sachverständigenausschüsse) in übergeordnetem Landesinteresse.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	160.000	525.000	84.760
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	30.000	-
Summe 1.:	160.000	555.000	84.760
2. Sonstige Investitionen [1]):			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	20.000	25.000	13.083
- Fahrzeuge		-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000	25.000	14.003
Summe 2.:	40.000	50.000	27.086
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	180.000	221.466	-
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	-	-	618.903
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	-	-	-
Summe 3.:	180.000	221.466	618.903
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage C):	-	-	-
Summe I.:	380.000	826.466	730.749
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	-	-	118.286
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	-	-	450.557
- Erhöhung von Verbindl. aus Liefer. u. Leist.	-	-	-
- sonstige Verbindlichkeiten	65.000	-	-
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	101.466	-
- Entnahme aus Rücklagen für Investitionen	-	-	-
- Entnahme aus Rücklagen für Personalkosten	-	-	-
- Abbau von Rücklagen	-	-	-
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	-	-	-
- Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen	160.000	560.000	-
Summe 1.:	225.000	661.466	568.843
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage C):	155.000	165.000	161.906
Summe II.:	380.000	826.466	730.749

[1]) Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPl) sind.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt:			
- Zuschuss für Gremienarbeit	82.000	82.000	83.768
- Zuschuss für laufende Zwecke	-	-	-
Summe 1.:	82.000	82.000	83.768
2. Umsatzerlöse:			
- Gebühren und Erstattungen	60.000	60.000	50.785
- Gewerbliche Erträge	5.840.000	5.610.000	5.857.275
Summe 2.:	5.900.000	5.670.000	5.908.060
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	-	-	-
- …	-	-	-
Summe 3.:	-	-	-
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	-	-	-
- …	-	-	-
Summe 4.:	-	-	-
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	-	-	-
- Sonstige betriebliche Erträge	10.000	15.000	980
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	-	-	3.094
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	-	-	-
- Periodenfremde Erträge	-	-	-
- Erträge aus d. Auflösung d. Sonderpostens Investitionszuschüsse	80.000	80.000	80.000
Summe 5.:	90.000	95.000	84.074
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:			
- Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-	-	-
Summe 6.:	-	-	-
Aufrundung	-	-	-
Summe I.:	6.072.000	5.847.000	6.075.902
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	75.000	70.000	92.739
- Werkzeuge und Kleingeräte	1.000	3.000	887
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	310.000	250.000	543.914
- …	-	-	-
Summe 1.:	386.000	323.000	637.540
2. Personalaufwand:			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	534.000	607.000	566.668
- Entgelte der Arbeitnehmer/innen	3.057.000	2.863.000	2.576.360
- Rückstellungen ATZ	-	-	-
- Ausbildungsvergütungen, Hilfskräfte	-	-	-
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter (Nebenvergütungen)	75.000	75.000	85.459
- Personalkosten Finanzierung NGGMK	10.000	10.000	0
Summe 2.1.:	3.676.000	3.555.000	3.228.487

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
noch II. Aufwendungen			
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen	611.000	552.000	523.918
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Auszubildende	-	-	-
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Aushilfen	-	-	-
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	160.000	185.100	189.300
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmer/innen aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	183.000	179.000	137.876
- VBL-Sanierungsgeld	-	-	-
- Sonstige soziale Leistungen an Auszubildende aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	-	-	-
- Sonstige soziale Leistungen an Arbeitnehmer/innen aufgrund betrieblicher Vereinbarungen	-	-	-
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	21.000	21.040	20.160
- Beihilfen für Arbeitnehmer/innen	27.000	22.355	23.940
- Arbeitsschutz/Betriebsarzt	15.000	15.000	20.478
- Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsgeld	-	-	-
- Fürsorgeleistungen, Versorgungsrücklage n. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Erstattung für gesetzliche Unfallversicherung	9.679	8.671	7.121
- Zuführung zum Sondervermögen Nds. Landesversorgungsrücklage	-	-	-
- Aufwendungen für Personaleinstellungen	2.321	-	7.550
- Leiharbeitskräfte	-	-	-
Summe 2.2.:	1.029.000	983.166	930.343
Aufrundung	-	-	-
Summe 2.:	4.705.000	4.538.166	4.158.830
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	235.000	245.000	235.000
- Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-
- Technische Anlagen und Maschinen	-	-	-
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	-	-
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	10.000	10.000	10.000
Summe 3.:	245.000	255.000	245.000
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
- Mieten	264.000	264.000	217.650
- Unterhaltung von Gebäuden	5.000	5.000	13.137
- Unterhaltung von Anlagen	100.000	109.000	72.568
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.000	24.000	46.232
- Dienstleistungen der Leibniz Universität Hannover	15.000	15.000	22.846
- Energie	60.000	60.000	75.685
- Wasser/Abwasser	14.000	14.000	7.651
- Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Abfallbeseitigung)	90.000	90.000	97.246
- Unterhaltung von Kfz	5.000	5.000	4.893
- Leasing von Kfz	16.000	16.000	25.177
Summe 4.1.:	593.000	602.000	583.085

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	20.000	20.000	19.549
- Post und Fernmeldegebüren	32.000	35.000	31.506
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	2.000	2.000	3.358
- Zeitungen, Zeitschriften	5.000	5.000	5.986
- Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Prüfungskosten	14.000	13.000	36.012
- Beiträge, Gebühren	40.000	45.000	35.524
- Bezügeverwaltung NLBV	12.000	12.000	11.987
- Personalverwaltung durch Leibniz Universität Hannover	30.000	30.000	28.185
Summe 4.2.:	155.000	162.000	172.107
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	150.000	173.000	137.777
- Fahrgelder	-	-	-
- Aus- und Fortbildung	15.000	12.000	21.660
Summe 4.3.:	165.000	185.000	159.437
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Schadensersatzleistungen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Einstell. in Einzelwertberichtigungen	-	-	-
- Einstell. in Pauschalwertberichtigungen	-	-	-
- Aufwendungen Gremienarbeit	-	-	-
- Aufwendungen für zentrale Beschaffungen durch LZN	-	-	-
- periodenfremde Aufwendungen	-	-	-
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
Summe 4.4.:	-	-	-
Summe 4.:	913.000	949.000	914.629
noch II. Aufwendungen			
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	-	-	-
- …	-	-	-
Summe 5.:	-	-	-
Summe II.:	6.249.000	6.065.166	5.955.999
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I. ./. Summe II.)	-177.000	-218.166	119.903
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Außerordentliche Aufwendungen:	-	-	-
Summe 2.:	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./. Außerordentliche Aufwendungen)	-	-	-
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	-	-	-
- Gewerbesteuer	-	-	-
- Kapitalertragssteuer	-	-	-
- …	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	1.500	1.800	1.617
- Grundsteuer	1.500	1.500	-
- …	-	-	-
Summe 2.:	3.000	3.300	1.617
Summe VI.:	3.000	3.300	1.617
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./. Steuern)	-180.000	-221.466	118.286

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
Gewinnerhöhung ohne Geldfluss, z. B.			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Erhöhung des Bestandes an Vorräten		-	-
- Erträge a. d. Auflösung d. Sonderpostens f. Investitionszuschüsse	80.000	80.000	80.000
- Erhöhung des Forderungsbestandes	-	-	
- Minderung von Rückstellungen	-	-	-
- Minderung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Erträge aus der Auflösung von nichtverbrauchten Rückstellungen	-	-	-
Summe I.:	80.000	80.000	80.000
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
Gewinnminderung ohne Geldfluss, z. B.			
- Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG)	235.000	245.000	245.000
- Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Minderung des Bestandes an Vorräten	-	-	-
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Erhöhung von Rückstellungen	-	-	-
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
Summe II.:	235.000	245.000	245.000
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./. Summe II)	-155.000	-165.000	-165.000

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

	Betrag für 2026 EUR	Betrag für 2025 EUR	Istergebnis für 2024 EUR
Ausgaben	6.097.000	5.903.466	5.712.616
Einnahmen	5.990.000	5.765.000	5.913.902
Fehlbetrag	107.000	138.466	- 201.286
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch:			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers			-
b) das Land mit			82.000
c) den Bund mit			-
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit			-
e) Private			-
		Zusammen	82.000

Zielkosten der Produkte der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

Produktbereich	Leistungs-menge Soll 2026 Stück	Zielkosten Soll 2026 EUR	Gesamtzielkosten Soll 2026 EUR	Leistungs-menge Plan 2025 Stück	Zielkosten Plan 2025 EUR	Leistungs-menge Ist 2024 Stück	Kosten je Auftrag Ist 2024 EUR
Mechanisch-technologische Untersuchungen	3.380	657	2.220.000	3.380	638	2.590	1.299
Chemische Untersuchungen	50	1.500	75.000	40	1.817	145	1.087
Prüfung von Bauprodukten des Straßenbaus	670	851	570.000	660	834	860	1.022
Prüfung von Produkten des Wärme- und Feuchteschutzes	400	2.312	925.000	400	2.245	325	1.974
Brandverhalten von Baustoffen	700	971	680.000	680	968	600	855
Produktionstechnik	700	1.100	770.000	680	1.100	760	1.020
Technische Abnahme	350	2.657	930.000	370	2.441	400	2.198
Zwischensumme	-	-	6.170.000	-	-	-	-
sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	-	-	82.000	-	-	-	-
MPA H Gesamtsumme	-	-	6.252.000	-	-	-	-

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag der Materialprüfanstalt für das Bauwesen und Produktionstechnik, Hannover (MPA H)

Produktbereich	Gesamtzielkosten Soll 2026 EUR	Eigenerlöse Soll 2026 EUR	Finanzierungsbeitrag des Produkthaushalts Soll 2026 EUR
Mechanisch-technologische Untersuchungen	2.220.000	2.240.000	-20.000
Chemische Untersuchungen	75.000	70.000	5.000
Prüfung von Bauprodukten des Straßenbaus	570.000	450.000	120.000
Prüfung von Produkten des Wärme- und Feuchteschutzes	925.000	930.000	-5.000
Brandverhalten von Baustoffen	680.000	680.000	--
Produktionstechnik	770.000	720.000	50.000
Technische Abnahme	930.000	900.000	30.000
Produktsumme	6.170.000	5.990.000	180.000
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	82.000	--	82.000
Haushaltsausgleich (Uberleitungsrechnung)	--	--	-155.000
Gesamtsumme	6.252.000	5.990.000	107.000

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)

A. Finanzplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
I. Finanzbedarf			
1. Investitionen gemäß VV-HNds. (ZR-GPI):			
- Bebaute Grundstücke	-	-	-
- Unbebaute Grundstücke	-	-	-
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	715.000	800.000	50.556
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	50.000	50.000	99.740
Summe 1.:	765.000	850.000	150.296
2. Sonstige Investitionen [1]):			
- Gebäude	-	-	-
- Maschinen und Anlagen	50.000	50.000	10.814
- Fahrzeuge	-	-	-
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.000	25.000	6.159
Summe 2.:	75.000	75.000	16.973
3. Sonstiger Finanzbedarf:			
- Jahresfehlbetrag laut Erfolgsplan	-	-	408.051
- Geldabfluss ohne Gewinnminderung (ohne Investitionsausgaben; z. B. Zahlung von Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung)	-	-	-
- Ablieferung an den Landeshaushalt	-	-	-
- Bildung von Rücklagen (nur bei Ist)	-	-	-
Summe 3.:	-	-	408.051
4. Positiver Überleitungsbetrag (Anlage C):	-	-	-
Summe I.:	**840.000**	**925.000**	**575.320**
II. Deckungsmittel			
1. Deckungsmittel:			
- Jahresüberschuss laut Erfolgsplan	27.952	2.217	-
- Geldzufluss ohne Gewinnerhöhung (z.B. eingehende Zahlungen für Forderungen)	-	-	-
- Noch verfügbare Deckungsmittel aus Vorjahr/Vorjahren	-	-	-
• Fördermittel	-	-	-
• Abschreibungen	-	-	-
- Abbau von Rücklagen	-	-	-
- Zuschüsse aus Drittmitteln (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag enthalten)	-	-	-
- Zuführungen aus dem Sondervermögen "Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen"	-	-	23.291
- Zuführung aus dem Landeshaushalt für Investitionen	565.000	650.000	-
Summe 1.:	592.952	652.217	23.291
2. Negativer Überleitungsbetrag (Anlage C):	247.048	272.783	31.366
Summe II.:	**840.000**	**925.000**	**54.657**

[1]) Investitionen gemäß VV Nr. 1.3.4 zu § 26, die keine Investitionen i. S. der VV-HNds (ZR-GPl) sind.

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
I. Erträge			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt für laufende Zwecke:			
- Zuschuss für Gremienarbeit	83.000	83.000	76.362
- Nutzungsentgelte für landeseigene Gebäude	541.295	469.000	469.000
Summe 1.:	624.295	552.000	545.362
2. Umsatzerlöse:			
- Gebühren und Erstattungen	550.000	550.000	448.259
- Gewerbliche Erträge	11.250.000	11.000.000	9.302.670
Summe 2.:	11.800.000	11.550.000	9.750.930
3. Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen:	-	-	245.201
Summe 3.:	-	-	245.201
4. Andere aktivierte Eigenleistungen:	-	-	-
Summe 4.:	-	-	-
5. Sonstige betriebliche Erträge:			
- Mieterträge	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang v. Gegenständen d. Anlagevermögens	-	-	-
- Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen und Rückstellungen	-	-	-
- Periodenfremde Erträge	-	-	3.688
- Erträge aus d. Auflösung d. Sonderpostens Investitionszuschüsse	70.000	70.000	58.887
- Andere sonstige betriebliche Erträge	10.000	10.000	8.382
Summe 5.:	80.000	80.000	70.957
6. Zinserträge und ähnliche Erträge:	-	-	67
Summe 6.:	-	-	67
Summe I.:	**12.504.295**	**12.182.000**	**10.612.515**
II. Aufwendungen			
1. Materialaufwand:			
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	420.000	420.000	227.676
- Werkzeuge und Kleingeräte	30.000	35.000	22.523
- Entsorgung von Prüfmaterialien	70.000	70.000	64.430
- Aufwendungen für bezogene Leistungen	180.000	180.000	177.659
Summe 1.:	700.000	705.000	492.288
2. Personalaufwand:			
2.1. Löhne und Gehälter			
- Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten	570.000	590.000	464.317
- Entgelte der Tarifbeschäftigten	6.000.000	6.000.000	5.292.294
- Ausbildungsvergütungen	-	-	-
- Sonstige Aufwendungen mit Lohn- und Gehaltscharakter (Nebenvergütungen, student. Hilfskräfte)	260.000	260.000	295.486
- Einstellungen in die Rückstellung für Altersteilzeit	-	-	-
- Personalkostenerstattung für die NGGMK an MPA H	10.000	-	5.208
Summe 2.1.:	6.840.000	6.850.000	6.057.307
noch II. Aufwendungen			
2.2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Tarifbeschäftigte	1.260.000	1.176.000	1.095.646
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für Auszubildende	-	-	-
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung für stud. Hilfskräfte	35.000	39.200	30.947
- Abführung von Versorgungsanteilen für Beamtinnen und Beamte an den Landeshaushalt	171.000	177.000	174.000
- Sonstige soziale Leistungen an Tarifbeschäftigte aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen	329.400	329.400	293.393
- Beihilfen für Beamtinnen und Beamte	24.000	21.040	20.160
- Beihilfen für Tarifbeschäftigte	69.000	60.490	57.960
- Unterstützungen, Umzugskosten, Trennungsgeld	-	-	-
- Fürsorgeleistungen, Versorgungsrücklage n. § 6 NVersRücklG	-	-	-
- Erstattung für gesetzliche Unfallversicherung	20.148	18.853	14.660
- Aufwendungen für Dienstjubiläen	1.500	2.000	850
Summe 2.2.:	1.910.048	1.823.983	1.687.617
Summe 2.:	8.750.048	8.673.983	7.744.923

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)

B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
3. Abschreibungen:			
- Abschreibungen auf unbewegliches Anlagevermögen	110.000	110.000	110.560
- Abschreibungen auf bewegliches Anlagevermögen	-	-	
- Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter	20.000	20.000	20.597
- Immaterielle Vermögensgegenstände	85.000	50.000	83.161
- Technische Anlagen und Maschinen	380.000	380.000	349.634
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.000	70.000	72.805
Summe 3.:	665.000	630.000	636.757
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen:			
4.1. Bewirtschaftung, Versorgung, Instandhaltung			
- Mieten (Gerätemieten)	65.000	55.000	61.597
- Leasing	45.000	45.000	40.046
- Gebäudemieten	514.295	469.000	469.050
- Unterhaltung von Gebäuden	60.000	60.000	39.337
- Unterhaltung von Anlagen	320.000	320.000	219.157
- Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung	130.000	100.000	174.231
- Energie	640.000	550.000	632.723
- Wasser	30.000	30.000	17.641
- Bewirtschaftungskosten (Reinigung, Abfallbeseitigung)	70.000	48.000	65.964
- Unterhaltung von Kfz	35.000	35.000	28.757
Summe 4.1.:	1.909.295	1.712.000	1.748.501
4.2. Aufwendungen für Geschäftsbedarf			
- Geschäftsbedarf, Büromaterial	15.000	15.000	15.237
- Post und Fernmeldegebüren	30.000	30.000	28.801
- Versicherungen	-	-	-
- Öffentlichkeitsarbeit	25.000	25.000	17.075
- Zeitungen, Zeitschriften	12.000	15.000	11.007
- Anwalts- und Gerichtskosten, Beratungs- und Prüfungskosten	100.000	100.000	74.082
- Beiträge, Gebühren	10.000	10.000	6.949
Summe 4.2.:	192.000	195.000	153.152
4.3. Sonstige Personalaufwendungen			
- Reisekosten	35.000	35.000	31.507
- Fahrgelder	60.000	60.000	58.464
- Aus- und Fortbildung, Personaleinstellungen	45.000	45.000	44.185
- Arbeitsschutz	70.000	70.000	55.890
Summe 4.3.:	210.000	210.000	190.046
4.4. Übrige sonstige Aufwendungen			
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Schadensersatzleistungen	-	-	1.204
- Abschreibungen auf Forderungen	20.000	20.000	15.058
- andere sonst. Betriebliche Aufwendungen	-	-	9.991
- Wertberichtigungen auf Forderungen	-	-	455
- Aufwendungen Bezügeverwaltung NLBV	27.500	30.000	25.639
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-	-	-
- periodenfremde Aufwendungen	-	-	-
Summe 4.4.:	47.500	50.000	52.347
Summe 4.:	2.358.795	2.167.000	2.144.047
noch II. Aufwendungen			
5. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen:	-	-	575
Summe 5.:	-	-	575
Summe II.:	**12.473.843**	**12.175.983**	**11.018.591**
III. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Summe I ./. Summe II)	**30.452**	**6.017**	**-406.075**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb
Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)
B. Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
IV. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen			
1. Außerordentliche Erträge	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Außerordentliche Aufwendungen:	-	-	-
Summe 2.:	-	-	-
V. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge ./. Außerordentliche Aufwendungen)	**-**	**-**	**-**
VI. Steuern			
1. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:			
- Körperschaftssteuer	-	-	-
- Gewerbesteuer	-	-	-
- Kapitalertragssteuer	-	-	-
Summe 1.:	-	-	-
2. Sonstige Steuern:			
- Kraftfahrzeugsteuer	2.500	3.800	1.976
- Grundsteuer	-	-	-
Summe 2.:	2.500	3.800	1.976
Summe VI.:	**2.500**	**3.800**	**1.976**
VII. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit + Außerordentliches Ergebnis ./. Steuern)	**27.952**	**2.217**	**-408.051**

Wirtschaftsplan für den Landesbetrieb Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig, Braunschweig (MPA BS)

C. Überleitungsrechnung für das Geschäftsjahr 2026

Positionsbezeichnung	Soll 2026 EUR	Plan 2025 EUR	Ist 2024 EUR
I. Erhöhung der Zuführung/Minderung der Ablieferung			
Gewinnerhöhung ohne Geldfluss, z. B.			
- Erhöhung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	245.201
- Andere aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
- Erträge a. d. Auflösung d. Sonderpostens f. Investitionszuschüsse	70.000	70.000	58.887
- Erhöhung des Forderungsbestandes	-	-	140.042
- Minderung der Verbindlichkeiten	327.952	267.217	-
- Minderung von Rückstellungen	-	-	185.161
- Minderung von Wertberichtigungen	-	-	-
- Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Erträge aus der Auflösung von nichtverbrauchten Rückstellungen	-	-	-
Summe I.:	397.952	337.217	629.291
II. Minderung der Zuführung/Erhöhung der Ablieferung			
Gewinnminderung ohne Geldfluss, z. B.			
- Minderung des Bestandes an unfertigen und fertigen Erzeugnissen	-	-	-
- Abschreibungen für Abnutzung (ohne Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG)	645.000	610.000	616.160
- Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	-	-	-
- Abschreibungen auf Forderungen	-	-	-
- Minderung des Forderungsbestandes	-	-	-
- Erhöhung der Verbindlichkeiten	-	-	44.497
- Erhöhung von Rückstellungen	-	-	-
- Erhöhung von Wertberichtigungen	-	-	-
Summe II.:	645.000	610.000	660.657
III. Überleitungsbetrag (Summe I ./. Summe II)	**-247.048**	**-272.783**	**-31.366**

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Materialprüfanstalt für Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

	Betrag für 2026 EUR	Betrag für 2025 EUR	Ist-Ergebnis für 2024 EUR
Ausgaben	12.671.343	12.494.783	10.527.179
Einnahmen	12.047.048	11.942.783	9.461.154
Fehlbetrag	624.295	552.000	1.066.025
Der Fehltbetrag soll gedeckt werden durch:			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-	-	-
b) das Land mit	624.295	552.000	545.362
c) den Bund mit	-	-	-
d) sonstige Gebietskörperschafen und	-	-	-
e) Private	-	-	-
Zusammen	624.295	552.000	545.362

Zielkosten der Produkte der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

Produkte	Leistungs-menge Soll 2026 Stück	Ziel-kosten Soll 2026 EUR	Gesamt-zielkosten Soll 2026 EUR	Leistungs-menge Plan 2025 Stück	Ziel-kosten Plan 2025 EUR	Gesamt-zielkosten Plan 2025 EUR	Leistungs-menge Ist 2024 Stück	Kosten je Auftrag Ist 2024 EUR
FG 1.1 Bauwerke und Bauteile	550	4.300	2.365.000	650	4.300	2.795.000	499	4.295
FG 1.2 Bauwerkserhaltung- und Bauwerksinstandsetzung	400	3.800	1.520.000	470	3.100	1.457.000	358	3.805
FB1 - Baustoffe und Konstruktionen Summen	950	4.089	3.885.000	1.120	3.796	4.252.000	857	4.091
FG 2.1 Bauwerke und Bauteile im Brandschutz	580	6.100	3.538.000	850	4.000	3.400.000	565	6.084
FG 2.3 Baustoffe im Brandschutz	320	3.000	960.000	460	2.400	1.104.000	316	2.937
FG 2.4 Gebäudetechnik	150	16.000	2.400.000	230	10.600	2.438.000	143	16.036
FB2 - Brandschutz Summen	1.050	6.570	6.898.000	1.540	4.508	6.942.000	1.024	669
Zertifizierung	200	550	110.000				183	552
Überwachung	300	1.750	525.000				272	1.766
FB 3 - Zertifizierungsstelle	500	800	635.000	535	800	428.000	455	1.278
ZD Zentrale Dienste	–	–	–	–	–	–	21	903
MPA BS Produkte Summe	2.500	4.567	11.418.000	3.195	3.638	11.622.000	2.336	4.637
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	–	–	83.000	–	–	83.000	–	–
MPA BS Gesamtsumme	**-**	**-**	**11.500.000**	**-**	**-**	**11.705.000**	**-**	**-**

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig (MPA BS)

Produktbereich	Gesamtzielkosten Soll 2026 EUR	Eigenerlös Soll 2026 EUR	Finanzierungsbeitrag des Produkthaushalts Soll 2026 EUR
FG 1.1 Bauwerke und Bauteile	2.365.000	2.200.000	165.000
FG 1.2 Bauwerkserhaltung- und Bauwerksinstandsetzung	1.520.000	1.300.000	220.000
FB1 - Baustoffe und Konstruktionen Summen	3.885.000	3.500.000	385.000
FG 2.1 Bauwerke und Bauteile im Brandschutz	3.538.000	3.400.000	138.000
FG 2.3 Baustoffe im Brandschutz	960.000	1.100.000	-140.000
FG 2.4 Gebäudetechnik	2.400.000	2.500.000	-100.000
FB2 - Brandschutz Summen	6.898.000	7.000.000	-102.000
Zertifizierung			
Überwachung			
FB 3 - Zertifizierungsstelle	635.000	1.000.000	-365.000
Produktsumme	11.418.000	11.500.000	-82.000
Sonstige Aufgaben (Gremienarbeit)	83.000	83.000	-
Haushaltsausgleich (Überleitungsrechnung)	-	-	-247.048
Gesamtsumme	**11.500.000**	**11.583.000**	**-329.048**

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0818

Für das budgetierte Kapitel 0818 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10 sind gegenseitig deckungsfähig.

2. 812 10 und 812 35 sind gegenseitig deckungsfähig.

3. 812 10 und 812 35 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10.

4. 981 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10 und 686 10.

5. Mehr- und Mindereinnahmen bei 111 10, 112 10, 119 10, 124 10, 129 10, 231 10, 232 10, 232 11, 381 10, 381 11 (Einnahmen aus laufenden Geschäften i. S. des § 38 Abs. 4 LHO, die als Produktabgeltung dazu dienen, das Budget zu finanzieren) erhöhen bzw. vermindern die Ausgaben bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 04, 428 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 519 10, 525 10, 526 10, 527 10, 527 11, 531 10, 531 11, 537 10, 537 11, 538 10, 541 10, 547 10, 631 10, 686 10, 812 10, 812 35 und 981 10.

6. Sämtliche in die Budgetierung einbezogenen Titel sind übertragbar.

7 Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-0	012	Gebühren, sonstige Entgelte		3.950	4.475	–525	7.446
112 10-7	012	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten)		1	1	—	—
119 10-1	012	Sonstige Verwaltungseinnahmen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*		117	81	+36	157
124 10-5	012	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung		2	2	—	—
129 10-7	012	Einnahmen außerhalb der laufenden Geschäfte		6	6	—	5
231 10-6	632	Erstattungen des Bundes für die Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Meeresbodenbergbaugesetzes		36	36	—	35
232 10-2	012	Erstattung von Verwaltungsausgaben für die Wahrnehmung des geologischen Dienstes und bergbehördlicher Aufgaben		500	400	+100	758
232 11-0	012	Erstattung von Reisekosten für auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben		25	25	—	—
381 10-8	891	Verrechnung mit 1556 - 981 13		945	824	+121	602
381 11-6	891	Verrechnung mit 1503 - 981 64		658	364	+294	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		**Untersuchungen für Dritte und nieders. Landesbehörden** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		(1.550)	(400)	(+1.150)	(2.349)
231 64-5	012	Sonstige Zuweisungen vom Bund		50	50	—	73
232 64-1	012	Sonstige Zuweisungen von Ländern		—	—	—	48
234 64-4	012	Sonstige Zuweisungen von dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich (5157 - 632 62)		—	—	—	564
271 64-7	012	Erstattungen von der EU		—	—	—	13
281 64-2	012	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		1.500	350	+1.150	1.650
		A U S G A B E N					
422 04-1	012	Anwärterbezüge	—	100	194	–94	—
422 10-6	012	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0801-422 01.*	—	23.592	23.218	+374	8.851
427 10-8	012	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	283	388	–105	90
428 04-0	012	Entgelte für Auszubildende	—	—	—	—	—
428 10-4	012	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	11.728
459 10-7	012	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	2	42	–40	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0818

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Das Kapitel 0818 (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG) engagiert sich für eine sichere, umweltgerechte und nachhaltige Nutzung von natürlichen Rohstoffen und Ressourcen. Es berät die Landesregierung, die übrige öffentliche Verwaltung sowie die niedersächsische Wirtschaft bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie (SDG's 6, 7, 9, 11, 13, 14, 15).

Der Aufgabenbereich „Bergbehörde" (Gesamtkosten 14,6 Mio. EUR) beinhaltet u.a. Bergaufsicht (0,7 Mio. EUR), sowie die Gefahrenabwehr aus verlassenem Bergbau und Bohrungen (Titel 546 10, 5,1 Mio EUR). Zusätzlich erfolgen Maßnahmen zum Emissionsmonitoring an Erdöl- und Erdgasförderplätzen (Titelgruppe 66, 0,7 Mio. EUR).

Der Bereich „Beratung" (9,8 Mio. EUR) umfasst Nachhaltigkeitsthemen wie Klimawandel, Boden- und Grundwasserschutz sowie Altlasten und Deponien, für die 2,9 Mio. EUR veranschlagt sind. Der Niedersächsische Geothermiedienst (NGD) des LBEG berät und informiert rund um das Thema Erdwärme. Er sorgt für eine Implementierung dieser Erneuerbaren Energie in Niedersachsen. Dafür stehen 0,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Grundlage für die Beratung bildet die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung von Daten (14,2 Mio EUR), z.B. werden mit behördeneigenen Messfahrzeugen verschiedene Kartierungen und Untersuchungen durchgeführt. Dabei sind etwa für die Grundlagenarbeit in den Bereichen Boden, Wasser und Klimawandel 4,6 Mio. EUR veranschlagt. Der Niedersächsische Erdbebendienst (NED) des LBEG überwacht und bewertet mit 0,5 Mio. EUR Erdbeben in Niedersachsen und den angrenzenden Gebieten. Er betreibt dafür einige Messstationen.

Rechts- und Organisationsgrundlagen

Beschluss der niedersächsischen Landesregierung über die Errichtung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 20. 12.2005, MW, Az: Z 1.3 - 01556, VORIS 20110 (Nds. MBl. Nr. 4/2006, S. 56), mit Wirkung vom 01.01.2006.

Das LBEG ist zuständig für das Bergrecht, insbesondere Bundesberggesetz und alle dazugehörigen Bundes- und Landesverordnungen, nahezu alle einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzgesetze, Energiewirtschaftsbericht, Gesetz zur Regelung des Meeresbodenbergbaus, Verwaltungsabkommen mit den Ländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sowie weitere Gesetze und Verordnungen.

Das LBEG hat die Aufgaben und Befugnisse einer zuständigen Behörde im Sinne des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1387 (Nr. 30)).

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Das LBEG ist eine dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MW) nachgeordnete Fachbehörde mit hoheitlichen Aufgaben. Sie untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MW. Davon abweichend gilt folgendes:

a) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), soweit
   - das LBEG hydrogeologische Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des MU wahrnimmt,
   - das LBEG die oberste Bodenschutzbehörde sowie im Einzelfall die nachgeordneten Vollzugsbehörden des Landes bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne des Zweiten, Dritten und Fünften Teils des Bundesbodenschutzgesetzes und des Nds. Bodenschutzgesetzes ,mit Ausnahme von Aufgaben der landwirtschaftlichen Bodennutzung, insbesondere im Sinne des Vierten Teils des Bundesbodenschutzgesetzes, berät,
   - das LBEG Bergrecht im Zusammenhang mit Anlagen zur Lagerung und Behandlung radioaktiver Stoffe anwendet - einschl. der Vorhaben zur Erkundung, Sicherstellung und Erprobung solcher Anlagen und
   - das LBEG Aufgaben im Bereich Energiewirtschaft wahrnimmt.

b) Das LBEG untersteht der Fachaufsicht des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), soweit bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Bereiche der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des Vierten Teils des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes berührt sind.

c) Daneben bestehen Regelungen über die Fachaufsicht durch andere Bundesländer und den Bund hinsichtlich des Vollzugs des Bergrechts.

Das LBEG hat seinen Sitz in Hannover und Clausthal-Zellerfeld. Hauptsitz ist Hannover. Die Behörde unterhält Außenstellen an den Standorten Meppen, Celle und Grubenhagen.

Der Hauptsitz Hannover ist in gemieteten Bereichen des Dienstgebäudes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben AöR (BImA) untergebracht.

Das LBEG besteht aus drei Fachabteilungen sowie einer Abteilung „Interne Dienstleistungen", die die Verwaltung wahrnimmt und teilweise gegen Kostenerstattung Verwaltungsleistungen für das ebenfalls am Hauptsitz des LBEG beherbergte Leibniz-Institut für Angewandte Geophysik (LIAG) erbringt.

Weiterhin wird das Bergarchiv, eine Außenstelle des Hauptstaatsarchivs Hannover, vom LBEG in Clausthal-Zellerfeld betrieben.

Zielsetzung

Das LBEG unterstützt die Landesregierung, die übrige öffentliche Verwaltung sowie die nieders. Wirtschaft bei allen Fragestellungen im Zusammenhang mit Bergbau, Energie und Geologie.

Darüber hinaus nimmt das LBEG die Aufgaben einer nachgeordneten Bergbehörde für

- die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation der Freien und Hansestadt Bremen,
- die Behörde für Wirtschaft und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg,
- das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein,
- den Bund bzgl. der Ausführung des Gesetzes zur Regelung des Meeresbodenbergbaus wahr.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Grundlage für die geowissenschaftliche Beratung sind geologische und bodenkundliche Untersuchungen von der Flächenkartierung über die Untergrundmodellierung bis hin zur Laboranalyse von Grundwasser, Boden und Gesteinen. Die Ergebnisse werden bedarfsgerecht aufbereitet und dann analog oder digital, teils kostenlos, teils gegen Erstattung des Aufwandes entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verbindung mit dem Vergütungsverzeichnis des LBEG, zur Verfügung gestellt.

Daten aus der Landesaufnahme und aus Experimenten werden digital aufbereitet und können über Informationssysteme objekt- und problemspezifisch interpretiert und ausgegeben werden.

In bergbehördlicher Hinsicht obliegt dem LBEG in den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein die Aufsicht über

- das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen einschl. der hierzu erforderlichen Betriebsanlagen,
- das Errichten und Betreiben von Untergrundspeichern und Besucherbergwerken bzw. -höhlen,
- die Erstellung von Bohrungen, die nicht der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen dienen, sofern diese mehr als 100 m in den Boden eindringen sowie
- sämtliche Maßnahmen, soweit sie im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit dem Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten von Bodenschätzen stehen.

Darüber hinaus ist es die Aufgabe des LBEG, die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus zu gewährleisten und die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter ergeben, zu stärken.

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des LBEG in diesem Bereich erstreckt sich auf die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein sowie den Festlandsockel der Nordsee und einen Teilbereich des Festlandsockels der Ostsee.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Das LBEG hat seine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der gemeinsamen Bundes- und Landesverwaltung mit dem SAP-Programm der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) abgewickelt. Im Zuge der vorgenommenen Verwaltungstrennung hat die BGR Ende 2020 mitgeteilt, dass eine Weiternutzung des SAP-Programms ab 2021 für das Land nicht möglich ist. Das MW hat im Einvernehmen mit dem MF für die Jahre 2021 und 2022 eine Aussetzung der KLR und der damit zusammenhängenden Pflichten aus den VV zu § 17a LHO unter Beibehaltung des bisherigen Budgetierungsmodells genehmigt.

Gemeinsam mit IT.Niedersachsen wurde die KLR auf das LoHN-Verfahren (Leistungsorientierte Haushaltswirtschaft Niedersachsen) umgestellt. Die wesentliche Struktur der KLR wurde dabei übertragen. Mit der hier vorliegenden KLR-Planung 2026 liegt nach 2025 die zweite komplette Planung auf Grundlage des KLR-Moduls des Haushaltswirtschaftssystems des Landes vor.

Im Aufgabenbereich des LBEG bilden Produkte die Endkostenträger der Kostenrechnung. Sie lassen sich zu drei Produktgruppen zusammenfassen, welche die wesentlichen Aufgaben des LBEG widerspiegeln. Bezüglich der Planung und hinsichtlich der Realisierung des Ist wird mengenbezogen (Personalressourceneinsatz in Stunden) ausschließlich der direkt zuzuordnende Personaleinsatz berücksichtigt. Im Rahmen einer Vollkostenrechnung werden die indirekten Kosten der Fachbereichskostenstellen sowie des Overhead-Bereichs (Amtsleitung, interne Dienstleistungen, Infrastruktur, Personalvertretung usw.) mittels eines differenzierten und mehrstufigen Umlagesystems auf die Endkostenträger umgelegt.

zu "Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs" und "Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag":

- Das Produkt des Verwaltungsbereichs Gefahrenabwehr aus verlassenem Altbergbau ist nicht Teil des Budgets und der ersten Produktgruppe zugeordnet.
- Die Produktgruppen des Verwaltungsbereichs Tgr. 64 und 66 sind nicht Teil des Budgetbereichs und separat ausgewiesen.
- In den Produktkosten sind Einnahmen enthalten, die kostenmindernd wirken und damit nicht den Erlösen zugerechnet werden (94 TEUR in 2026).
- außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen wirken kostenmindernd/kostenerhöhend (HHÜ, Saldo 5 TEUR in 2026).

Daraus ergeben sich die folgenden Abgrenzungen zum Budgetbereich (vgl. Zeile "Abgrenzung Budget" unter "Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag":

	Kosten	Erlöse	Finanzierungsbeitrag
Gefahrenabwehr:	-5.120.000 EUR		-5.120.000 EUR
Tgr. 64 und 66:	-2.456.090 EUR	-1.673.090 EUR	- 783.000 EUR
kostenmindernd:	94.000 EUR	94.000 EUR	
außerordentlich:	5.000 EUR		5.000 EUR
Abgrenzung zum Budget:	-7.477.090 EUR	-1.579.090 EUR	-5.898.000 EUR

Das Land Niedersachsen nimmt im Rahmen der Auftragsverwaltung bergbehördliche Aufgaben für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen wahr. Die anfallenden Kosten werden im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen erstattet.

Die Aufwendungen für Tätigkeiten im Rahmen der Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Meeresbodenbergbaus (Personal- und Sachkosten) werden vom Bund erstattet.

Im Rahmen des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Röntgenlasers (XFEL) werden die Kosten von dem Unternehmen DESY (Deutsches Elektronen Synchrotron) erstattet

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0818

Leistungsergebnis 2023 und weitere Entwicklung
Die Kosten des Budgetbereichs betrugen rd. 32,8 Mio. EUR und lagen damit ca. 5,5% über den geplanten Kosten in Höhe von rd. 31,1 Mio. EUR. Die höheren Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus erneut erheblich höheren Erstattungen an die BGR (rd. +0,9 Mio EUR).

Die Erlöse im Budgetbereich überstiegen ebenfalls die Planungen. Ca. 7,4 Mio. EUR im Ist stehen geplante Erlösen von 5,2 Mio EUR gegenüber (+ 42,3 %). Grund für diese Erhöhung ist im Wesentlichen eine größere, einmalig anfallende Verwaltungsgebühreneinnahme.

Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2026	Zielkosten -EUR- (Soll) 2026	Gesamt-zielkosten -EUR- (Soll) 2026	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2025	Gesamt-zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs-menge -Stück- (Ist) 2024	Gesamt-Ist -Kosten -EUR- (Ist) 2024	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2024	Gesamt-Soll -Kosten -EUR- (Soll) 2024
Die Durchführung von Verwaltungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Aufgabe bei Genehmigungsverfahren und Betriebsüberwachungen ist gewährleistet.	23	635.428	14.614.852	23	15.434.017	23	16.417.231	23	15.570.839
Die Beratung der Ressorts der Landesregierung, von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft ist sichergestellt.	19	514.075	9.767.419	19	9.510.109	19	8.324.377	19	8.435.396
Die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung der geowissenschaftlichen Daten ist sichergestellt.	18	790.859	14.235.454	18	13.754.636	18	12.677.438	18	12.273.772
Titelgruppenprodukte (Titelgruppen 64 und 66)			4.279.446		4.235.540		3.948.757		3.278.474
			42.897.171						

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0818

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2026	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2026
Die Durchführung von Verwaltungsverfahren und Bergaufsicht als hoheitliche Aufgabe bei Genehmigungsverfahren und Betriebsüberwachungen ist gewährleistet.	14.614.852	4.489.000	10.125.852
Die Beratung der Ressorts der Landesregierung, von Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft ist sichergestellt.	9.767.419	974.000	8.793.419
Die Sammlung, Vorhaltung und Bereitstellung der geowissenschaftlichen Daten ist sichergestellt.	14.235.454	556.000	13.679.454
Titelgruppenprodukte (Titelgruppen 64 und 66)	4.279.446	1.673.090	2.606.356
Sonstige Kosten und Erlöse			
Produktsumme	42.897.171	7.692.090	35.205.081
Abgrenzung Budget	-7.477.090	-1.579.090	-5.898.000
Haushaltsausgleich	0	0	0
Gesamtsumme	35.420.081	6.113.000	29.307.081

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0818

Überleitungsrechnung 2026			Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)					
Bereichshaushalt (Produkte)		Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	HH-Abgl.
+	Verwaltungserträge	-3.977		-3.977									0
+	Erträge aus Erstattungen	-2.043			-561	-1.482							0
+/-	Bestandsveränderungen	0											0
+	sonstige betriebliche Erträge	-93		-93									0
=	Erträge	-6.113											
-	Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten und Tarifbeschäftigten	23.738					23.975						-237
-	Versorgung, Beihilfe, Altersteilzeitkosten	3.633											3.633
-	sonstige Personalaufwendungen	186					2						184
=	Personalaufwendungen	27.558											
-	Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	808						1.108					-300
-	Aufwendungen Kommunikation und Reisen	275						275					0
-	Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	2.044						1.524			520		0
-	Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	378						378					0
-	Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	3.741						130	3.611				0
-	Abschreibungen	616											616
=	Sachaufwendungen	7.862											
=	Aufwendungen	35.420											
=	Ergebnis nach eigenen Erträgen	29.307											
+	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	-29.307											-29.307
=	Ergebnis nach Landeszuschuss	0											
+	Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen	0											0
-	Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen	0											0
=	Finanzergebnis	0											
+	außerordentliche Erträge	-6		-6									0
-	außerordentliche Aufwendungen	1							1				0
+/-	Haushaltsausgleich	0											0
=	außerordentliches Ergebnis	-5											
=	neutrales Ergebnis	-5											
=	Gesamtergebnis	29.302											
-	Investitionen der Hauptgruppe 5	0											
-	Investitionen der Hauptgruppe 8	698									398		300
=	Einnahmen und Ausgaben des Budgets	30.000		-4.076	-561	-1.482	23.977	3.415	3.612		398	520	
+/-	Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	5.903			-1.550		1.038	6.350					65
=	Kapitelsumme	35.903		-4.076	-2.111	-1.482	25.015	9.765	3.612		398	520	

Zu 111 10

Vergütungen und Auslagen für die Erstattung von Gutachten, gutachterlichen Stellungnahmen, Beratungen und für Auskünfte nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 21.10.2003 (Erl. d. MW v. 21.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 111 10

10.2003 - 35-05301/2), dem Vergütungsverzeichnis für das LBEG vom 1. 4. 1990 (Erl. d. MW vom 26. 1. 1995 – Nds. MBl. S. 24 –) und der Baugebührenordnung (BauGO) vom 13.01.1998 (Nds. GVBl. S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.
Die Vergütungssätze wurden gemäß Erlass des MW Ref. 31 vom 21.02.2023 aktualisiert.
Verwaltungsgebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) v. 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998 , S. 501) in der jeweils geltenden Fassung.
Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 112 10

Verwarnungs- und Bußgelder nach den entsprechenden Vorschriften.

Zu 119 10

Preise nach der Preisliste für die Nutzung digitaler Daten sowie für den Verkauf von Plots aus Datenbanken des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Anlage zum Vergütungsverzeichnis für das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie in der jeweils geltenden Fassung.
Veranschlagt sind zudem Einnahmen von anderen Bundesländern für die „Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Geologie der Kohlenwasserstoffe„ (KW-Verbund).
Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 232 10

Verwaltungskostenbeiträge zur Abgeltung der bergbehördlichen Aufgaben der Länder.

1. Schleswig-Holstein	430.000 EUR
2. Hamburg	35.000 EUR
3. Bremen	35.000 EUR
	500.000 EUR

Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 381 10

Erstattungen von Selbstkosten für Aufträge von Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung, hier: Zuführung aus der Wasserentnahmegebühr (15 56 - 981 13).

Zu 381 11

Erstattung des MU für 3 Beschäftigungsmöglichkeiten im Aufgabenbereich des Niedersächsischen Kompetenzzentrums Klimawandel (NIKO), 2 VZE im Aufgabenbereich der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sowie 1 VZE im Aufgabenbereich des Moor-Monitoring.

Zu 231 64, 232 64, 234 64, 271 64 und 281 64

Das Landesamt beantragt im Rahmen seiner geowissenschaftlichen Aufgaben Zuwendungen für Vorhaben beim Bund (BMBF, BMU, BMI u. a.) sowie bei sonstigen Dritten (EU, DFG, Wirtschaftsverbände, usw.).
Die nach den Richtlinien der Zuwendungsgeber geförderten Aufwendungen werden hier vereinnahmt und bei der Ausgabetitelgruppe 64 verausgabt.
Anpassung des Ansatzes bei 281 64 an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu 422 04

Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 427 10

Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. MF u. d. übr. Min. v. 11.04.2016 (Nds. Mbl. S. 564 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 459 10

Bedienstete des LBEG erhalten gemäß § 5 NBesG eine Entschädigung für das dienstliche Befahren von Betriebsanlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, nach den Bestimmungen des Erl. d. MW vom 21.11.2023 (Z1-03024/1000/001).
Diese Entschädigung gilt als Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommenssteuerrechts.
Zudem sind bei diesem Titel Haushaltsmittel für Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung veranschlagt.
Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
511 10-9	012	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	958	958	—	772
514 10-8	012	Verbrauchsmittel, Haltung von Dienstfahrzeugen und dergleichen	—	128	178	–50	106
517 10-7	012	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	360	250	+110	359
518 10-3	012	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume	—	537	537	—	526
519 10-0	012	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	—	40	60	–20	424
525 10-0	012	Aus- und Fortbildung der Bediensteten	—	150	90	+60	189
526 10-6	012	Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten	—	36	36	—	69
527 10-2	012	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	250	250	—	232
527 11-0	012	Reisekostenvergütungen für auftragsweise Wahrnehmung bergbehördlicher Aufgaben	—	25	25	—	—
529 10-5	012	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	—	—	—	—	1
531 10-0	012	Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	16	26	–10	12
531 11-8	012	Öffentlichkeitsarbeit	—	10	10	—	5
537 10-8	012	Bohrungen sowie geowissenschaftliche und bodenkundliche Untersuchungen	—	276	636	–360	680
537 11-6	012	Rohstoffsicherungsprogramm	—	80	80	—	22
538 10-4	012	Ausgaben für Datenverarbeitung (Aufträge an Dritte)	—	459	609	–150	627
541 10-5	012	Ausgaben für Veranstaltungen und dergleichen	—	40	40	—	122
546 09-3	012	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
546 10-7	012	Gefahrenabwehr aus verlassenem Bergbau und Bohrungen *Übertragbar.*	2.300 5.000	5.120	5.520	–400	6.699
547 10-3	012	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	—	50	14	+36	38
631 10-4	012	Erstattung von Verwaltungsausgaben an den Bund	—	3.606	3.606	—	3.606
686 10-3	012	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	5	5	—	6
686 13-8	652	Sonstige Zuschüsse für die Förderung von Geoparks *Übertragbar.*	900 —	300	300	—	403
698 10-1	012	Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	1	1	—	0
812 10-9	012	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	100 100	224	224	—	358
812 35-4	012	Erwerb von Geräten für Fachaufgaben	100 100	174	174	—	1.035

ERLÄUTERUNGEN

Zu 514 10
Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 517 10
Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 525 10
Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 529 10
Die Mittel sind bei Kap. 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 531 10
Anpassung des Ansatzes an den zu erwartenden Bedarf.

Zu 537 10
Veranschlagt sind die Kosten der Untersuchungsarbeiten und Untersuchungsbohrungen, insbesondere für Geländeuntersuchungen und für wirtschaftsorientierte geowissenschaftliche Grundlagenforschung.
Anpassung des Ansatzes an den zu erwartenden Bedarf.

Zu 537 11
Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde von der Landesregierung beauftragt, an einem Rohstoffsicherungsprogramm mitzuarbeiten. Dieses Programm hat zum Ziel, die im Landesraumordnungsprogramm gemachten Aussagen zur Rohstoffsicherung zu ergänzen, für wichtige Planungs- und Genehmigungsentscheidungen präzise Kenntnisse über Rohstoffe und Lagerstätten vorzubereiten und einen umweltschonenden Abbau und Verbrauch zu konzipieren. Außerdem sollen der Rohstoffbedarf und Möglichkeiten untersucht werden, diesen durch Substitution, Recycling und Spartentechnologien zu verringern.

Zu 538 10
Veranschlagt sind die Kosten für den Ankauf von DV-Programmen sowie für die Datenbank zum Bodenschutzprogramm Niedersachsen, für die Methodendatenbank zum Bodeninformationssystem sowie für hydrogeologische und lagerstättenkundliche Fachinformationssysteme.
Anpassung des Ansatzes an den zu erwartenden Bedarf.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	49	—	—	49
2027	47	—	—	47
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	96	—	—	96

Zu 546 10
Veranschlagt sind die Kosten für die Sicherung, Erkundung und anschließende Sanierung von im Verantwortungsbereich der Bergaufsicht des LBEG aufgetretenen Bergschadensfällen aus verlassenem (Alt-) Bergbau.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	3.500	—	3.500
2027	—	1.000	1.800	2.800
2028	—	500	500	1.000
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	5.000	2.300	7.300

Zu 547 10
Anpassung des Ansatzes an den tatsächlichen Bedarf.

Zu 631 10
Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ist seit 1958 mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) eng verbunden. Sie nutzen ein gemeinsames Dienstgebäude (Geozentrum Hannover), das in Bundeshand liegt. Bis Ende 2020 hatten beide Behörden eine gemeinsame Kernverwaltung (Personal, Haushalt und Organisation), die aufgrund rechtlicher Restriktionen aufgelöst werden musste. Zum 01.01.2021 trat ein neues Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen zur Neuregelung der Zusammenarbeit in Kraft, nach dem die enge Kooperation in den übrigen Geschäftsfeldern weitergeführt werden soll. Hierzu sind für die einzelnen Bereiche gesonderte Vereinbarungen zwischen LBEG und BGR geschlossen worden. So wurde u. a. eine

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 631 10

Verwaltungsvereinbarung zur Nutzung einer gemeinsamen Informationstechnik geschlossen, da die BGR über ein eigenes Rechenzentrum verfügt, an das das LBEG bereits seit der Einführung von IT-Anwendungen angeschlossen ist. Auch der Hausvertrag vom 6./27.08.1996, der die Nutzung des Dienstgebäudes Stilleweg 2 in Hannover regelt, gilt weiterhin.
Die entsprechenden Kosten sind dem Bund zu erstatten:

Veranschlagt sind:	
- Kosten des Hausvertrages	631.000 EUR
- Kosten der VV Informationstechnik (Rechenzentrum) und weiterer VV‘s	2.975.000 EUR
Zusammen:	3.606.000 EUR

Zu 686 10

Mitgliedsbeiträge an die nachfolgend aufgelisteten Vereine, Verbände und Gesellschaften.

1. Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle, Hamburg
2. Geologische Vereinigung, Mendig
3. Paläontologische Gesellschaft, Frankfurt/M.
4. Deutsche und Internationale Bodenkundliche Gesellschaft, Oldenburg
5. Oberrheinischer Geologischer Verein e. V., Karlsruhe
6. Verband der Deutschen Höhlen- und Karstforscher e. V., München
7. Deutsche Geologische Gesellschaft, Hannover
8. Verband Deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten, Darmstadt
9. Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V., Frankfurt/M.
10. Deutsche Gesellschaft für Moor- und Torfkunde e. V., Hannover
11. Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e. V. (DFN-Verein), Berlin
12. Bundesverband Boden, St. Augustin
13. Association Scientique pour la Geologie et ses Applications, Vandoeuvre Cedex, Frankreich
14. Gesellschaft für Bergbau, Metallurgie, Rohstoff- und Umwelttechnik e. V., Clausthal-Zellerfeld
15. SMRI Solution Mining Research Institut, Clarks Summit, PA, USA
16. idw Informationsdienst Wissenschaft e. V., Bayreuth
17. KGSt. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Köln

Zu 686 13

Zuschüsse zur Aufgabenwahrnehmung an die Träger der niedersächsischen Geoparks
- UNESCO Global Geopark „Harz. Braunschweiger Land. Ostwestfalen“ und
- UNESCO Global Geopark „TERRA. Vita“.

Mit der Förderung wird ein Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung im Zusammenhang mit Zielen des Natur- und Umweltschutzes geleistet. Sie dient insbesondere der Weiterentwicklung der Geoparks und der Geoparkarbeit.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	300	—	—	300
2027	—	—	300	300
2028	—	—	300	300
2029	—	—	300	300
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	300	—	900	1.200

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 10

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	100	—	100
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

Zu 812 35

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	100	—	100
2027	—	—	100	100
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	100	100	200

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
981 10-5	891	Verrechnung mit 1321 - 381 08	—	520	520	—	519
		Titelgruppe(n)					
TGr. 64		**Untersuchungen für Dritte und nieders. Landesbehörden** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.*	(—)	(1.550)	(400)	(+1.150)	(1.531)
427 64-7	012	Beschäftigungsentgelte für Aushilfskräfte bei kurzfristigen Geländeeinsätzen	—	—	—	—	—
429 64-0	012	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	850	200	+650	840
459 64-6	012	Nicht aufteilbare Fürsorgeleistungen und personalbezogene Sachausgaben	—	—	—	—	—
537 64-7	012	Dienstleistungen Außenstehender	—	125	25	+100	121
547 64-2	012	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	575	175	+400	544
811 64-1	012	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen	—	—	—	—	—
812 64-8	012	Erwerb von Spezialgeräten für Untersuchungsaufgaben	—	—	—	—	25
TGr. 66		**Emissionsmonitoring an Erdgas- und Erdölförderplätzen** *Übertragbar.*	(6.720) (3.834)	(718)	(4.013)	(–3.295)	(169)
429 66-6	332	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	188	276	–88	148
537 66-3	332	Dienstleistungen Außenstehender	6.720 3.234	510	911	–401	—
547 66-9	332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	— 600	20	226	–206	6
812 66-4	332	Erwerb von Spezialgeräten	—	—	2.600	–2.600	14

ERLÄUTERUNGEN

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu Titelgruppe 64

Veranschlagt sind die Ausgaben für Maßnahmen des Landesamtes, die es im Rahmen seiner geowissenschaftlichen Aufgaben aus besonderen Finanzierungsmitteln des Bundes, der Länder und sonstiger Dritter durchführt.

Zu 429 64

Ansatz für voraussichtlich benötigtes befristetes Personal.

Zu 547 64

Veranschlagt sind die sächlichen Verwaltungsausgaben (Reisekosten, Betriebskosten, Verbrauchsmittel, Kleingeräte, Wartung usw.).

Zu Titelgruppe 66

Die veranschlagten Haushaltsmittel sind für ein Programm des LBEG für ein repräsentatives Monitoring der an Erdgas- und Erdölförderplätzen entstehenden Emissionen vorgesehen. Die Konzeption des Monitorings ist auf den Zeitraum von 2022 bis 2031 ausgelegt.
Die gewonnenen Messwerte bzw. Messergebnisse sollen der Öffentlichkeit über geeignete Kanäle zugänglich gemacht werden. Das Monitoringprogramm wird durch einen Beirat fachlich begleitet.
Die Haushaltsmittel werden insbesondere für das zusätzlich zur Steuerung und Durchführung benötigte Personal im LBEG, für externe Dienstleister im Bereich der Durchführung der Messungen inklusive der Bereitstellung der benötigten Messtechnik sowie für die Systeme zur Bereitstellung der gewonnenen Daten für die Öffentlichkeit benötigt.

Zu 537 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	450	—	450
2027	—	450	1.600	2.050
2028	—	450	1.600	2.050
2029	—	450	1.600	2.050
2030 ff.	—	—	1.920	1.920
Summe	—	1.800	6.720	8.520

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0818					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		4.076	4.565	–489	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.111	861	+1.250	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.603	1.188	+415	
		Summe der Einnahmen		7.790	6.614	+1.176	
		4 Personalausgaben	—	25.015	24.318	+697	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	9.020 8.834	9.765	10.656	–891	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	900 —	3.912	3.912	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	200 200	398	2.998	–2.600	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	520	520	—	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	10.120 9.034	39.610	42.404	–2.794	
		Zuschuss		31.820	35.790	–3.970	

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeine Vorbemerkungen zu Kapitel 0820

Für das budgetierte Kapitel 0820 gelten folgende haushaltsrechtliche Vermerke:

1. 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10, 428 66, 511 66 und 671 66 sind gegenseitig deckungsfähig.

2. 537 61, 731 61, 732 61, 733 61, 734 61, 735 61, 736 61, 812 10, 821 61 und 812 66 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10 und 671 10.

3. 981 10 ist einseitig deckungsfähig zu Lasten 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10 und 671 10.

4. Die Ausgaben bei 537 61, 731 61, 732 61, 733 61, 734 61, 735 61, 736 61, 812 10 und 821 61 erhöhen sich um die Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12.

5. Mehreinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12 erhöhen die Ausgabe bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10 und 981 10.

6. Mindereinnahmen bei 111 10, 119 10 und 129 12 vermindern die Ausgabe bei 422 04, 422 10, 427 10, 428 10, 428 11, 453 10, 459 10, 511 10, 514 10, 517 10, 518 10, 521 10, 537 10, 537 11, 538 10, 547 10, 671 10 und 981 10.

7. Soweit die zusätzlichen Ausgabeermächtigungen zur Leistung von Personalausgaben in Anspruch genommen werden, darf in entsprechendem Umfang vom Beschäftigungsvolumen abgewichen werden. Verpflichtungen, die zu Ausgaben in künftigen Jahren führen können, dürfen nur eingegangen werden, soweit auch in diesen Jahren Mehreinnahmen zu deren Finanzierung sichergestellt sind. Soweit eine Einsparung bei den Personalausgaben umgesetzt wird, dürfen Stellen sowie das Beschäftigungsvolumen in entsprechender Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium darf im Fall eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses auf Antrag Ausnahmen zulassen.

8. Unter der Voraussetzung, dass das Wirtschaftsministerium - hinsichtlich Art, Menge sowie Kosten/Erlöse im Einvernehmen mit dem Finanzministerium - die Erfüllung des Leistungsplans festgestellt hat, dürfen Ausgabereste in Höhe von zwei Dritteln der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen nach Abzug gegebenenfalls noch offener Budgetüberschreitungen aus Vorjahren gebildet werden.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
111 10-4	711	Gebühren, sonstige Entgelte		5.140	5.140	—	4.655
119 10-5	711	Sonstige Verwaltungseinnahmen		500	500	—	381
119 11-3	711	Ersatzleistungen für die Beschädigung von Straßenanlagen *Vgl. K-Vermerk zu 521 11.*		3.000	3.000	—	3.002
119 41-5	711	Rückzahlungen von Gemeinden und Zinseinnahmen		500	—	+500	516
129 10-0	711	Erstattung von Umsatzsteuer		—	—	—	–37
129 12-7	711	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Veräußerungserlöse		500	500	—	543
231 10-0	711	Erstattungen und Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Auftragsverwaltung		22.000	19.000	+3.000	20.994
231 13-4	711	Erstattung von Personalkosten für Betriebspersonal auf Bundesfernstraßen durch den Bund *Vgl. K-Vermerk zu 428 13.*		30.029	30.029	—	30.448
231 14-2	711	Zuweisungen des Bundes gem. § 11 BFStrMG *Vgl. K-Vermerk zu 633 14.*		1.000	—	+1.000	976
233 10-2	711	Erstattungen und Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich		6.500	6.500	—	6.133
261 10-6	711	Erstattung von Personalkosten für zugewiesene Beamtinnen und Beamte *Vgl. K-Vermerk zu 422 17.*		—	—	—	1.219
261 11-4	711	Erstattung von Personalkosten für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Vgl. K-Vermerk zu 428 17.*		—	—	—	2.026
331 67-8	729	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Planung und den Bau von Radschnellwegen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.*		—	—	—	1.398
		A U S G A B E N					
422 04-5	711	Anwärterbezüge	—	832	832	—	174
422 10-0	711	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten 0801-422 01.*	—	140.607	136.735	+3.872	20.908
422 17-7	711	Bezüge für zugewiesene Beamtinnen und Beamte *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 140 v. H. der Ist-Einnahmen bei 261 10.* **** Die am Ende des Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben werden bei den Betriebskostenzuschüssen an die NPorts GmbH & Co. KG (Kapitel 0830 Titel 682 62) eingespart.*	—	—	—	—	1.617
427 10-1	711	Sonstige Personalausgaben	—	463	463	—	390
428 10-8	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	—	—	—	—	77.962

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0820

Erläuterungen (Allgemeiner Erläuterungsteil)

Das Kapitel 0820 wird durch die Aufgabenbereiche Infrastruktur, Verkehrssicherheit und Mobilität geprägt. Die Maßnahmen für Erhalt und Betrieb der Landesstraßeninfrastruktur (Titelgruppe 61, Titel 521 10, SDG 9) stellen mit 114,0 Mio. EUR ebenso einen Schwerpunkt dar wie die Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Radverkehrs (Titelgruppen 61 und 63, SDG's 3, 9, 11, 13) mit 24,0 Mio. EUR.

Rechts- und Organisationsgrundlagen

GG, NV, FStrG, NStrG, StVO, StVZO, EntflechtG, BHO, LHO u.a.

Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) obliegen nach Maßgabe der Straßengesetze des Bundes und des Landes (FStrG und NStrG) Verwaltung, Betrieb, Erhaltung sowie Aus- und Neubau des auf niedersächsischem Gebiet liegenden Straßennetzes der Bundes-, Landes- und z.T. Kreisstraßen mit einer Gesamtlänge von ca. 16.190 km (Einzelheiten s. unten). Dazu gehören über 10.000 km Radwege.
Die Bundesstraßen werden gem. Art. 90 GG im Auftrage des Bundes verwaltet. Die Einrichtung der entsprechenden Behörden ist Sache des Landes, das auch die entstehenden Verwaltungsausgaben trägt.
Die Technische Verwaltung der Kreisstraßen in 13 Landkreisen (Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund) durch die gebietlich zuständigen Außenstellen erfolgt im Rahmen von Vereinbarungen auf der Basis des VIII. Gesetzes zur Gebiets- und Verwaltungsreform.

Hinzu kommen die Aufgaben des Niedersächsischen Gemeindefinanzierungsgesetzes (NGVFG), der Planfeststellung für die im Bedarfsplan für Bundesstraßen, Flughäfen, Straßenbahnen, Seilbahnen, nicht bundeseigene Eisenbahnen als Anordnungsbehörde sowie Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr.
Darüber hinaus ist die NLStBV die zentrale Ansprechstelle für die Themen Elektromobilität und Ladeinfrastruktur im Land Niedersachsen. Der Fokus liegt dabei primär auf dem strategischen Ausbau von Ladeinfrastruktur im Land Niedersachsen. Hierzu zählt insbesondere die Beratung der niedersächsischen Kommunen, Klimaagenturen, Regionen etc. zur Elektromobilität sowie deren Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln aus Förderprogrammen des Bundes.
Darüber hinaus koordiniert die NLStBV die Elektrifizierung der Landesliegenschaftsflotten und den Ausbau der dazugehörigen Ladeinfrastruktur.
Die NLStBV ist außerdem Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde für Niedersachsen. In Niedersachsen sind derzeit rund 150 Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände) für den zivilen Luftverkehr zugelassen.

Die Hafenbehörde ist für die fünf Landeshäfen (Brake, Cuxhaven, Emden, Norddeich einschließlich der Inselversorgungshäfen und Wilhelmshaven) zuständig, die Hafensicherheitsbehörde hat ihren Sitz in Oldenburg. Während die Hafenbehörde für die Überwachung sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehres („Safety") in den genannten Landeshäfen zuständig ist, umfasst die hafensicherheitsbehördliche Aufgabe („Security") in erster Linie die Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen hinsichtlich vorsätzlicher rechtswidriger Handlungen sowie terroristischer Bedrohungen.

Verwaltungsaufbau und Budgetplan

Der Hauptsitz der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit den zentralen Geschäftsbereichen ist in Hannover. Die Behörde hat regionale Geschäftsbereiche in Aurich, Gandersheim, Goslar, Hameln, Lingen, Nienburg, Osnabrück, Stade, Verden, Oldenburg, Hannover, Wolfenbüttel und Lüneburg.

Die Straßenbauverwaltung gliedert sich wie folgt:

Oberste Straßenbaubehörde: Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen.
Obere Straßenbaubehörden: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) mit
4 zentralen Geschäftsbereichen
13 regionalen Geschäftsbereichen,
sowie unselbständigen Organisationseinheiten in Form von
56 Straßenmeistereien.

Der Budgetplan umfasst das gesamte Kapitel 0820. Die Aufteilung des Budgets zwischen der Straßenbauverwaltung und anderen Dienststellen obliegt dem Ministerium.

Zielsetzung

Für das ihr anvertraute Netz der überörtlichen Straßen erfüllt die SBV die dem Land Niedersachsen obliegende Verkehrssicherungspflicht und übernimmt für die Baulastträger die Gewährleistung dafür, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Dazu sind regelmäßige und organisierte Kontrollen der Straßen und Bauwerke unerlässlich.
Betrieb, Erhaltung sowie Aus- und Neubau eines verkehrssicheren und leistungsfähigen Straßen- und Radwegenetzes erfordern erhebliche Mittel. Hierfür sind zumindest mittelfristige und zuverlässige Finanzierungspläne notwendig. Planung, Entwurf sowie zeitgerechte Bauvorbereitung und Bauabwicklung für Aus- und Neubaumaßnahmen aller Baulastträger werden nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung und der jährlichen Bauprogramme im Rahmen eines Projektcontrollings und mit Zielvereinbarungen gesteuert.

Die NLStBV führt für die Bundesstraßen, die Landesstraßen und teilweise die Kreisstraßen (im Rahmen der Technischen Verwaltung der Kreisstraßen) die Planung, den Bau und den Betrieb durch. Die im Bundesverkehrswegeplan verankerten Straßenbauprojekte sowie die zwingend notwendige Modernisierung der Infrastruktur - insbesondere der Brückenbauwerke – wird zielgerichtet weiterverfolgt.

Das von der NLStBV betreute Straßennetz gliedert sich wie folgt (Stand 01.01.2025):

– Bundesstraßen
  Rund 4.600 km Bundesstraßen sind von der niedersächsischen Straßenbauverwaltung zu betreuen. Hierzu zählen insgesamt 2.376 Brücken (2.697 Teilbauwerke) und rund 3.270 km Radwege. Hinzu kommt der Wesertunnel bei Nordenham (B 437), der Butterbergtunnel

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0820

in Osterode (B 241) und der Hasselkopftunnel bei Braunlage (B 4).

– Landesstraßen
  In der Baulast des Landes befinden sich rund 8.000 km Landesstraßen. Hier stehen Erhaltungsmaßnahmen im Vordergrund. 1.950 Brücken (2.075 Teilbauwerke) sowie rund 5.100 km Radwege sind zu pflegen und zu unterhalten.
– Kreisstraßen
  Für 13 Landkreise (Ammerland, Cloppenburg, Diepholz, Friesland, Goslar, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Nienburg/Weser, Northeim, Oldenburg, Schaumburg, Wesermarsch und Wittmund) betreut die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Kreisstraßen; dies umfasst rund 3.590 km Straßen mit 773 Brücken (802 Teilbauwerke) und rund 1.780 km Radwegen.

Erläuterungen zum Produkthaushalt nach § 17a LHO

Budgetierungsmodell

Das Land nimmt im Rahmen der Auftragsverwaltung die Aufgaben der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht an Bundesstraßen für den Bund wahr. Maßgebend sind der Bundesverkehrswegeplan sowie die jährlichen Straßenbaupläne des Bundes.
Die dabei entstehenden Verwaltungsausgaben (Personal- und Sachausgaben) trägt das Land. Der Bund gilt Zweckausgaben, die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, mit einer Pauschale nach § 6 Abs.3 BStrVermG ab. Sie ist für 2026 mit 22,0 Mio. EUR veranschlagt.
Die Zweckausgabenpauschale beträgt für die Betreuung der Bundesstraßen 5% des Baumittelumsatzes Bund.
Die Durchführung dieser Aufgaben führt zu weiteren investiven Ausgaben, die für den Bundeshaushalt veranschlagt sind.
Die Kosten für den Betrieb der Bundesstraßen werden mit Ausnahme der darin enthaltenen Lohnkosten direkt aus dem Bundeshaushalt geleistet. Die Lohnkosten werden dem Land erstattet.
Die Kosten für den Betrieb der Landesstraßen werden vom Land getragen.
Die Kosten für den Betrieb der Kreisstraßen der o.g. Landkreise werden dem Land auf der Basis einer km-Pauschale erstattet, wobei die Löhne und ausgewählte Materialien sowie der Aufwand für den Fahrzeugeinsatz direkt von den Landkreisen gezahlt werden. Die bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für diese Kreisstraßen entstehenden Kosten werden von den Landkreisen auf der Basis der HOAI erstattet.
Die der SBV obliegenden Aufgaben insgesamt können mit dem verfügbaren Personal der SBV nicht erledigt werden. Im Betriebsdienst werden deshalb zunehmend Unternehmer beauftragt. Der Einsatz Außenstehender bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht für Straßenbaumaßnahmen ist ebenfalls erheblich und weiter steigend. Der entsprechende Mittelbedarf wird im Rahmen des Projektcontrollings ermittelt.

NLStBV – Leistungsergebnis 2024 und weitere Entwicklung

Die Entwicklung der Kosten und Leistungen des Jahres 2024 zeigen in den Bereichen Planung und Bau und im Straßenbetriebsdienst über dem Planansatz liegende Kosten. Ursächlich hierfür sind u. a. Mittel aus dem Nachtragshaushalt für die Beseitigung der Hochwasserschäden aus dem Jahr 2023 sowie die Verwendung von Mehreinnahmen aus dem Bereich der Planfeststellung.
Die zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel werden verstärkt in den Bereichen Planung und Bau eingesetzt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Kapitel 0820
Zielkosten der Produkte und des Verwaltungsbereichs

Produkte	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2026	Zielkosten -EUR- (Soll) 2026	Gesamt-zielkosten -EUR- (Soll) 2026	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2025	Zielkosten -EUR- (Soll) 2025	Leistungs-menge -Stück- (Soll) 2024	Zielkosten -EUR- (Soll) 2024	Gesamt-Istkosten (Ist) 2024	Istkosten -EUR- (Ist) 2024
Hoheitliche Aufgaben/ Verwaltung	16.190	1.100	17.809.000	16.190	1.100	16.190	1.750	17.704.395	1.094
Betrieb Bundes-straßen	4.600	18.700	86.020.000	4.600	18.600	4.600	16.700	86.439.076	18.791
Betrieb Landes-straßen	8.000	11.950	95.600.000	8.000	11.900	8.000	10.000	91.405.655	11.426
Betrieb Kreisstraßen	3.590	8.994	32.288.460	3.590	8.980	3.590	8.400	32.918.903	9.170
Planung und Bau Bundesfernstra-ßen	1	82.125.000	82.125.000	1	77.000.000	1	76.000.000	80.042.980	80.042.980
Planung und Bau Landesstraßen	1	65.258.159	65.258.159	1	53.242.000	1	27.500.000	31.276.655	31.276.655
Planung und Bau Kreisstraßen	1	4.500.000	4.500.000	1	4.500.000	1	4.500.000	4.396.959	4.396.959
Bewirtschaftung der GVFG-Mittel	75.000	12	900.000	80.500	12	60.000	12	1.299.965	12
			384.500.619						

Leistungsplan und Finanzierungsbeitrag

	Gesamtzielkosten -EUR- (Soll) 2026	Eigenerlöse -EUR- (Soll) 2026	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt -EUR- (Soll) 2026
Hoheitliche Aufgaben/ Verwaltung	17.809.00	5.640.000	12.169.000
Betrieb Bundesstraßen	86.020.000	74.798.760	11.221.240
Betrieb Landesstraßen	95.600.000	3.000.000	92.600.000
Betrieb Kreisstraßen	32.288.460	32.288.460	0
Planung und Bau Bundesstraßen	82.125.000	19.000.000	63.125.000
Planung und Bau Landesstraßen	65.258.159	0	65.258.159
Planung und Bau Kreisstraßen	4.500.000	4.500.000	0
Bewirtschaftung der GVFG-Mittel	900.000	0	900.000
Sonstige Eigenerlöse		500.000	-500.000
Produktsumme	384.500.619	139.727.220	244.773.399
Haushaltsausgleich			0
Gesamtsumme	384.500.619	139.727.220	244.773.399

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 0820

Überleitungsrechnung 2026			Einnahmen (0-3)				Ausgaben (4-9)					
Bereichshaushalt (Produkte)		Tsd. EUR	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9 HH-Abgl.
+	Verwaltungserträge	-9.140		-9.140								
+	Erträge aus Erstattungen	-58.529			-58.529							
+/-	Bestandsveränderungen											
+	sonstige betriebliche Erträge	-78.208										-78.208
=	Erträge	-145.877										
-	Aufwendungen für Dienstbezüge von Beamten, Angestellten und Arbeitern	171.468					171.468					
-	Versorgung, Beihilfe, ATZ-Kosten	7.304										7.304
-	sonstige Personalaufwendungen	11.198					1.429					9.769
=	Personalaufwendungen	189.970										
-	Büro- und Verwaltungsaufwendungen, Aus- und Weiterbildung	5.672						5.672				
-	Aufwendungen Kommunikation und Reisen	1.360						1.360				
-	Aufwendungen für Mieten, Material sowie für Betriebs- und Instandhaltung	46.057						39.407			6.650	
-	Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter	51.932						51.932				
-	Erstattungen u. sonstige Aufwendungen	75.890						2.256	5.198			68.436
-	Abschreibungen	13.700										13.700
=	Sachaufwendungen	194.611										
=	Aufwendungen	384.581										
=	Ergebnis nach eigenen Erträgen	395.120										
+	Finanzierungsbeitrag zum Produkthaushalt	395.120										
=	Ergebnis nach Landeszuschuss											
+	Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und ähnlichen Erträgen											
-	Aufwendungen aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen											
=	Finanzergebnis											
+	außerordentliche Erträge											
-	außerordentliche Aufwendungen											
+/-	Haushaltsausgleich											
=	außerordentliches Ergebnis											
=	neutrales Ergebnis											
=	Gesamtergebnis											
-	Investitionen der Hauptgruppe 5	2.300						2.300				
-	Investitionen der Hauptgruppe 8	7.572									7.572	
=	Einnahmen und Ausgaben des Budgets			-9.140	-58.529		172.897	102.927	5.198		7.572	6.650
+/-	Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Budgets	188.546								82.046	84.500	
=	Kapitelsumme	404.633		-9.140	-58.529		172.897	102.927	5.198	82.046	92.072	6.650

ERLÄUTERUNGEN

Zu 111 10
Titel zur Vereinnahmung der Gebühren aus Planfeststellungsverfahren.

Zu 119 11
Ersatzleistungen Dritter für die Beschädigung von Straßenanlagen.

Zu 129 10
Titel zur Vereinnahmung von Umsatzsteuer, die für Personalzuweisungen der NLStBV zu entrichten ist.

Zu 231 10
Titel zur Vereinnahmung der Zweckausgabenpauschale des Bundes nach § 6 Abs. 3 BstrVermG. Anpassung des Ansatzes an die zu erwartenden Einnahmen.

Zu 231 13
Am 01.01.2021 hat die Autobahn GmbH die Betreuung der Bundesautobahnen übernommen. Das für die Betreuung der Bundesautobahnen eingesetzte und bei Titel 428 13 nachgewiesene Straßenwartungspersonal ist zum Bund gewechselt. Demgegenüber verbleibt das für die Betreuung der Bundesstraßen eingesetzte Personal beim Land.

Zu 231 14
Mit der Ausweitung der LKW-Maut auf Bundesstraßen fallen auch Abschnitte, die nicht in der Baulast des Bundes liegen, in die Mauterhebung nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG). Die den Kommunen als Straßenbaulastträger für Ortsdurchfahrten zustehenden Mauteinnahmen werden vom Bund an die Länder ausgekehrt. Die Auszahlung an die Kommunen erfolgt aus Titel 633 14. Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Einnahme.

Zu 233 10
Bei diesem Titel werden überwiegend die Kostenerstattungen der Landkreise, aber auch Erstattungen aus Kreuzungsvereinbarungen vereinnahmt.

Zu 261 10
Titel zur Vereinnahmung der Personalkostenerstattungen für zugewiesene Beamtinnen und Beamte (NPorts u. a.).

Zu 261 11
Titel zur Vereinnahmung der Personalkostenerstattungen für zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (NPorts u. a.).

Zu 331 67
s. Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 67.

Zu 422 04
Veranschlagt sind die Personalkosten für 22 Baureferendare/-innen und 32 Bauoberinspektor-Anwärter/-innen.

Zu 422 10
Die Sekretärin des Präsidenten/der Präsidentin ist für die Dauer ihrer Tätigkeit als Vorzimmerkraft übertariflich in die Entgeltgruppe 6 TV-L eingruppiert.
Mit der übertariflichen Eingruppierung bzw. der übertariflichen Zulage sind entsprechende tarifliche Zulagen abgegolten.

Zu 422 17
Das der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) zugewiesene Personal ist zum Teil nicht für NPorts, sondern im Namen und im Auftrag des Landes Niedersachsen tätig. Die Personalkosten können nur in Höhe des Anteils der betrieblichen Tätigkeiten für NPorts in Rechnung gestellt werden.

Zu 427 10
Die Höhe der veranschlagten Vergütung von nebenamtlicher und nebenberuflicher Lehr- und Prüfungstätigkeit richtet sich nach den Regelungen des Gem. Rd. Erl. d. MF u. d. ü. Min. v. 11.04.2016 (Nds. Mbl. S. 564 ff), in der jeweils geltenden Fassung.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
428 11-6	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Landesstraßen	—	—	—	—	32.560
428 13-2	711	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Bundesfernstraßen *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 13.*	—	30.029	30.029	—	30.448
428 17-5	711	Entgelte der zugewiesenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 260 v. H. der Ist-Einnahmen bei 261 11.* **** Die am Ende des Haushaltsjahres nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben werden bei den Betriebskostenzuschüssen an die NPorts GmbH & Co. KG (Kapitel 0830 Titel 682 62) eingespart.*	—	—	—	—	2.071
453 10-2	711	Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen	—	109	109	—	23
459 10-0	711	Sonstige personalbezogene Ausgaben	—	857	857	—	451
511 10-2	711	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	5.494	5.912	–418	7.656
514 10-1	711	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen **** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für die Autobahn GmbH des Bundes den Ausgaben des Titels zu.*	—	3.100	3.100	—	3.929
517 10-0	711	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	4.158	4.158	—	5.504
518 10-7	711	Mieten und Pachten	—	3.394	3.394	—	3.261
521 10-8	711	Betrieb, Wartung und Unterhaltung von Landesstraßen **** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für die Autobahn GmbH des Bundes den Ausgaben des Titels zu.*	8.000 8.000	27.017	26.517	+500	25.623
521 11-6	711	Beseitigung von Schäden an Landesstraßen *Übertragbar.* *Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei 119 11.*	—	1.656	1.656	—	1.655
529 10-9	711	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	—	—	—	—	0
537 10-1	711	Dienstleistungen Dritter **** Abweichend von § 35 LHO fließen Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben des Titels zu.*	41.000 41.000	41.476	42.046	–570	46.675
537 11-0	011	Verkehrsmanagement *Übertragbar.*	—	650	550	+100	348
538 10-8	711	Dienstleistungen Dritter für Datenverarbeitung	—	4.532	5.032	–500	3.344
546 09-7	711	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
547 10-7	711	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	3.672	3.172	+500	3.667

ERLÄUTERUNGEN

Zu 428 13

Vgl. Erläuterung zu Titel 231 13.

Zu 428 17

Siehe Erläuterung zu Titel 422 17.

Zu 453 10

1. Trennungsgeld für Landesbedienstete	69.000 EUR
2. Umzugskostenvergütungen für Landesbedienstete	40.000 EUR
Zusammen	109.000 EUR

Zu 521 10

Hieraus werden u. a. die Aufwendungen für Streckenwartung, Winterdienst, Reinigung und Pflege der Anlagen bestritten. Außerdem werden kleine Fahrbahn- und Brückenschäden beseitigt.
Mehr aufgrund des bei diesem Titel bestehenden Bedarfs.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	2.452	4.000	—	6.452
2027	1.796	2.000	4.000	7.796
2028	—	2.000	2.000	4.000
2029	—	—	2.000	2.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	4.248	8.000	8.000	20.248

Zu 521 11

Hieraus werden die Aufwendungen der Beseitigung von Unfallschäden, verursacht durch Dritte, bestritten. Die Ersatzleistungen der Schädiger werden bei dem korrespondierenden Einnahmetitel 119 11 vereinnahmt.

Zu 529 10

Die Mittel sind bei Kap. 13 02 Titel 529 14 veranschlagt.

Zu 537 10

Ausgaben für Ingenieur- und Vermessungsbüros für Vorhaben an Landes- und Bundesstraßen sowie Radwegen in der Baulast des Landes.
Verschiebung von 4,75 Mio. EUR zu Titel 537 61.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2026	11.999	21.000	—	32.999
2027	5.699	10.000	21.000	36.699
2028	4.116	5.000	10.000	19.116
2029	2.129	5.000	5.000	12.129
2030 ff.	—	—	5.000	5.000
Summe	23.943	41.000	41.000	105.943

Zu 537 11

Veranschlagt sind Ausgaben insbesondere für verkehrsträgerübergreifendes Mobilitätsmanagement und Verkehrsinformationsdienste. Anpassung des Ansatzes an den gestiegenen Bedarf.

Zu 538 10

Haushaltsmittel für

- die Kosten für Pflege und Wartung der von der NLStBV benötigten Fachverfahren und -anwendungen,
- die externe Begleitung bei der Einführung von neuen Fachverfahren und -anwendungen,
- Rechenzentrumsleistungen durch das IT.N.

Anpassung des Ansatzes an den zu erwartenden Bedarf.

Zu 547 10

Anpassung des Ansatzes an den zu erwartenden Bedarf.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
633 14-3	711	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gem. § 11 BFStrMG *Übertragbar.* *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 14.*	—	1.000	—	+1.000	976
634 10-7	861	Sonstige Zuführungen an das Sondervermögen LFN (5132 - 232 11)	—	98	98	—	98
671 10-0	722	Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen **** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben des Titels zu.*	—	4.800	4.800	—	3.820
698 10-5	711	Schadenersatzleistungen und Unfallentschädigungen	—	300	300	—	210
812 10-2	711	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	4.000 4.000	7.572	7.572	—	7.722
883 10-7	725	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz	1.500 1.500	8.000	4.000	+4.000	8.282
883 11-5	725	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger zur Förderung des kommunalen Straßenbaus **** Nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen können mit Einwilligung des MF im folgenden Haushaltsjahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.*	—	75.000	75.000	—	97.740
981 10-9	891	Abführung an 1321 - 381 08	—	6.737	6.650	+87	6.649
982 10-5	891	Zahlungen an private Unternehmen der Tiefbauwirtschaft **** MW ist berechtigt, Verpflichtungen bis zum Betrag von 60 Mio. EUR einzugehen und entsprechende Zahlungen zu leisten. Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe bis zum Buchungsschluss des jeweiligen Haushaltsjahres zu vereinnahmen.*	—	—	—	—	—
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Investitionsbudget Landesstraßenbauplafond** *Übertragbar.* **** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte, soweit sie auf investive Mittel entfallen, den Ausgaben der Titelgruppe zu.* *Bei diesen Maßnahmen entfällt die Vorlage der Unterlagen gemäß § 24 LHO.*	(53.500) (53.500)	(114.296)	(109.546)	(+4.750)	(123.379)
537 61-6	723	Dienstleistungen Dritter zu Bau und Erhaltung der Landesstraßeninfrastruktur	—	4.750	—	+4.750	—
731 61-7	723	Erhaltung der Landesstraßen	35.000 35.000	50.546	50.546	—	74.830
732 61-3	723	Um- und Ausbau der Landesstraßen	5.000 5.000	9.000	9.000	—	25.032
733 61-0	723	Neubau von Radwegen	1.000 1.000	9.000	9.000	—	7.727
734 61-6	723	Sanierung von Radwegen	1.500 1.500	12.500	12.500	—	14.029
735 61-2	723	Bau von Bürgerradwegen	—	1.000	1.000	—	909

ERLÄUTERUNGEN

Zu 633 14

Vgl. Erläuterung zu 0820-231 14. Anpassung des Ansatzes an die zu erwartende Ausgabe.

Zu 634 10

Zur Refinanzierung eines Liegenschaftserwerbs in Wolfenbüttel.

Zu 671 10

Erstattung von Lohnkosten an den Bund für zur Bauaufsicht an Bundesstraßen eingesetzte Bundesstraßenwärter und an die Landkreise für zur Bauaufsicht an Bundesstraßen eingesetzte Kreisstraßenwärter.
Verwaltungskosten an Gemeinden für Um- und Ausbaumaßnahmen an Bundesstraßen in Ortsdurchfahrten aufgrund von Um- und Ausbau-Vereinbarungen.
Verwaltungskosten an die Deutsche Bahn AG und nichtbundeseigene Eisenbahnen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bundesstraßen und an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.
Erstattung von Kostenanteilen des Landes an den Bund bei Projekten zur Erfassung und Auswertung von Daten im Straßenwesen.

Zu 698 10

Ersatzleistungen für Folgeschäden aus Anlass der Straßenunterhaltung und Bauvorbereitung.
Abgeltung von Ansprüchen aus Straßenunfällen, für die das Land aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht haften muss.
Schadenersatzleistungen ab einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall aus Anlass von Verkehrsunfällen, an denen Kraftfahrzeuge der Straßenbauverwaltung beteiligt waren.

Zu 812 10

Vorgesehen ist die Ersatzbeschaffung von Dienst-, Nutz- und Sonderfahrzeugen für den Einsatz bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sowie bei den Meistereien. Ebenfalls veranschlagt sind die Kosten der Ersatzbeschaffung der bei den Meistereien für die Unterhaltung des zu betreuenden Straßennetzes eingesetzten Straßenbaugeräte.
Veranschlagt sind außerdem die Kosten der Ersatzbeschaffung von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Büro- und Fachgeräten mit einem Wert von über 5.000 EUR im Einzelfall.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	4.000	—	4.000
2027	—	—	4.000	4.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	4.000	4.000	8.000

Zu 883 10

Kosten des Landes für Maßnahmen an Bahnübergängen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und für Zuweisungen an Gemeinden für Investitionen nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz.
Anpassung an den 2026 tatsächlich erwarteten Bedarf.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	464	1.500	—	1.964
2027	86	—	1.500	1.586
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	550	1.500	1.500	3.550

Zu 883 11

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03. 2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung.
Hiervon wurde bis zum 31.12.2019 ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755), finanziert.
Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgt im Kapitel 5088. Das EntflechtG endete zum 31.12.2019.
Der Differenzbetrag (26.500.000 Euro) wurde in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 aus Landesmitteln finanziert und in den Kapiteln 0803 und 0820 je zur Hälfte veranschlagt.
Das EntflechtG trat mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Seit dem Haushaltsjahr 2020 werden den Ländern keine Bundesmittel mehr zugewiesen. Die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus erfolgt seit 2020 auf der Grundlage des NGVFG ausschließlich aus Landesmitteln. Der Anteil an den Mitteln nach dem NGVFG für den kommunalen Straßenbau beträgt 75.000.000 Mio. EUR (vgl. § 6 NGVFG).

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 11

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	65.019	66.897	71.766	97.749	75.000	75.000	75.000	75.000	75.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					75.000	75.000	75.000	75.000	75.000

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2020

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zu 981 10

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften an den Einzelplan 13. Aufgrund einer Aktualisierung der Überlassungsvereinbarungen wurde der Ansatz entsprechend angepasst.

Zu 982 10

Die Ermächtigung, in begrenztem Umfang Zahlungen an private Unternehmen der Tiefbauwirtschaft zu gewähren, dient der Sicherung eines kontinuierlichen Baufortschritts beim Bundesfernstraßenbau. Ein Leertitel ist ausreichend, weil die Zahlungen vor dem Rechnungsabschluss zurückgezahlt bzw. erstattet werden.

Zu Titelgruppe 61

Die Titelgruppe 61 enthält Aufwendungen für Baumaßnahmen an Landesstraßen, die über eine reine Instandhaltung hinausgehen.
Die veranschlagten Mittel werden ausschließlich durch öffentliche Aufträge an die Wirtschaft vergeben und in folgenden Investitionsbereichen eingesetzt:

- Substanzerhalt (Instandsetzung und Erneuerung der ca. 8000 km Straßen, 1900 Bauwerke und 4400 km Radwege)
- Straßenausstattung (Lichtsignalanlagen, Schutzplanken, Markierung, Beschilderung etc.).
- Um- und Ausbau (z. B.: Beseitigung von Unfallhäufungsstellen, Entschärfung von Gefahrenstellen), Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten, Umbau von Kreuzungen mit Straßen, Gewässern und Schienen (diese Maßnahmen erfolgen auf eigene oder auf Veranlassung von Kommunen bzw. Dritten)
- Zuschüsse des Landes für den Bau “Kommunaler Entlastungsstraßen“
- Neubau von Radwegen (beim Neubau von Radwegen können bei entsprechender Eignung auch klimafreundliche Baustoffe eingesetzt werden)

ERLÄUTERUNGEN

Zu 731 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	4.374	35.000	—	39.374
2027	127	—	35.000	35.127
2028	18	—	—	18
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	4.519	35.000	35.000	74.519

Zu 732 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	612	5.000	—	5.612
2027	7	—	5.000	5.007
2028	2	—	—	2
2029	2	—	—	2
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	623	5.000	5.000	10.623

Zu 733 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	1.000	—	1.000
2027	—	—	1.000	1.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Zu 734 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	1.500	—	1.500
2027	—	—	1.500	1.500
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.500	1.500	3.000

Zu 735 61

Neubau von Radwegen mit besonderem bürgerlichen Engagement.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
736 61-9	723	Erhaltung und Ersatzneubau der Bauwerke	11.000 11.000	26.000	26.000	—	—
821 61-6	723	Grunderwerb	—	—	—	—	852
883 61-1	725	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Bau von Straßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und für sonstige Maßnahmen	—	1.500	1.500	—	—
TGr. 63		**Fahrrad- und Fußverkehr** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen aus Leistungen für Dritte den Ausgaben der Titelgruppe zu.*	(500) (500)	(1.500)	(1.750)	(–250)	(1.592)
537 63-2	729	Dienstleistungen Dritter	500 500	1.000	1.450	–450	699
547 63-8	729	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	0
686 63-8	729	Sonstige Zuschüsse an Private	—	—	—	—	724
812 63-3	729	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	300	250	+50	169
883 63-8	725	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	50	+150	—
TGr. 66		**Aufwendungen der IT-Beistellung für die Autobahn GmbH** *Übertragbar.* **** Abweichend von § 35 LHO fließen Beiträge Dritter sowie Rückeinnahmen für Dritte den Ausgaben der Titelgruppe zu.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–109)
428 66-3	721	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	—	—	—	—	–109
511 66-8	721	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
671 66-5	721	Ausgaben für Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen	—	—	—	—	—
812 66-8	721	Ausgaben für Investitionen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 736 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	11.000	—	11.000
2027	—	—	11.000	11.000
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	11.000	11.000	22.000

Zu 883 61

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO (freiwillige Leistung; jährliche Zuwendungsbescheide)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	370	242	0	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
Korrespondierende Einnahmen aus EU					0	0	0	0	0
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					0	0	0	0	0
Zuschuss					1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [X]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 1989

Befristung:
[X]Nein [ ]Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 63

Aus dieser Titelgruppe werden unter anderem Maßnahmen zur Umsetzung des Fahrradmobilitätskonzeptes und des Fußverkehrs finanziert. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Radfahrenden und der Datenlage im Rad- und Fußverkehr. Weiterhin ermöglichen die Finanzmittel die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern, wie der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung, der Landesverkehrswacht oder der Landesnahverkehrsgesellschaft. Zudem sind weitere Maßnahmen geplant, um den Radverkehr in Niedersachsen attraktiver zu gestalten.

Zu 537 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	500	—	500
2027	—	—	500	500
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	500	500	1.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 66

Über diese Titelgruppe wird die zwischen dem Land Niedersachsen und der Autobahn GmbH (AdB) geschlossene Kooperationsvereinbarung zur Beistellung von IT-Leistungen abgewickelt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (budgetiert)

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 67		**Bundesprogramm Förderung von Radschnellwegen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 67.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund überjährig für Investitionen in Radschnellwege zur Verfügung gestellten Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.398)
633 67-4	729	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 67-0	729	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.398
		Abschluss Kapitel 0820					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		9.640	9.140	+500	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		59.529	55.529	+4.000	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
		Summe der Einnahmen		69.169	64.669	+4.500	
		4 Personalausgaben	—	172.897	169.025	+3.872	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	49.500 49.500	100.899	96.987	+3.912	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	6.198	5.198	+1.000	
		7 Baumaßnahmen	53.500 53.500	108.046	108.046	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	5.500 5.500	92.572	88.372	+4.200	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	6.737	6.650	+87	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	108.500 108.500	487.349	474.278	+13.071	
		Zuschuss		418.180	409.609	+8.571	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 67

Über diese Titelgruppe wird die Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 (in Kraft getreten am 10.09.2018) über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5b Bundesfernstraßengesetz zum Bau von Radschnellwegen in der Straßenbaulast der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (VV Radschnellwege 2017-2030) umgesetzt.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-9	712	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
331 61-1	731	Zuweisungen vom Bund zu Bau und Betrieb des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven		2.045	2.045	—	2.045
331 62-0	731	Zuweisungen vom Bund *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
427 11-2	712	Vergütungen für Praktikanten während des Praxissemesters an Fachhochschulen	—	—	7	–7	—
538 11-9	712	Ausgaben für Datenverarbeitung *Übertragbar.*	—	60	60	—	60
634 12-6	861	Sonstige Zuführungen an das Sondervermögen LFN (5132 - 162 11)	—	107	107	—	106
686 11-8	712	Beiträge und Zuschüsse an Vereine, Verbände und Gesellschaften	2.080 70	520	535	–15	535
881 11-5	731	Zuweisungen an den Bund zum Ausbau des Mittellandkanals	—	4.000	4.000	—	4.000
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Bau und Betrieb des JadeWeserPorts in Wilhelmshaven** *Übertragbar.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zugunsten Ausgabetitelgruppe 62.*	(—)	(68.136)	(5.551)	(+62.585)	(6.392)
697 61-6	731	Kapitalzuführung an die JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG	—	5.511	5.551	–40	4.347
871 61-6	731	Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland **** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist der letzte Satz der Erläuterung verbindlich.*	—	62.625	—	+62.625	—
891 61-7	731	Zuschüsse für Investitionen	—	—	—	—	2.045
TGr. 62		**Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62.* *Die Ausgaben sind einseitig deckungsfähig zulasten Ausgabetitelgruppe 61.*	(—)	(40.000)	(40.000)	(—)	(40.798)
682 62-7	731	Betriebskostenzuschüsse	—	6.300	6.300	—	6.300
891 62-5	731	Zuschüsse für Investitionen	—	33.700	33.700	—	34.498

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 0830

Das Kapitel 0830 wird durch den Aufgabenbereich Infrastruktur geprägt. Die Maßnahmen für die Weiterentwicklung und Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen (Titelgruppen 61 und 62, SDG's 7,9) stellen dabei mit 45,5 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Zu 331 61

Das Land Niedersachsen erhält aufgrund des „Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen" vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955, 3962), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. August 2017 (BGBl. I S. 3122), eine jährliche Finanzhilfe i. H. v. 2,045 Mio. EUR.

Zu 331 62

Titel für die Vereinnahmung von Bundesmitteln im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Errichtung von Landstromanlagen".

Zu 634 12

Abführung der für dieses Kapitel festgestellten Nutzungsentgelte für Liegenschaften des Landes an den Einzelplan 13.

Zu 686 11

Zuschuss für die Gesellschaft "Seaports of Niedersachsen (SoN)" .

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	450	70	—	520
2027	—	—	520	520
2028	—	—	520	520
2029	—	—	520	520
2030 ff.	—	—	520	520
Summe	450	70	2.080	2.600

Zu 881 11

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung für den Ausbau der Binnenwasserstraßen wurden 1965 zwei Regierungsabkommen zum Ausbau des Mittellandkanals und seiner Stichkanäle (MLK-West und MLK-Ost) geschlossen. Finanzierungspartner des Bundes sind die Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen und Hamburg (finanzieren gemeinsam das sog. Länderdrittel). Ausbauziel für den Hauptkanal und den Stichkanal Salzgitter ist die Befahrbarkeit mit dem übergroßen Großgütermotorschiff (ÜGMS) als Einzelfahrer sowie dem Schubverband mit 185 m Länge mit einer Abladetiefe von 2,80 m. Für die übrigen Stichkanäle ist das Ausbauziel das ÜGMS. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3,04 Mrd. EUR (Preisstand 1997). Der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt 458 Mio. EUR. Die Bauausführung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Zu Titelgruppe 61

Im Frühjahr 2008 ist mit dem Bau des Jade-Weser-Ports begonnen worden. Die Inbetriebnahme des ersten Teilstücks erfolgte im August 2012, die Gesamtfertigstellung im August 2013.
Die „JadeWeserPort Logistics Zone GmbH & Co. KG" wurde im Jahr 2014 in „Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort- Marketing GmbH & Co. KG" umbenannt. Die Gesellschaft soll neben den Flächen der Logistikzone auch den Hafen vermarkten.

Zu 697 61

Niedersächsischer Landesanteil einer Eigenkapitalzuführung an die JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG (JWPR).

Zu 871 61

Die veranschlagten Mittel dienen der Zahlung des niedersächsischen Anteils i.H.v. 62.625.000 EUR auf die von der EU-Kommission genehmigte Bürgschaft des von der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG aufgenommenen und in 2026 endfälligen Darlehens bei der Europäischen Investitionsbank. Zu dem auf das Land aufgrund der Zahlung auf die Bürgschaft übergegangenen Rückzahlungsanspruch gegen die Gesellschaft wird MF ermächtigt, mit der JadeWeserPort Realisierungs GmbH & Co. KG einen sogenannten qualifizierten Rangrücktritt (zinslos) im Einklang mit dem EU-Beihilferecht zu vereinbaren.

Zu Titelgruppe 62

Mit Vertrag vom 09.11.2004 hat das Land Niedersachsen die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) gegründet. Diese hat zum 01.01. 2005 ihre operative Tätigkeit aufgenommen.
Das Land ist alleiniger Kommanditist der KG. Die Niedersächsische Hafengesellschaft mbH (NHG), deren Anteile vollständig vom Land gehalten werden, ist Komplementärin der Kommanditgesellschaft.
Die Zentrale der neuen Hafengesellschaft hat ihren Sitz in Oldenburg. An den Standorten Emden, Norden, Wilhelmshaven, Brake und Cuxhaven bestehen Niederlassungen.
Gemäß Art. 2 „Niedersächsisches Hafenfinanzierungsgesetz" des Niedersächsischen Hafengesetzes vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 377) gewährt das Land NPorts nach Maßgabe der jährlichen Festsetzung im Haushalt Finanzhilfen als Zuschuss zu den Betriebskosten und als Zuschuss für Investitionen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 62

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. (Geschäftsjahr 2026)

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	151.067	150.490	158.229
Einnahmen	110.567	109.990	117.729
Fehlbetrag	40.500	40.500	40.500

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
das Land - MW - mit	40.000
das Land - ML - mit	500
den Bund mit	—
sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
Private	—
Zusammen	40.500

Zu 682 62

Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird im Wesentlichen zur Leistung der nachfolgend genannten Aufgaben benötigt:

-Verwaltung, Durchführung kleiner Unterhaltungsarbeiten und Betrieb von Hafenanlagen sowie die Erbringung von Leistungen für die Hafenwirtschaft und andere maritime Wirtschaftsbereiche.
-Aufrechterhaltung der erforderlichen Hafenstrukturen zur Gewährleistung der Versorgung der ostfriesischen Inseln.
-Verwaltungshilfe für hoheitliche Tätigkeiten des Landes Niedersachsen in Hafen-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten.

Die veranschlagten Haushaltsmittel i. H. v. 6,3 Mio. EUR werden für die folgenden Bereiche verausgabt:
– Baggerungen
– Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben
– Verwaltung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens (Personalausgaben und Baggerungen)
– Hochwasserschutz
– Denkmalschutz.

Zu 891 62

Der Investitionszuschuss dient zur Weiterentwicklung und zur Substanzerhaltung der landeseigenen Häfen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0830 Häfen- und Schifffahrtsverwaltung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0830					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		2.045	2.045	—	
		Summe der Einnahmen		2.045	2.045	—	
		4 Personalausgaben	—	—	7	–7	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	60	60	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.080 70	12.438	12.493	–55	
		7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	100.325	37.700	+62.625	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	2.080 70	112.823	50.260	+62.563	
		Zuschuss		110.778	48.215	+62.563	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-1	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		20	1	+19	24
231 64-4	841	Erstattung des Bundes für Heizkostenzuschüsse I nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		—	—	—	51
231 65-2	841	Erstattung des Bundes für Heizkostenzuschüsse II nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		—	—	—	425
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62		**Wohngeld**		(210.323)	(243.914)	(–33.591)	(247.230)
119 62-3	233	Rückzahlungen von Wohngeldleistungen *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62/66.*		—	—	—	—
231 62-8	233	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz		210.323	243.914	–33.591	247.230
		A U S G A B E N					
511 11-6	419	Kosten der Geschäftsstelle des Bündnisses für bezahlbares Wohnen *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 511 11, 511 12, 685 21, 685 22, 685 23 und 686 23.*	—	25	25	—	0
511 12-4	419	Ausgaben des Bündnisses für gute Nachbarschaft *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 511 11.*	—	—	—	—	—
537 11-5	423	Planungsarbeiten, Wettbewerbe und Preisverleihungen sowie Gutachtertätigkeiten auf dem Gebiet des Städtebaus *Übertragbar.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 537 11, 547 11, 632 11, 684 11, 685 24, 686 51 und 686 53.*	— 132	95	42	+53	68
547 11-0	423	Maßnahmen zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaus und der Baukultur *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 537 11.*	57 —	37	82	–45	2
632 11-8	011	Anteil des Landes Niedersachsen an den Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz *Vgl. D-Vermerk zu 537 11.*	—	36	30	+6	27
633 11-4	681	Stichprobenkontrollen nach § 99 Gebäudeenergiegesetz (GEG)	—	193	189	+4	185
633 12-2	419	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Hauszinssteuer- und ähnliche Darlehen	—	1	1	—	0
684 11-8	419	Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften *Vgl. D-Vermerk zu 537 11.*	—	7	7	—	6

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0840

Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird überwiegend durch den Aufgabenbereich Wohngeld geprägt.

Zu 231 64

Nach § 5 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018) werden Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, vom Bund erstattet.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 64.

Zu 231 65

Nach § 5 des Heizkostenzuschussgesetzes vom 29.04.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018) werden Heizkostenzuschüsse, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, vom Bund erstattet.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 65.

Zu 231 62

Nach § 32 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 02.12. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) erstattet der Bund dem Land die Hälfte des gezahlten Wohngeldes.
Vgl. Ausgabe-Titelgruppe 62/66.

Zu 511 11

Das „Bündnis für bezahlbares Wohnen“ wurde am 21.03.2018 auf Initiative des MU sowie des Verbandes der Wohnungswirtschaft (vdw) gegründet. Mehr als 60 Gründungsmitglieder und Unterstützer wirken in dem Bündnis mit. In fünf Arbeitsgruppen mit mehr als 100 Personen wurden rund 100 Handlungsempfehlungen erarbeitet, die derzeit – soweit möglich – von den Bündnispartnern umgesetzt werden. Einige der Empfehlungen müssen weiter konkretisiert werden. Das Plenum tagt weiterhin zweimal jährlich. Eine Steuerungsgruppe koordiniert Inhalt und Verfahren und wird dabei von der Geschäftsstelle unterstützt, die im MW angesiedelt ist.

Zu 511 12

Das „Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen“ wurde am 14.04.2021 auf Initiative der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege und des MU von insgesamt dreizehn Institutionen gegründet; darunter Verbände der Wohnungswirtschaft, der Mieterbund, der DGB, der Landespräventionsrat, der Flüchtlingsrat, die Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin und die Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte. Weitere Institutionen können sich anschließen. Das Bündnis will Vorbild und Impulsgeber sein; es erarbeitet Konzepte und Empfehlungen und gibt diese in Publikationen und Veranstaltungen weiter. Eine Geschäftsstelle, welche die Arbeit des Bündnisses koordiniert und unterstützt, ist bei der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte eingerichtet worden.

Zu 537 11

Wettbewerbsdurchführung und Verleihung des niedersächsischen Staatspreises für Architektur.
Der Staatspreis für Architektur wird durch Entschließung des Niedersächsischen Landtages vom 17.5.1995 – Drs. 13/1086 - alle zwei Jahre für hervorragende und beispielhafte Arbeiten vergeben. Die zur Ausrichtung erforderlichen Leistungen wie Vorarbeiten, Ausschreibung, Bereisung durch die Jury, Bewertung, Verleihung, Dokumentation und Wanderausstellung werden zeitlich über zwei Jahre versetzt erbracht und entsprechend mit zwei unterschiedlichen Jahresbeträgen veranschlagt. Der Staatspreis wird weiterhin alle zwei Jahre verliehen; die nächste Verleihung findet im Jahr 2026 statt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	95	—	95
2027	—	37	—	37
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	132	—	132

Zu 547 11

Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Entwicklung von Planungshilfen mit dem Ziel, die Städte und Gemeinden bei der Aufstellung von integrierten Stadtentwicklungsstrategien zu unterstützen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu stärken sowie die Transformation der Städte voranzutreiben.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	37	37
2028	—	—	10	10
2029	—	—	10	10
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	57	57

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Anteilige Kosten der Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) gemäß Verwaltungsvereinbarung der für das Bauwesen zuständigen Ministerinnen und Minister sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vom 1. 7. 1991. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl.

Zu 633 11

Die veranschlagten Mittel werden für die dauerhafte Überprüfung von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlagen auf Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des mit dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) abgestimmten Prüfumfangs eingesetzt. Diese Rechtsverpflichtung setzt die für Niedersachsen zuständige Kontrollstelle gem. § 99 Abs. 1 GEG für die Stichprobenkontrollen von Inspektionsberichten über Klimaanlagen oder über kombinierte Klima- und Lüftungsanlagen und von Energieausweisen nach § 99 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 GEG um. Dabei werden computergestützte Berechnungen und örtliche Überprüfungen durchgeführt.

Zu 633 12

Veranschlagt sind die Kosten für die Verwaltung der staatlichen und gemeindlichen Hauszinssteuerhypotheken sowie verschiedener von der Norddeutschen Landesbank (Nord/LB) verwalteten Wohnungsbaudarlehen.

Zu 684 11

	2026 in EUR	2025 in EUR
1. Institut für Bauforschung e.V.	2.240	2.035
2. vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	1.850	1.850
3. Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e. V.	2.450	2.450
Zusammen	6.540	6.335

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
685 21-1	681	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf des Instituts für Bautechnik *Vgl. D-Vermerk zu 511 11.*	—	1.276	1.213	+63	1.093
685 22-0	681	Zuschüsse zu den Kosten für Untersuchungen, Planungen und Erprobungen auf dem Gebiet der Bauaufsicht *Vgl. D-Vermerk zu 511 11.*	—	141	100	+41	94
685 23-8	681	Zuschüsse an das Bündnis für gute Nachbarschaft *Vgl. D-Vermerk zu 511 11.*	—	—	—	—	24
685 24-6	423	Zuschüsse für die Beratungsstelle "Barrierefreies Bauen" bei der Architektenkammer Niedersachsen *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 537 11.*	16 —	8	8	—	—
685 52-1	419	Energetische Quartiersentwicklung *Übertragbar.*	—	—	—	—	—
686 23-4	681	Anteil des Landes Nds. an den Kosten des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN) *Vgl. D-Vermerk zu 511 11.*	—	182	182	—	171
686 24-2	638	Anteil des Landes Niedersachsen an dem Zuschussbedarf der "Leitstelle XBau/ XPlanung"	—	40	40	—	38
686 51-0	419	Zuschüsse zur Ausbildung, Aufklärung und Beratung auf dem Gebiet des Städtebaus, der Baukultur und des Wohnungswesens *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 537 11.*	46 —	50	—	+50	32
686 53-6	419	Zuschüsse für laufende Zwecke für Maßnahmen Business Improvement Districts *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu 537 11.*	—	—	—	—	126
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62/66		**Wohngeld** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 62.*	(—)	(435.614)	(524.019)	(–88.405)	(494.498)
538 62-6	233	Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich	—	45	45	—	38
633 62-9	233	Erstattung an Gemeinden (GV) für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz	—	165.000	180.000	–15.000	224.795
633 66-1	233	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Konnexitätszahlungen zum Vollzug des Wohngeldgesetzes	—	14.923	36.146	–21.223	—
681 62-3	233	Leistungen an Empfänger von Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz	—	255.646	307.828	–52.182	269.665

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 21

Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) dient der einheitlichen Erfüllung bautechnischer Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Es wird als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Berlin geführt. Die Finanzierung erfolgt aufgrund eines Abkommens zwischen dem Bund und den Ländern; demnach wird der nicht durch eigene Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts zwischen den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt.

Zu 685 22

Aufwendungen für technische und bautechnische Untersuchungen sowie für Maßnahmen der Typisierung und Rationalisierung auf dem Gebiet des Bauwesens durch das DIBt in Berlin. Des Weiteren werden auch Überprüfungen im Rahmen der Marktaufsicht durchgeführt. Durch Ländervereinbarung wurde beim DIBt ein gemeinsamer Forschungsfonds geschaffen, aus dem entsprechende Forschungsvorhaben gefördert werden. Die anteiligen Verpflichtungen der Länder richten sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Forschungsplanung wird vom DIBt aufgestellt und nach Beratung in der Fachkommission Bautechnik vom Allgemeinen Ausschuss der ARGEBAU gebilligt.

Zu 685 23

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung außerhalb von Richtlinien zur Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen der „Geschäftsstelle des Bündnisses für gute Nachbarschaft in Niedersachsen“

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz			30	24	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[ ]Nein [x] Ja, bezogen auf das jeweilige Projekt

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
2020 wurde durch die Bauministerkonferenz die Neue Leipzig-Charta als strategisches Rahmenwerk zur gemeinwohlorientierten, integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung beschlossen. Eine Kernaussage der Charta ist, Stadtentwicklung zu einer Sache aller zu machen sowie Projekte und Programme gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu entwickeln. Das Bündnis für gute Nachbarschaft in Niedersachsen greift diesen Programmansatz auf und möchte gemeinsam mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteuren das nachbarschaftliche Zusammenleben in Niedersachsen stärken. Das Bündnis will öffentliches und zivilgesellschaftliches Engagement zusammenbringen und alle gesellschaftlichen Gruppen und Akteure bei einer integrativen Stadtentwicklung unterstützen.
Mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen sollen neue Akteure gewonnen und bereits aktive Akteure miteinander vernetzt werden.

Zielgruppe:
Die geförderten zusätzlichen Maßnahmen des Bündnisses richten sich z.B. an Kommunen, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Sportvereine und andere zivilgesellschaftliche Akteure.

Zu 685 24

Die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ bei der Architektenkammer Niedersachsen leistet Beratung zur Barrierefreiheit bei Neu- und Bestandsgebäuden. Das Angebot richtet sich an Beteiligte entsprechender Baumaßnahmen und dient der vorausschauenden Planung barrierefreier Maßnahmen, um die Wohnbedürfnisse behinderter und älterer Menschen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, dass die Anforderungen, die das öffentliche Baurecht in den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung, in Verordnungen sowie DIN-Normen an

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 685 24

das barrierefreie Bauen stellt, praxisgerecht umgesetzt werden.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Zuschüsse für die Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ bei der Architektenkammer Niedersachsen

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz					8	8	8	8	8
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					8	8	8	8	8

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Ab 2025 über MW

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, bis 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Mit dieser Projektförderung wird ein gezieltes Beratungs- und Informationsangebot zum barrierefreien Bauen geschaffen.
Deutschland hat sich zur Einhaltung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) verpflichtet. Niedersachsen hat das Behindertengleichstellungsgesetz erlassen. Der Bereich Bauen und Wohnen ist hiervon in besonderem Maße betroffen. Daher hat das Land Niedersachsen ein erhebliches Interesse an der Umsetzung der Barrierefreiheit in Gebäuden und bei deren Zuwegung. Dies generiert einen erheblichen Beratungsbedarf der am Bau Beteiligten, der durch die Bauaufsichten des Landes (untere Bauaufsichten und oberste Bauaufsicht) derzeit nicht geleistet werden kann.

Zielgruppe:
Niedersächsische Architektenkammer

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	8	8
2028	—	—	8	8
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	16	16

Zu 685 52

Leertitel zur Abwicklung eines Förderprogramms zur Erstellung von integrierten Quartierskonzepten. Die Mittel für diese Förderung waren bis einschließlich 2021 im Kapitel 1503 veranschlagt, in 2022 im Kapitel 1510 und ab 2023 erfolgt die Abwicklung über das Kapitel 0840.

Zu 686 23

Die Zuwendungen an die mit bauaufsichtlichen Themen befassten Normenausschüsse im Deutschen Institut für Normung (DIN) beruhen auf einem zwischen den Ländern und dem DIN geschlossenen Vertrag. Die DIN-Normenausschüsse erarbeiten Normen mit sicherheitstechnischer Relevanz, die als technische Baubestimmungen im bauaufsichtlichen Bereich eingeführt werden. Der Kostenbeitrag der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt. Am 01.01.2024 ist ein neuer DIN-Länder-Vertrag in Kraft getreten.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 686 24

Der IT-Planungsrat des Bundes und der Länder hat am 05.10.2017 die Einführung des Datenaustauschstandards „XPlanung“ für Pläne der Raumordnung, Bauleitpläne und Landschaftspläne sowie des Standards „XBau“ für den Baubereich beschlossen. Der Beschluss ist gem. § 3 Abs. 1 des „Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der IT in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG“ (IT-Staatsvertrag) bindend. Für die Einführung, Pflege und Weiterentwicklung der technischen Standards XPlanung und XBau wurde von der Freien und Hansestadt Hamburg eine koordinierende „Leitstelle XBau/XPlanung“ eingerichtet, deren Finanzierung ab 2020 gemeinsam von Bund und Ländern getragen wird. Betroffen sind die Ressorts MI, ML und MW; der auf Niedersachsen entfallende Kostenanteil zur Finanzierung der Leitstelle wird seit dem 01.01.2023 unter diesem Titel zentral beim MW veranschlagt.

Zu 686 51

Veranschlagt werden hier Mittel, die der Umsetzung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Baukultur in der Öffentlichkeit und in Fachkreisen dienen, z.B. besondere Projekte und Veranstaltungen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Projekten (außerhalb von Richtlinien), die die Baukultur in Niedersachsen stärken und weiterentwickeln

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz			73	32	0	50	50	50	50
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	50	50	50	50

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:
[ ]Nein [x] Ja, bezogen auf das jeweilige Projekt

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Der Niedersächsische Landtag hat mit seiner Entschließung „Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen“ vom 11. Juli 2006 (Drs. 15/3057) den Handlungsrahmen für die Landesregierung festgelegt.
In Folge dieser Entschließung wurden bisher vier Bausteine einer originär vom Land Niedersachsen ausgestalteten „Landesinitiative Baukultur in Niedersachsen“ erarbeitet und umgesetzt. Neben der Durchführung eines jährlichen Symposiums zur Baukultur, der Vergabe des Niedersächsischen Staatspreises für Architektur sowie der Förderung regionaler Baukultur-Projekte wird die Landesinitiative durch das Netzwerk Baukultur in Niedersachsen ergänzt. Gefördert werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen. Die Projekte sollen den interdisziplinären Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Baukultur vor Ort unterstützen, das öffentlichkeitswirksame Baukulturengagement regionaler Akteure stärken und einen Grundstein zu dessen Verstetigung legen.

Zielgruppe:
Vereine/ Verbände, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und juristische Personen des privaten Rechts

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 686 51

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	—	—	—
2027	—	—	23	23
2028	—	—	23	23
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	46	46

Zu 686 53

Allgemeiner Hinweis:
Eine weitere Finanzierung würde ab 2024 aus Kapitel 5081, TGr. 68 erfolgen.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Förderung von Business Improvement Districts bzw. Quartiersgemeinschaften nach dem Nds. Quartiersgesetz (NQG)

Rechtliche Grundlage:
§§ 23, 44 LHO

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	115	218	82	126	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [ ]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2021

Befristung: [ ]Nein [x]Ja, bis 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Anschubfinanzierung des NQG: Durch eine Anschubfinanzierung wird ein Start-Impuls insb. für Quartiere im ländlichen Raum gesetzt. Durch die allgemeine Preisentwicklung verzögert sich die Umsetzung bei den Teilnehmenden. Das Instrumentarium des NQG soll daher zusätzlich beworben und weitere Förderung angeboten werden.

Zielgruppe:
Quartiersgemeinschaften, die sich aus Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden, Einzelhandelsgeschäften, Bewohnerinnen und Bewohnern, freiberuflich Tätigen und anderen an der Entwicklung des Quartiers interessierten Personen zusammensetzen.

Zu Titelgruppe 62/66

Vgl. Erläuterungen zu 231 62, 538 62 und 633 66.

Zu 538 62

Mit § 33 des Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 24.09.2008 (BGBl. I S. 1856), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) in Verbindung mit Teil 4 der Wohngeldverordnung in der Fassung vom 19.10.2001 (BGBl. I. S. 2722), zuletzt geändert durch Art. 1 Absatz 5 der Verordnung vom 17.04.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 102) werden Regelungen zur Durchführung

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 538 62

des automatisierten Datenabgleichs im Wohngeldverfahren getroffen. Hierdurch wird dem Leistungsmissbrauch beim Wohngeldbezug entgegengewirkt. Veranschlagt sind die Kosten, die das Land an den Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) als zentrale Landesstelle und an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zu entrichten hat.

Zu 633 66

Auf Grundlage von § 5a Abs. 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes erfolgt ein Ausgleich der zusätzlich erforderlichen notwendigen Verwaltungskosten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz aufgrund von Artikel 1 des Wohngeld-Plus-Gesetzes vom 05.12.2022 (BGBl. I S. 2160).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0840 Wohnungs- und Siedlungswesen

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 64		**Heizkostenzuschuss I** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 64.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(52)
633 64-5	841	Erstattung an Gemeinden (GV) für Heizkostenzuschüsse I nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende	—	—	—	—	25
681 64-0	841	Leistungen an wohngeldbeziehende Empfänger des Heizkostenzuschusses I nach dem HeizkZuschG	—	—	—	—	27
TGr. 65		**Heizkostenzuschuss II** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 65.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(416)
633 65-3	841	Erstattung an Gemeinden (GV) für Heizkostenzuschüsse II nach dem HeizkZuschG an Wohngeldbeziehende	—	—	—	—	238
681 65-8	841	Leistungen an wohngeldbeziehende Empfänger des Heizkostenzuschusses II nach dem HeizkZuschG	—	—	—	—	178
		Abschluss Kapitel 0840					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		20	1	+19	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		210.323	243.914	–33.591	
		Summe der Einnahmen		210.343	243.915	–33.572	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	57 132	202	194	+8	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	62 —	437.503	525.744	–88.241	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	119 132	437.705	525.938	–88.233	
		Zuschuss		227.362	282.023	–54.661	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Haushaltsmittel zur Zahlung des ersten Heizkostenzuschusses an Wohngeldempfangende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Heizkostenzuschussgesetz vom 29.4.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018).

Zu Titelgruppe 65

Haushaltsmittel zur Zahlung des zweiten Heizkostenzuschusses an Wohngeldempfangende nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Heizkostenzuschussgesetz vom 29.4.2022 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2018).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-5	411	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	65
331 12-0	411	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Sozialer Wohnungsbau) *Vgl. K-Vermerk zu 884 12.*		248.201	191.389	+56.812	150.996
		A U S G A B E N					
884 12-9	411	Zuführungen für Investitionen an das Sondervermögen Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen (Bundesmittel) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 12.*	393.377 315.686	248.201	191.389	+56.812	150.996
		Titelgruppe(n)					
TGr. 61		**Zuweisungen zu Gunsten des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds an die NBank**	(—) (96.712)	(137.002)	(94.168)	(+42.834)	(40.290)
634 61-0	419	Zuweisungen für Maßnahmen des Quartiermanagements	—	3.000	3.000	—	—
686 61-0	419	Zuschüsse für Maßnahmen des Quartiersmanagements	—	—	—	—	3.000
884 61-7	411	Zuweisungen für Investitionen (Landesmittel)	— 96.712	134.002	91.168	+42.834	37.290
TGr. 62		**Gründung einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(100.030)
427 62-3	411	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
526 62-1	411	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	30
546 62-2	411	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
831 62-9	411	Kapitalzuführung an die Landeswohnungsgesellschaft	—	—	—	—	100.000

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0841

Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird durch die Aufgabenbereiche Wohnraumförderung und Maßnahmen des Quartiersmanagements geprägt. Die Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau - Wohnraumförderung (Titel 884 61, SDGs 1, 11) stellen mit rund 134 Mio. EUR einen Schwerpunkt dar. Für Maßnahmen des Quartiersmanagements (Titel 634 61, SDGs 1, 5, 11) sind 3 Mio. EUR veranschlagt.

1. Im Kapitel 0841 sind die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, die zur Abwicklung der Wohnungsbauprogramme bis 2005 erforderlich sind. Die Abwicklung der weiteren Wohnungsbauprogramme wird über den seit 2010 eingerichteten Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds (Anlage zu Kapitel 0841) vorgenommen.
2. Nach dem Beschluss der Landesregierung vom 14.02.1995 ist die Finanzierung der Wohnungsbauförderung ab dem Haushaltsjahr 1995 auf das Bankenmodell umgestellt worden. Dazu ist mit der Nord/LB am 04.05.1995 eine Vereinbarung über die Finanzierung der Wohnungsbauförderung durch die Landestreuhandstelle – jetzt NBank - geschlossen worden.
3. Durch die Haushaltsansätze im Kapitel 0841 wird gewährleistet, dass für die alten Wohnungsbauprogramme
- die aus Kompensationsmitteln des Bundes für Altverpflichtungen zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt,
- die Verpflichtungsermächtigungen bedient und
- die Finanzierungskosten im Rahmen des Bankenmodells abgedeckt werden.
4. Zur Förderung der energetischen Wohngebäudesanierung im Rahmen eines aus KfW-Mitteln refinanzierten Landesprogramms wurden der NBank bis 2018 zur Zinsverbilligung der KfW-Darlehen Zinszuschüsse für einen Zeitraum von 10 Jahren bereitgestellt.
5. Ab 2014 wurde im Einzelplan 06 im Kapitel 0605 der Titel 884 11 mit der Zweckbestimmung „Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau für Wohnheimplätze für Studierende an Hochschulstandorten in Nds. zu Gunsten des Sondervermögens“ eingerichtet. Die Mittel waren ausschließlich für die Förderung der Errichtung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorte in Niedersachsen zu verwenden und flossen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds nach § 18 Nr. 8 Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz (NWoFG) als Einnahmen zu. Im Haushaltsjahr 2014 sind dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds für diese Zwecke 1,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2015 5 Mio. EUR zur Förderung der niedersächsischen Studentenwerke zugeflossen, im Haushaltsjahr 2017 weitere 3,5 Mio. EUR und im Haushaltsjahr 2018 nochmals 8,0 Mio. EUR als Einnahmen. Die nähere Ausgestaltung erfolgte im Einvernehmen zwischen MU und MWK. Der Titel wurde zum Haushaltsjahr 2022 gelöscht. Die Mittel werden im Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds weiterhin getrennt vom übrigen Fondsvermögen erfasst und bewirtschaftet.
6. Der Finanzbedarf und die Deckungsmittel des Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds sind in der Anlage zu Kapitel 0841 im Einzelnen dargestellt. Dabei sind auch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel berücksichtigt.

Zu 331 12

Mit dem Außerkrafttreten des Entflechtungsgesetzes und dem Auslaufen der Kompensationszahlungen erfolgt die Unterstützung des Bundes für die soziale Wohnraumförderung der Länder ab dem Jahr 2020 über zweckgebundene Finanzhilfen nach Artikel 104d GG. Näheres zu den Finanzhilfen wird in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach den Regelungen der aktuell geltenden Verwaltungsvereinbarungen 2022 bis 2025 werden die Finanzhilfen über einen Zeitraum von fünf Jahren mit unterschiedlich hohen Jahresraten gezahlt.

Zu 884 12

Über den Titel werden die vereinnahmten Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104d GG für die soziale Wohnraumförderung in den Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds abgeführt (siehe Titel 331 12).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	158.546	75.633	—	234.179
2027	120.964	82.210	94.133	297.307
2028	59.191	92.075	141.401	292.667
2029	—	65.768	92.075	157.843
2030 ff.	—	—	65.768	65.768
Summe	338.701	315.686	393.377	1.047.764

Zu Titelgruppe 61

In § 18 NWoFG ist geregelt, welche Einnahmen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds zufließen. In der Titelgruppe 61 werden korrespondierend die Ausgabetitel zusammengefasst, aus denen dem Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Haushaltsmittel des Landes zufließen und darin zweckentsprechend bewirtschaftet werden.

Zu 634 61

Zuweisungen für Maßnahmen des Quartiersmanagements und der Gemeinwesenarbeit zur Verhinderung sozialer Brennpunkte; Auf- und Ausbau eines Stadtteil- und Nachbarschaftsmanagements in Gebieten mit besonderen Problemlagen sowie verstärktem Zuzug von geflüchteten Menschen. Förderung von Projekten zur Unterstützung der Integration und des Zusammenlebens in Wohnquartieren und Nachbarschaften.

Neben der Förderung von Projekten, die im Rahmen des Wettbewerbs „Gute Nachbarschaft“ ausgelobt werden, ist aus den Mitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements ebenfalls die organisatorische Durchführung des Wettbewerbs und die fachliche Beratung der geförderten Projektträger zu finanzieren sowie weitere geringe Ausgaben, die sich aus dem wettbewerblichen Verfahren ergeben.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Gute Nachbarschaft

Rechtliche Grundlage:

§§ 23, 44 LHO

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 634 61

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	3.994	2.988	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					3.000	3.000	3.000	3.000	3.000

Empfänger:
[ ]Unternehmen [x]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [x]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017
Hinweis: in 2017 und 2018 waren die Mittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements bei Kapitel 0505 Titel 686 51 veranschlagt, im Jahr 2019 bei Kapitel 1510 Titel 686 52, von 2020 bis 2022 bei Kapitel 1511 Titel 686 61, ab 2023 bei Kapitel 0841 Titel 686 61 und ab 2025 bei Kapitel 0841 Titel 634 61.

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate, Zuwendungsverfahren erfolgen jährlich

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Die Städte und Gemeinden stehen im Hinblick auf die Integration der zugewanderten Menschen vor neuen und großen Herausforderungen. Auch mit demografischen Entwicklungen wie Abwanderung und Alterung sind Herausforderungen verbunden, die zur Bildung von sozial schwierigen Ortsteilen führen können (Leerstände, Verödung, infrastrukturelle Engpässe, Mangel an Hilfen und Unterstützung). Mit der Förderung sollen Gebiete mit besonderen sozialen, demografischen und integrativen Herausforderungen und ökonomischen, sprachlichen, kulturellen, gesundheitlichen und sozialen Benachteiligungen erreicht werden.

Durch die Förderung sollen Gemeinden in die Lage versetzt werden, Konflikten vorzubeugen und die Unterversorgung an sozialer Infrastruktur zu verhindern. Die Einrichtung von Räumen für die soziale Begegnung, Beratung und Unterstützung soll gefördert werden. Ziel der Förderung ist es, integrierte Handlungsansätze zu entwickeln, die die Gemeinwesenarbeit und das Quartiersmanagement mit der Stadtteil-, Quartiers- oder Ortsentwicklung verknüpfen und über das sozialraumorientierte Handeln Verbesserungen des Quartiers oder Ortsteils zu erreichen.

Zielgruppe:
Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, juristische Personen des privaten Rechts, deren Zweck vorrangig nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist (z. B. gGmbh, gUG) sowie Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Organisationen und Kammern.

Zu 686 61

Haushaltsmittel für Maßnahmen des Quartiersmanagements sind ab 2025 im Kapitel 0841 Titel 634 61 veranschlagt.

Zu 884 61

Bei diesem Titel sind die Landesmittel für Zuweisungen für Investitionen im Wohnungsbau veranschlagt. Mit den Landesmitteln wird zugleich die notwendige Kofinanzierung der vom Land eingesetzten Finanzhilfen des Bundes für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus nach Artikel 104d GG dargestellt.
Daneben ist von der Landesregierung vorgesehen, zusätzlich 200 Mio. EUR aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (SVIK) zur Stärkung der Wohnraumförderung des Landes einzusetzen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	37.290	55.264	—	92.554
2027	—	41.448	—	41.448
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	37.290	96.712	—	134.002

Zu Titelgruppe 62

Die Mittel werden als Eigenkapitalzuführung im Zusammenhang mit der Gründung bzw. dem Markteintritt der landeseigenen Wohnungsgesellschaft, WohnRaum Niedersachsen GmbH, benötigt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 427 62

Die Ausgaben werden zur vorübergehenden Beschäftigung von Personal in der Anfangsphase der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft noch nicht operativ tätig ist, benötigt.

Zu 526 62

Die Ausgaben werden für Beratungsleistungen während der Aufbauphase der Gesellschaft zur strategischen Ausrichtung benötigt.

Zu 546 62

Die sonstigen Ausgaben fallen u. a. für die Durchführung von Strategiegesprächen und Netzwerkveranstaltungen an.

Zu 831 62

Die Ausgaben werden zur Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft inklusive Betriebskosten benötigt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0841 Wohnungsbauprogramme

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0841					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		248.201	191.389	+56.812	
		Summe der Einnahmen		248.201	191.389	+56.812	
		4 Personalausgaben	—	—	—	—	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.000	3.000	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	393.377 412.398	382.203	282.557	+99.646	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	393.377 412.398	385.203	285.557	+99.646	
		Zuschuss		137.002	94.168	+42.834	

ERLÄUTERUNGEN

08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen **Anlage**

zu Kapitel 0841

Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen

Finanzplan für das Jahr 2026

	Finanzbedarf	Soll 2026 TEUR	Soll 2025 TEUR	Ist 2024 TEUR		Deckungsmittel	Soll 2026 TEUR	Soll 2025 TEUR	Ist 2024 TEUR
1.	Auszahlungen von Fördermitteln	449.115	508.551	291.298	1.	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	248.201	191.389	150.997
1.a	Auszahlungen von Fördermitteln für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende an Hochschulstandorten in Niedersachsen (s. Nr. 5 Erläuterungen zu Kapitel 0841)	0	0	0	1.a	Zuführung aus dem Landeshaushalt Epl. 13 allgemeine Rücklage	0	0	0
					1.b	Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Investitionen im Wohnungsbau	134.002	91.168	37.290
1.b	Auszahlungen von Fördermitteln für Maßnahmen des Quartiersmanagements	7.406	6.727	2.284	1.c	Zuführungen aus dem Landeshaushalt für Maßnahmen des Quartiersmanagements	3.000	3.000	2.835
2.	Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen zur Finanzierung der Wohnraumförderung (zur kurzfristigen Liquiditätssicherung)	0	1.411	0	2.	Darlehensaufnahmen zur Finanzierung der Wohnraumförderung (zur kurzfristigen Liquiditätssicherung)	0	49.350	0
					3.	Rückflüsse aus Darlehen	14.400	24.500	25.043
					3.a	Rückflüsse aus Darlehen für die Wohnraumförderung für Studierende (s. Nr. 5 Erläuterungen zu Kapitel 0841)	0	0	130
					4.	Einnahmen nach § 13 Nr 4 NWoFG	0	0	142
					5.	Zinseinnahmen	0	0	12.528
3.	Überleitungsbetrag ins Folgejahr	51.223	14	272.929	6.	Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	108.141	157.296	337.546
	Summe des Finanzbedarfs	507.744	516.703	566.511		Summe der Deckungsmittel	507.744	516.703	566.511

Bestandsdarstellung zum 31.12.2024	**EUR**
Bestand Wohnraumförderfonds 01.01.2024	337.545.857,65
Zuführungen	228.964.336,00
Entnahmen	293.581.286,22
Bestand Wohnraumförderfonds 31.12.2024	**272.928.907,43**

Erläuterungen zum Finanzplan

Mit Wirkung vom 1.1.2010 ist zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein Sondervermögen "Wohnraumförderfonds Niedersachsen" errichtet worden (Art. 1 § 12 des Gesetzes zu Neuordnung der Wohnraumförderung, Nds. GVBl. S. 403). Dieses Sondervermögen wird mit Wirkung vom 10.5.2021 als "Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds Niedersachsen" fortgeführt. Der Wohnraum- und Wohnquartierförderfonds wird von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) treuhänderisch verwaltet. Durch die Übertragung von Darlehen auf die NBank reduzieren sich die Einnahmen aus Rückflüssen aus Darlehen um 14 000 000 EUR. Die Einnahmen fließen unmittelbar der NBank zu. Der Überleitungsbetrag in das Haushaltsjahr 2027 reduziert sich in entsprechender Höhe.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		E I N N A H M E N					
119 01-9	423	Sonstige Verwaltungseinnahmen		50	50	—	—
119 65-5	423	Rückzahlung von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm *Vgl. K-Vermerk zu 883 65.*		—	—	—	1.031
331 63-8	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) *Vgl. K-Vermerk zu 883 63.*		37.972	48.726	–10.754	72.192
331 76-0	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt Soziale Integration im Quartier) *Vgl. K-Vermerk zu 883 76.*		—	—	—	12.987
331 77-8	423	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten) *Vgl. K-Vermerk zu 883 77.*		1.553	4.142	–2.589	8.732
		Titelgruppe(n)					
TGr. 86		**Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.*		(—)	(—)	(—)	(—)
234 86-1	291	Sonstige Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds		—	—	—	—
334 86-6	692	Zuweisungen des Bundes aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen		—	—	—	—
		A U S G A B E N					
681 11-6	291	Weihnachts-Hochwasser 2023 - Hilfen für geschädigte Privathaushalte *Übertragbar.* **** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	—	—	—	—	933
		Titelgruppe(n)					
TGr. 62 63/65		**Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Nr. 1 der Erläuterung verbindlich.*	(136.518) (115.690)	(75.944)	(97.452)	(–21.508)	(144.921)
883 62-2	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 883 62, 883 75 und 883 78.*	68.259 57.845	37.972	48.726	–10.754	72.192
883 63-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 63.*	68.259 57.845	37.972	48.726	–10.754	72.192
883 65-7	423	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 65.*	—	—	—	—	537

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 0842

Allgemeine Erläuterungen:

Das Kapitel wird durch die Aufgabenbereiche Städtebauförderung und Stadterneuerung geprägt. Die Förderung von Städtebau und Stadterneuerung (TGr. 62/63/65, SDGs 3-7, 9-11, 13, 15, 16) stellt mit rund 38 Mio. EUR den Schwerpunkt dar.

Es sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen erforderlich sind.

Zu 681 11

Zur wirksamen Beseitigung der durch das Weihnachts-Hochwasser 2023 eingetretenen Schäden gewährt das Land im Haushaltsjahr 2024 finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO für betroffene Privathaushalte in Niedersachsen u. a. bei der Instandsetzung oder dem Ersatz von Wohngebäuden, der Wiederherstellung von Brücken, die als Zuwegungen zu diesen Gebäuden dienen sowie der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden.

Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Hilfen für vom Weihnachts-Hochwasser 2023 geschädigte Privathaushalte in Niedersachsen – Unterstützungsleistungen Wohngebäude, Brücken und Hausrat (Erl. d. MW v. 17.05.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 250)

Zu Titelgruppe 62/63/65

A. Verbindliche Erläuterungen

1. Das für Städtebauförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, die im Landeshaushalt für die Städtebauförderung zur Gegenfinanzierung eingeplanten Komplementärmittel jeweils bis zur gleichen Höhe der vom Bund gem. Verwaltungsvereinbarung bereitgestellten Finanzhilfen einzusetzen.

B. Unverbindliche Erläuterungen

2. Der Bund stellt Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG zur Verfügung. Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171a bis 171e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme). Die §§ 136 ff. BauGB bestimmen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung; ergänzend finden die VV-BauGB Anwendung. Daneben ist die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF) maßgebend. Die Bundesmittel sind bei Titel 331 63 veranschlagt.

Die Verwaltungsvereinbarung wird im laufenden Haushaltsjahr zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen. Veränderungen im Vergleich der Haushaltsjahre können sich durch neue Programme, geänderte Programmvolumina, Verteilerschlüssel oder Kassenmittelraten ergeben. Einnahmen durch Rückzahlungen und Zinsen werden im laufenden Haushaltsjahr bei Bedarf für andere Maßnahmen wieder eingesetzt (Umschichtung). Bis einschließlich 2023 wurden die Mittel für ein Jahresprogramm auf fünf Jahrestranchen verteilt in unterschiedlichen Höhen ausgezahlt. Seit 2024 erfolgt die Mittelverteilung eines Jahresprogramms auf sieben Jahrestranchen.

3. Das Städtebauförderungsprogramm für die westlichen Länder gliedert sich zurzeit in:

Programme	Beschreibung:
Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne (LZ)	Erhalt und Anpassung von Stadt- und Ortskernen als identitätsstiftende Bereiche. Die vorhandenen Versorgungsstrukturen sollen gesichert und weiterentwickelt werden. Die Funktionsvielfalt soll gestärkt werden und die Stadt- und Ortskerne behutsam und erhaltend auch im Sinne des städtebaulichen Denkmalschutzes erneuert werden.
Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZ)	Förderung von Investitionen in die soziale Stadtentwicklung und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts. Hier liegt der Schwerpunkt auf der sozialen Quartiersentwicklung zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts für alle Bevölkerungsgruppen. Es wird eine Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nutzungsvielfalt in den Stadt- und Ortsteilen angestrebt.
Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WNE)	Förderung von Maßnahmen in Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind und in die Lage versetzt werden sollen, sich frühzeitig auf Strukturveränderungen vor allem in Demographie und Wirtschaft und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen.

Für das Programmjahr 2026 weist das Städtebauförderungsprogramm für die Bundesländer voraussichtlich ein Gesamtvolumen von rd. 790 Mio. EUR aus. Diese Summe teilt sich auf in 300 Mio. EUR für das Programm „Lebendige Zentren“, 200 Mio. EUR für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ und 290 Mio. EUR für das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Der Bund behält einen Anteil von bis zu 0,5 % der Finanzhilfen für Forschungsvorhaben ein. Niedersachsen nimmt für das Jahresprogramm voraussichtlich Bundesfinanzhilfen von insgesamt rd. 71,7 Mio. EUR für die Programme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ in Anspruch. Ab 2026 werden die Fördermittel voraussichtlich wie folgt auf die einzelnen Jahrestranchen verteilt: 5%, 5%, 10%, 15%, 30%, 20%, 15%.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 62/63/65

4. Für 2026 sind eingeplant:

Städtebauförderungsprogramm	Gesamt in 1000 EUR	LZ	SZ	WNE
I. Landesmittel für 1) Förderprogramme 2022 – 2024 (Istbelegung bis 2023 bzw. Sollzahl HP 2024) Tranchen (fünfjährig)	31.551	17.883	5.011	8.657
2) Förderprogramm 2025 (Sollzahl nach HP 2025)	2.904	1.131	731	1.042
3) Förderprogramm 2026 (Planzahl nach VV 2025,1. Tranche)	3.517	1.370	885	1.262
Landesmittel insgesamt	37.972	20.384	6.627	10.961
II. Bundesmittel für 1) Förderprogramme 2022 – 2024 (Istbelegung bis 2023 bzw. Sollzahl HP 2024)	31.551	17.883	5.011	8.657
2) Förderprogramm 2025 (Sollzahl nach HP 2025)	2.904	1.131	731	1.042
3) Förderprogramm 2026 (Planzahl nach VV 2025,1. Tranche)	3.517	1.370	885	1.262
Bundesmittel insgesamt	37.972	20.834	6.627	10.961

Zu 883 62

Bezeichnung des Förderprogramms:
Städtebauförderungsprogramm, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:
Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	44.220	49.556	68.343	72.192	48.726	37.972	30.498	40.515	53.311
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					48.726	37.972	30.498	40.515	53.311

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:
Kommunen mit städtebaulichen Missständen

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	31.552	2.904	—	34.456
2027	18.058	6.036	3.424	27.518
2028	18.340	9.170	7.120	34.630
2029	12.227	18.340	10.824	41.391
2030 ff.	9.155	21.395	46.891	77.441
Summe	89.332	57.845	68.259	215.436

Zu 883 63

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms. Die Abläufe der einzelnen Programme sind in den Erläuterungen zur TGr. 62/63/65 dargestellt.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:
Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	44.220	49.556	68.343	72.192	48.726	37.972	30.498	40.515	53.311
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					48.726	37.972	30.498	40.515	53.311
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:
Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	31.552	2.904	—	34.456
2027	18.058	6.036	3.424	27.518
2028	18.340	9.170	7.120	34.630
2029	12.227	18.340	10.824	41.391
2030 ff.	9.155	21.395	46.891	77.441
Summe	89.332	57.845	68.259	215.436

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
TGr. 75/76		**Investitionspakt Soziale Integration im Quartier** *Übertragbar.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.569)
547 75-4	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 75-4	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) *Vgl. D-Vermerk zu 883 62.*	—	—	—	—	2.583
883 76-2	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 76.*	—	—	—	—	12.987
TGr. 77/78		**Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten** *Übertragbar.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*	(—)	(1.553)	(4.142)	(–2.589)	(8.732)
547 77-0	423	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
883 77-0	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 77.*	—	1.553	4.142	–2.589	8.732
883 78-9	423	Zuweisungen an Gemeinden aus Landesmitteln *Vgl. D-Vermerk zu 883 62.*	—	—	—	—	—
TGr. 86		**Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 86-8	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an natürliche Personen	—	—	—	—	—
698 86-8	291	Zuschüsse aus dem Aufbauhilfefonds an Sonstige	—	—	—	—	—
883 86-0	692	Zuweisungen aus dem Aufbauhilfefonds für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 75/76

Rechtliche Grundlagen:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Restabwicklung der in den Jahren von 2017 bis 2020 von Bund und Land im Rahmen des Investitionspakts geförderten "Sozialen Integration im Quartier".

Zu 883 75

Veranschlagt wurde hier der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier; hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	2.355	2.875	3.185	2.583	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017
[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:
[ ]Nein [X]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:
Kommunen.

Zu 883 76

Veranschlagt wurde hier der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts Soziale Integration im Quartier.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 76

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	11.770	14.373	15.856	12.987	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2017
[Zahlungen erfolgten bis einschl. Haushaltsjahr 2017 aus dem Einzelplan 05, Kapitel 0505, ab 2018 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MU aus dem Einzelplan 15, Kapitel 1512 und ab 2023 aufgrund der Umressortierung der Abteilung Städtebau und Wohnen zum MW aus dem Einzelplan 08, Kapitel 0842.]

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2026

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen; der Landesanteil beträgt 15% der Gesamtkosten, der Bundesanteil beträgt 75%, der Eigenanteil liegt bei 10%.

Zielgruppe:
Kommunen

Zu Titelgruppe 77/78

Rechtliche Grundlagen:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

1. Durchführung des Programms zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration sowie der sozialen, physischen und psychischen Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger. Das Land finanziert den Bundesanteil in gleicher Höhe gegen. Die Finanzierung wird in fünf Jahresraten geleistet (5%, 25%, 30%, 25%, 15%) und erfolgt über den Deckungskreis der Titelgruppe 62/63/65.

Zu 547 77

Für die Länder besteht durch die mit Änderung des Grundgesetzes in Kraft getretene Föderalismusreform die Verpflichtung zur Überprüfung der Verwendung der Städtebauförderungsmittel. Dies gilt entsprechend auch für das Programm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“. Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung sind die Länder ermächtigt, in gleicher Höhe der vom Bund einbehaltenen Finanzhilfen Forschungsvorhaben (z. B. Effizienzbewertung der Projekte) zu finanzieren.

Zu 883 77

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.
Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten; hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 77

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz	1.095	3.670	6.590	8.732	4.142	1.553	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					4.142	1.553	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2020

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:
Kommunen.

Zu 883 78

Veranschlagt ist der Landesanteil des zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Investitionspakts zur Förderung von Sportstätten.

Bezeichnung des Förderprogramms:
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten, hier Landesanteil

Rechtliche Grundlage:
Artikel 104b des Grundgesetzes; Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Ist)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)	2029 (Soll)
Ist / Ansatz									
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:
[ ]Unternehmen [ ]Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [ ]Private/Sonstige

Förderart:
[ ]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung [ ]Institutionelle Förderung [ ]Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:
2020 (Zahlungen erfolgten in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Corona-Sondervermögen des Einzelplans 13 des 2. Nachtragshaushalts 2020, im Haushaltsjahr 2022 über den Deckungskreis der Titelgruppe 62/63/65. In 2022 wurde der Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten letztmalig aufgelegt.)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 883 78

Befristung:
[ ]Nein [x]Ja, mit einer Durchführungszeit bis maximal 2028

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schaffung von Orten zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration aller Bevölkerungsgruppen.

Zielgruppe:
Kommunen

Zu Titelgruppe 86

Zur Beseitigung der durch das Hochwasser 2013 eingetretenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur wurde durch den Bund ein „Aufbauhilfefonds“ als Sondervermögen eingerichtet. Die Förderung ist zum 31.12.2015 ausgelaufen. Die Titel der TGr. 86 dienen zur Abwicklung der Restverfahren.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0842 Städtebauförderung und Stadterneuerung

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Abschluss Kapitel 0842					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		50	50	—	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		39.525	52.868	–13.343	
		Summe der Einnahmen		39.575	52.918	–13.343	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	136.518 115.690	77.497	101.594	–24.097	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	136.518 115.690	77.497	101.594	–24.097	
		Zuschuss		37.922	48.676	–10.754	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		A U S G A B E N					
422 01-3	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter *Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.*	—	1.144	1.098	+46	321
427 01-5	011	Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte	—	—	—	—	—
428 01-1	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer *Vgl. D-Vermerk zu 0801-422 01.*	—	—	—	—	500
		Abschluss Kapitel 0891					
		4 Personalausgaben	—	1.144	1.098	+46	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.144	1.098	+46	
		Zuschuss		1.144	1.098	+46	

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeine Erläuterung zu Kapitel 08 91

Für das bei den Ämtern für Regionale Landesentwicklung tätige Fachpersonal sind hier die Ausgaben für Dienstbezüge und dgl. (Obergruppe 42) veranschlagt.
Die Ausgaben für Beihilfe (Obergruppe 44) sind bei Kapitel 08 01 veranschlagt.
Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben sind bei Kap. 09 10 ausgebracht.

Titel	Fkt	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gesamtabschluss Einzelplan 08					
		1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		17.489	17.008	+481	
		2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		277.595	319.228	–41.633	
		3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		324.293	280.409	+43.884	
		Summe der Einnahmen		619.377	616.645	+2.732	
		4 Personalausgaben	—	235.940	230.651	+5.289	
		5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	60.880 68.587	120.845	117.824	+3.021	
		6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.642 2.944	682.606	780.227	–97.621	
		7 Baumaßnahmen	61.400 61.400	119.119	115.546	+3.573	
		8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	683.871 679.907	981.335	1.034.129	–52.794	
		9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	98	–1.348	+1.446	
		Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	810.793 812.838	2.139.943	2.277.029	–137.086	
		Zuschuss		1.520.566	1.660.384	–139.818	

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 50 80

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 50 80, 50 83, 50 84 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land"

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
333 61-8	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	70.027
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		—	—	—	1.716
	A U S G A B E N					
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	19.637
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	**Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 61 und 361 01.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zu Höhe der vom Bund im Rahmen des Sonderprogramms überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(52.106)
633 61-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 61-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	52.106
	<u>Abschluss Kapitel 5080</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5080

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist ein Programm des Bundes zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur. Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder, in Niedersachsen über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur – Sonderprogramm Stadt und Land)“ (Rd. Erl. des MW von 29.06.2021, Nds. MBl. S. 1179, geändert durch RdErl. des MW vom 24.01.2024, Nds. MBl. 2024, Nr. 44).
Im Rahmen dieses Programms stehen für Niedersachsen derzeit Bundesmittel in Höhe von ca. 180 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2030. Gefördert werden z.B. der Bau von neuen Radwegen, die Errichtung von Abstellanlagen oder die Optimierung von Kreuzungsanlagen. Durch die Maßnahmen soll die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden. Die Förderquote seitens des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent für finanzschwache Kommunen und bis zu 75 Prozent für finanzstarke Kommunen. Bewilligungsstelle für das Programm ist die NBank.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land"

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
333 61	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land"

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds

Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589) i. d. F. vom 16.10.1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 16 HaushaltsbegleitG 2025 vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. Nr. 118), gebildet worden.

Verpflichtungen zu Lasten des Fonds dürfen im Rahmen des Gesetzes und der parlamentarischen Ermächtigungen zum jährlichen Wirtschaftsplan des Fonds eingegangen werden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes eingesetzt werden; so sollen u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	**** Gemäß § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 50 81 hinsichtlich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen verbindlich.*					
	E I N N A H M E N					
119 01-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-9	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81 *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		166.200	290.550	–124.350	93.333
359 01-7	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	510.296
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	**Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		(525)	(525)	(—)	(194)
119 65-2	Vermischte Einnahmen		374	374	—	212
124 65-6	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		36	36	—	–20
162 65-5	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		28	28	—	2
182 65-6	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		87	87	—	—
TGr. 68	**Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.*		(227)	(227)	(—)	(25)
119 68-7	Vermischte Einnahmen		79	79	—	—
153 68-0	Zinseinnahmen von Gemeinden (GV)		15	15	—	—
161 68-3	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen		2	2	—	25
162 68-0	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
173 68-1	Darlehensrückflüsse von Gemeinden (GV)		101	101	—	—
181 68-4	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		30	30	—	—
TGr. 69	**Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.*		(—)	(—)	(—)	(—)
119 69-5	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
359 69-6	Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
TGr. 70	**Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.*		(—)	(—)	(—)	(0)
119 70-9	Vermischte Einnahmen **** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.*		—	—	—	0

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5081

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Ausgabetitelgruppen 65, 68, 70, 72, 74 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01	473.489.850,13	483.879.850,13	510.295.517,12
+ Einnahmen	93.840.000,00	291.390.000,00	93.597.730,47
- Ausgaben	100.840.000,00	301.780.000,00	120.013.397,46
Bestand am 31.12.	466.489.850,13	473.489.850,13	483.879.850,13

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 10 bereit.
Neben der regelmäßigen jährlichen Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds sind in diesem Betrag in 2026 zusätzlich 25 Mio. Euro für die Kofinanzierung von GRW-Bundesmitteln enthalten. Die Mittel sind vorgesehen, um den erwarteten Anstieg der GRW-Mittel des Bundes gegenfinanzieren zu können. Daneben enthält die Zuführung in 2026 neben der in der MIPLA vorgesehenen Zuführung von 40 Mio. Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft (vgl. Kapitel 5081 TGr. 75) eine Aufstockung in Höhe von 48,2 Mio. Euro für diesen Zweck, die der Ausfinanzierung des Projektes SALCOS dienen.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	**Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.*		(85)	(85)	(—)	(45)
119 72-5	Vermischte Einnahmen		80	80	—	45
162 72-8	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		5	5	—	0
182 72-9	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
TGr. 73	**Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.*		(3)	(3)	(—)	(—)
119 73-3	Vermischte Einnahmen		3	3	—	—
	A U S G A B E N **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*					
546 09-7	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
632 11-2	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	—	5.000	5.940	–940	—
882 11-9	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	483.880
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	**Innovationsförderung** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 332 11 und Einnahmetitelgruppe 65.* *Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 65, Ausgabetitelgruppe 68, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74 und Ausgabetitelgruppe 75.*	(31.000) (23.300)	(36.159)	(36.159)	(—)	(27.176)
526 65-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 65-5	Dienstleistungen Dritter	7.000 4.500	9.028	9.028	—	9.020
547 65-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	25
683 65-5	Innovationsförderung; Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	8.400 3.800	4.201	4.201	—	54
686 65-4	Sonstige Zuschüsse	15.600 15.000	17.930	17.930	—	11.289
831 65-4	Erwerb von Beteiligungen	—	5.000	5.000	—	6.218
861 65-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
862 65-7	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 65-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	570

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 632 11

Der Betrag wird bei Kapitel 0802 Titel 234 12 vereinnahmt und dient der anteiligen Finanzierung der Aufstockung der Investitionsausgaben bei NPorts, Kapitel 0830, TGr. 62. Die Zuweisung an den Landeshaushalt erfolgt zulasten des bisher nicht verpflichteten Bestandes des Wirtschaftsförderfonds.

Zu Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlagen:
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen – (Erl. d. MW v. 18.05.2022, Nds. MBl. S. 662, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 19.07.2024, Nds. MBl. 2024 S. 330) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 466, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 23.04.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 182) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm lauft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW - (Erl. d. MW v. 18.05.2022, Nds. MBl. S. 669, zuletzt geändert durch Erl. vom 15.05.2024, Nds. MBl. 2014 Nr. 240) in der jeweils gültigen Fassung.

-Verlängerung des laufenden Projekts „Niedersachsen ADDITIV“ von LZH und IPH zur anwendungsorientierten Unterstützung von Mittelstand und Handwerk im Bereich der additiven Fertigung in Niedersachsen.

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023, Nds. MBl. S. 720, zuletzt geändert durch Erl. vom 15.05.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 243) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren („HTI“) – (Erl. d. MW vom 19. 02.2025, Nds. MBl. Nr. 96) sowie Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von in Hightech-Inkubatoren betreuten Startups (HTI Startups), noch nicht veröffentlicht.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde die Innovationsförderung neu strukturiert. Die innovationspolitischen Zielsetzungen wurden in Richtlinien überführt. Die Richtlinien wurden für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 überarbeitet. Die ausgebrachten Haushaltsmittel kommen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinienfassungen zum Einsatz.

Zu 538 65

Es sind vorrangig Mittel für die Vergabe von Gutachten ausgebracht, die im Rahmen der Durchführung des Technologieprogrammes von externen Stellen erstellt werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Titel Mittel für Dienstleistungen, die zur Begleitung von technologiepolitischen Landesinitiativen in Auftrag gegeben werden.

Weitere Mittel sind für die Digitalagentur Niedersachsen ausgebracht. Diese wird weiterhin ein zentraler Ansprechpartner für Förder- und Beratungsangebote zur Digitalisierung in Niedersachsen bleiben, um die digitale Transformation in Mittelstand und Handwerk zu beschleunigen. Für die praktische Umsetzung der vorhandenen Potenziale bei der Digitalisierung in Niedersachsen soll die gezielte Digitalberatung in Mittelstand und Handwerk in Niedersachsen zur Digitalisierung ausgebaut und gestärkt werden (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit).

Insbesondere wird aus diesem Titel auch die Vergütung an Niedersachsen.next (vorher: Innovationszentrum Niedersachsen) gezahlt. Niedersachsen.next ist damit beauftragt, die Landesregierung bei der Strategiefindung und –definition zu unterstützen, technologie- und innovationspolitische Initiativen des Landes anzuregen und die Ressorts übergreifend zu beraten und zu unterstützen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
von Niedersachsen.next

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	10.511	8.928	8.054
Einnahmen	4.434	3.060	2.687
Fehlbetrag	6.077	5.870	5.367

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	6.077
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	6.077

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	92	1.500	—	1.592
2027	17	1.500	3.000	4.517
2028	—	1.500	2.000	3.500
2029	—	—	2.000	2.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	109	4.500	7.000	11.609

Zu 683 65

Dieser Titel dient der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	1.000	—	1.000
2027	—	1.400	2.700	4.100
2028	—	1.400	2.700	4.100
2029	—	—	3.000	3.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	3.800	8.400	12.200

Zu 686 65

Aus diesem Titel werden Mittel zur Grundfinanzierung des Laserzentrums Hannover, des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie in Hannover und des Instituts für Integrierte Produktion Hannover gezahlt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die Förderung des niedersächsischen Handwerks nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen. Hierdurch soll die Innovationsfähigkeit des Handwerks und damit seine Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laserzentrums Hannover
e. V.

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	21.766	23.052	21.469
Einnahmen	15.500*	16.968	15.460
Fehlbetrag	6.266	6.084	6.009

*darin enthalten sind Projektfördermittel des Landes Niedersachsen in Höhe von voraussichtlich 2,5 Mio. EUR.

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	6.266
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	6.266

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie e. V. Hannover.

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	7.108	5.493	4.975
Einnahmen	4.000	3.825	3.766
Fehlbetrag	3.108	1.668	1.2009

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	3.108
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	
Zusammen:	3.108

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Integrierte Produktion gGmbH (ehemals CIM-Fabrik)

	Betrag für 2026 Tsd. EUR	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Istergebnis 2024 Tsd. EUR
Ausgaben	5.184	5.033	4.280
Einnahmen	3.702	3.594	3.180
Fehlbetrag	1.482	1.439	1.100

	2026 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.482
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	1.482

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	2.563	5.000	—	7.563
2027	1.271	5.000	5.300	11.571
2028	7.000	5.000	5.300	17.300
2029	—	—	5.000	5.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	10.834	15.000	15.600	41.434

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 831 65

Es handelt sich um Mittel für den von der NBank als Treuhänderin bewirtschafteten Wachstumsfonds. Aus dem Treuhandvermögen wird Beteiligungskapital für bis zu fünf privat finanzierte Wagniskapitalfonds, deren Anlagestrategie auf die Wachstumsfinanzierung von Startups ausgerichtet ist, bereit gestellt.

Der Wachstumsfonds wurde errichtet, um die Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. die durch sie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage der niedersächsischen Startups einzudämmen und zunächst aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert. Gem. Kabinettsbeschluss vom 01.03.2022 wird die Förderung ab 2024 in den Wirtschaftsförderfonds übergeleitet und diesem für diesen Zweck in den Jahren 2024 bis 2029 jeweils 5 Mio. Euro zugeführt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	5.000	—	—	5.000
2027	5.000	—	—	5.000
2028	5.000	—	—	5.000
2029	5.000	—	—	5.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	20.000	—	—	20.000

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 65-9	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 68	**Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*	(8.000) (6.000)	(8.510)	(208.510)	(–200.000)	(16.717)
526 68-1	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 68-0	Dienstleistungen Dritter	—	160	160	—	—
547 68-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	550	550	—	22
682 68-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.500
683 68-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 68-9	Sonstige Zuschüsse	8.000 6.000	7.800	207.800	–200.000	2.075
861 68-5	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
891 68-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	12.120
892 68-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
919 68-3	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 69	**Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(38.677)
547 69-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
686 69-7	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	38.677
TGr. 70	**Wirtschaftswerbung** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*	(—)	(782)	(782)	(—)	(315)
531 70-7	Veröffentlichungen	—	150	150	—	15
538 70-1	Dienstleistungen Dritter	—	602	602	—	191
547 70-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30	30	—	97
686 70-0	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	11

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Rechtliche Grundlagen:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete) – (Erl. d. MW v. 26.06.2023, Nds. MBl. S. 526, geändert durch Erl. v. 22.11. 2023, Nds. MBl. S. 947, zuletzt geändert durch Erl. v. 19.04.2024, Nds. MBl. Nr. 199).

Unternehmenssanierung:
Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung kleinerer Gutachten oder von Restfinanzierungen von Transfergesellschaften im Bereich der Unternehmenssanierung. Auf diese Weise erlangt das Land eigene Handlungsmöglichkeiten in Sanierungsfällen und wertet seine Verhandlungsposition gegenüber Kapitaleignern und Gewerkschaften im konkreten Sanierungsfall deutlich auf.

Aus der Titelgruppe werden außerdem seit 2024 folgende Maßnahmen gefördert:
- Projekte zur Förderung nachhaltiger Quartiersentwicklung (u. a. Business Improvement Districts)
- Einzelbetriebliche Transformationsberatung für Betriebe der Automobilzulieferindustrie
- Projekt „Plan Digital“ Digitalisierung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen sowie Veröffentlichung im Geodatenportal (bisher Finanzierung aus dem Sondervermögen Digitalisierung, Kapitel 5082)

Aus Bestandsmitteln des Wirtschaftsförderfonds werden in dieser Titelgruppe außerdem die durch den 2. Nachtragshaushalt 2022/2023 dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds zugeführten Mittel für große Investitionsvorhaben, deren Verwendung insbesondere für den Aufbau der Schiffsliegeplätze 5-7 in Cuxhaven vorgesehen ist, bewirtschaftet. Das gleiche gilt für weitere große Infrastrukturvorhaben, die aus Sonderzuführungen zum Wirtschaftsförderfonds finanziert werden. Durch in den einzelnen Jahren sehr unterschiedliche Liquiditätsabflüsse kommt es zu erheblichen Schwankungen der Ist-Ausgaben.

Zu 547 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	200	—	—	200
2027	200	—	—	200
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	400	—	—	400

Zu 682 68

Aus diesem Titel werden Mittel für die Sicherstellung des Betriebs der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) auf Grundlage der Liquiditätsplanung der Gesellschaft gezahlt. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus Bestandsmitteln des Wirtschaftsförderfonds.

Zu 686 68

Mittel zur Kofinanzierung von EFRE-Programmen sowie für die Stärkung und Entwicklung der Wachstumsregion Ems-Achse e. V. (Unterstützung der Geschäftsstelle).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	1.194	2.000	—	3.194
2027	—	2.000	3.000	5.000
2028	—	2.000	3.000	5.000
2029	—	—	2.000	2.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.194	6.000	8.000	15.194

Zu 892 68

Bewirtschaftung von Mitteln für Investitions- und Infrastrukturvorhaben insbesondere aus der Sonderzuführung 2025 in Höhe von 200 Mio Euro. Es werden Bestandsmittel verausgabt.

Zu Titelgruppe 69

Ab dem Haushaltsjahr 2025 wird die bisher bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verwaltungskostenerstattung an die NBank in Kapitel 0802 Titel 671 01 veranschlagt.

Zu 538 70

Der Ansatz wird für wirtschaftswerbende Maßnahmen inklusive des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Sachaufwandes des Ministeriums eingesetzt. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Werbemittel und Printprodukte.

Ein Teil der Mittel in Höhe von 332.000 EUR ist für Veranstaltungen mit dem Themenschwerpunkt Digitalisierung vorgesehen.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu 538 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	100	—	—	100
2027	100	—	—	100
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	200	—	—	200

Zu 547 70

Sonstiger Sachaufwand aus Anlass wirtschaftswerbender Maßnahmen, der dem Ministerium unmittelbar entsteht.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	**Mittelstandsförderung** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*	(5.000) (5.000)	(5.389)	(5.389)	(—)	(3.163)
538 72-8	Dienstleistungen Dritter	3.000 3.000	2.724	2.724	—	1.048
547 72-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.000 1.000	800	800	—	594
683 72-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	325
686 72-7	Zuschüsse an Organisationen der Wirtschaft und sonstige Zuschüsse	1.000 1.000	1.865	1.865	—	1.195
919 72-1	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 73	**Tourismusförderung** *Übertragbar.* *Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*	(6.000) (4.300)	(5.000)	(5.000)	(—)	(6.041)
538 73-6	Dienstleistungen Dritter	5.000 3.000	4.000	4.000	—	3.860
547 73-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.180
637 73-4	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 73-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 73-5	Zuschüsse an Fremdenverkehrsverbände und andere Organisationen und Sonstige	1.000 1.300	1.000	1.000	—	1.001
883 73-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 73-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
919 73-0	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 74	**Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.* **** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(3)
633 74-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	3
682 74-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
883 74-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 74-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 72

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.4.1978, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 458). Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) – (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 462, zuletzt geändert durch Erl. d. MW vom 25.06.2024, Nds. MBl. S. 284). Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe. - (Erl. d. MW v. 20.11.2020, Nds. MBl. S. 1364). Das Programm läuft bis 31.12.2025.

Die Förderung hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu steigern, insbesondere Wettbewerbsnachteile abzubauen und die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technische Veränderungen zu erleichtern.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen im Sinne des o. a. Gesetzes sowie der o. a. Richtlinien veranschlagt:

1. Förderung der Existenzgründungsberatung,
2. Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland,
3. Außenwirtschaftsförderung, Standortmarketing und Ansiedlung.

Gefördert werden Maßnahmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der freien Berufe, insbesondere solche der Selbstverwaltungsorganisationen.

Zu 538 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	553	1.000	—	1.553
2027	554	1.000	1.000	2.554
2028	79	1.000	1.000	2.079
2029	—	—	1.000	1.000
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.186	3.000	3.000	7.186

Zu 547 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	—	400	—	400
2027	—	300	400	700
2028	—	300	300	600
2029	—	—	300	300
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	—	1.000	1.000	2.000

Zu 686 72

Zuweisungen insbesondere an die Organisationen des Handwerks u. a. zur Durchführung von Betriebsberatungen und sonstiger Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	988	400	—	1.388
2027	990	300	400	1.690
2028	—	300	300	600
2029	—	—	300	300
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	1.978	1.000	1.000	3.978

Zu Titelgruppe 73

Rechtliche Grundlagen:

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung er Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 73

durch touristische Maßnahmen (Erl d. MW v. 06.07.2022, Nds. MBl. S. 965, zuletzt geändert durch Erl. des MW v. 25.04.2024, Nds. MBl. Nr. 201).
-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte aus Landesmitteln (Erl. d. MW v. 20.03.2019, Nds. MBl. S. 618; zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 25.04.2024, Nds. MB. Nr. 202). Die Richtlinie ist zum 31.12.2024 ausgelaufen. Es ist geplant, die Förderung in angepasster Form fortzusetzen. Die neue Richtlinie befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren.

Zu 538 73

Alleiniger Gesellschafter der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH (TMN) ist seit dem 1. Januar 2014 das Land Niedersachsen.

Die TMN ist Ansprechpartner für den Tourismus in Niedersachsen und hat als Marketingorganisation die Aufgabe, das Reiseland Niedersachsen national und international zu vermarkten. Strategisches Ziel der TMN ist die Sicherung der touristischen Nachfrage in Niedersachsen und damit die Stärkung des Wirtschaftszweiges und die Absicherung der Arbeitsplätze. Die Gesellschaft soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens im Tourismus zu verbessern, für das Land neue, innovative Themen zu besetzen und gemeinsam mit den regionalen Tourismusverantwortlichen erfolgreiche Produkte zu entwickeln.
Die Aufgaben der TMN sind in § 2 des Gesellschaftsvertrages niedergelegt. Das Land Niedersachsen betraut die TMN unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Das Land erstattet der TMN jährlich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und einer Finanzierungsvereinbarung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	28	1.000	—	1.028
2027	—	1.000	2.000	3.000
2028	—	1.000	1.500	2.500
2029	—	—	1.500	1.500
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	28	3.000	5.000	8.028

Zu 686 73

Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die einen Beitrag leisten zur Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus, Entwicklung wettbewerbsfähiger Organisations- und Angebotsstrukturen, Weiterentwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der digitalen Transformation im Tourismus. Außerdem sollen die Tourismusorganisationen der Regionen bei ihrer Weiterentwicklung und Anpassung an die Herausforderungen Unterstützung erhalten.
Weiterhin werden Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Maßnahmen und Projekte, die zur engeren Zusammenarbeit zwischen Tourismus- und Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen, gefördert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	271	500	—	771
2027	252	400	200	852
2028	—	400	400	800
2029	—	—	400	400
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	523	1.300	1.000	2.823

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 75	**Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft** *Übertragbar.* *Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*	(—)	(40.000)	(40.000)	(—)	(27.922)
537 75-6	Dienstleistungen Dritter	—	—	—	—	—
892 75-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	40.000	40.000	—	27.922
893 75-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5081					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		840	840	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		166.200	290.550	–124.350	
	Summe der Einnahmen		167.040	291.390	–124.350	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	16.000 11.500	18.044	18.044	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	34.000 27.100	37.796	238.736	–200.940	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	45.000	45.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	50.000 38.600	100.840	301.780	–200.940	
	Zuschuss		–66.200	10.390	–76.590	
	Überschuss		66.200	–10.390	+76.590	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 75

Dem Sondervermögen zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wurden im Jahr 2022 600,5 Millionen Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird bzw. wurde jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 Millionen Euro für diesen Zweck eingestellt, so dass insgesamt 840,5 Millionen Euro für die landesseitige Kofinanzierung großer, wertschöpfungskettenübergreifender Bund-Länder-Vorhaben im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme (sog. „IPCEI Wasserstoff“) zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Wasserstoff-Großprojekte, die gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Förderinstrument IPCEI bzw. nach der Beihilfeleitlinie für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL) oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) gemeinsam gefördert werden, wobei der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70 % und der des Landes bei 30 % der Zuwendung liegt. Für jedes Projekt wird zwischen Bund und Land eine Grund- und eine Änderungs-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Wasserstofferzeugung mittels Großelektrolyseuren, Aufbau einer Wasserstoff-Transport-, -Import- und -Speicherinfrastruktur sowie der Einsatz von grünem Wasserstoff in der Stahlindustrie, der chemischen Industrie, in Raffinerien und im Verkehrssektor. Die Haushaltsmittel werden für eine gemeinsame Finanzierung zu gleichen Teilen dem Kapitel 5081, Wirtschaftsförderfonds – Gewerblicher Bereich –, und dem Kapitel 5157, Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich –, zugeführt, da die zu fördernden Projekte zugleich der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und dem Klimaschutz in Niedersachsen dienen.

Zum Stand Mai 2025 wurden insgesamt 12 IPCEI_Förderbescheide von BMWK, MW und MU unterzeichnet und übergeben. Für ein weiteres Projekt wurde zwischen Bund und Land eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Der Finanzierungsanteil für das Land Niedersachsen beträgt 754,5 Mio. Euro.

Zu 892 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2024 in Anspruch genommenen VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	durch die 2026 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2026	30.000	—	—	30.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029	—	—	—	—
2030 ff.	—	—	—	—
Summe	30.000	—	—	30.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	—	—	—	—
332 11	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81	166.200	55.000	55.000	55.000	331.200
359 01	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung	525	525	525	525	2.100
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	227	227	227	227	908
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung	—	—	—	—	—
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung	85	85	85	85	340
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung	3	3	3	3	12
	Summe der Finanzierungsmittel	167.040	55.840	55.840	55.840	334.560
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	100.840	39.284	41.479	20.500	202.103
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	66.200	16.556	14.361	35.340	132.457

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
546 09	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
632 11	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	5.000	—	—	—	5.000
882 11	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Innovationsförderung	36.159	25.188	29.900	15.000	106.247
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	8.510	5.200	5.000	2.000	20.710
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Wirtschaftswerbung	782	100	—	—	882
TGr. 72	Mittelstandsförderung	5.389	4.944	3.279	1.600	15.212
TGr. 73	Tourismusförderung	5.000	3.852	3.300	1.900	14.052
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln	—	—	—	—	—
TGr. 75	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft	40.000	—	—	—	40.000
	Summe	100.840	39.284	41.479	20.500	202.103

Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
161 01-6	Zinseinnahmen		—	—	—	3
181 01-7	Darlehensrückflüsse		—	—	—	—
234 03-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		—	—	—	—
234 04-8	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		—	—	—	—
234 05-6	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		—	—	—	—
234 06-4	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MWK *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		—	—	—	—
234 07-2	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MK *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.*		—	—	—	—
234 08-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MW *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.*		—	—	—	50.000
234 09-9	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des ML *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.*		—	—	—	—
234 11-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MJ *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.*		—	—	—	—
234 15-3	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MU *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.*		—	—	—	—
234 16-1	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MB *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.*		—	—	—	—
332 11-2	Zuweisungen für Investitionen vom Landeshaushalt *Vgl. K-Vermerk zu 861 01.*		—	70.000	–70.000	—
359 01-0	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage *Vgl. K-Vermerk zu 861 01.*		—	—	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu 861 01.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.*		—	—	—	585.566

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5082

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) ist § 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ dahingehend geändert worden, dass dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
noch 361 01-5	*Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.*					
	A U S G A B E N					
	**** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.*					
861 01-8	Darlehen an öffentliche Unternehmen *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.*	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	569.031
	Titelgruppe(n)					
TGr. 63	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(22.787)
547 63-1	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	18.415
812 63-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	4.373
831 63-1	Erwerb von Beteiligungen und dergl. im Inland	—	—	—	—	—
883 63-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 64	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 64-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßahmen	—	—	—	—	—
812 64-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 65	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.803)
547 65-8	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 65-3	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	32
883 65-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	47
892 65-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	2.164

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz	135.833.296	30.937.296	50.122.000	31.468.000	3.306.000	20.000.000	0
Realisierung anforderungsgerechte Rechenzentrums- und Netzinfrastruktur	34.354.000	8.149.000	8.248.000	14.492.000	3.465.000	0	0
Digitale Transformation der Prozesse in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und bessere Vernetzung anderer Behörden	8.500.000	1.300.000	3.900.000	3.300.000	0	0	0
Digitalisierungsarchitektur Vermessungs- und Katasterverwaltung	3.100.000	1.000.000	1.000.000	1.100.000	0	0	0
Investitionen im Digitalfunk BOS	67.500.000	8.310.000	24.190.000	14.000.000	9.600.000	11.400.000	0
Summe:	249.287.296	49.696.296	87.460.000	64.360.000	16.371.000	31.400.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MF vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
eBeihilfe (Elektronische Beihilfebearbeitung)	5.440.000	1.048.700	2.171.000	2.220.300	0	0	0
Modernisierung des Haushaltswirtschaftssystems (HWS)	2.422.704	2.212.704	130.000	80.000	0	0	0
Summe:	7.862.704	3.261.404	2.301.000	2.300.300	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Maßnahmen für Telemedizinische Projekte und Ambient Assisted Living (AAL)	9.502.554	0	3.200.000	2.733.000	1.985.554	1.584.000	0
Ausweitung von IVENA auf ganz Niedersachsen	750.000	700.000	50.000	0	0	0	0
Digitalisierung Tagesbildungsstätten und Förderschule Deutsches Taubblindenwerk in Niedersachsen	1.397.446	0	0	500.000	897.446	0	0
Einrichtung eines Post-Scan-Verfahrens beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)	350.000	0	0	0	350.000	0	0
Summe:	12.000.000	700.000	3.250.000	3.233.000	3.233.000	1.584.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
893 65-3	Zuschüsse an Sonstige im Inland	—	—	—	—	560
TGr. 66	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MWK** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.*	(—)	(1.100)	(1.100)	(—)	(856)
547 66-6	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	856
812 66-1	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
891 66-9	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	1.100	1.100	—	—
894 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 67	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MK** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.*	(—)	(200)	(200)	(—)	(13.236)
547 67-4	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 67-0	Erwerb von Geräten und beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
883 67-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	200	200	—	13.268
893 67-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	–32
TGr. 68	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MW** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(21.148)
547 68-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
711 68-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	66
812 68-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	0
883 68-2	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	10.241
891 68-5	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	3.379
892 68-1	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	6.304
893 68-8	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	1.158

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Digitaler Denkmalatlas	6.500.000	750.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.250.000	0
Open Educational Resources (OER)-Portal	5.500.000	300.000	1.400.000	1.500.000	1.500.000	800.000	0
IT Campus bzw. Innovation-Quartier Oldenburg (IQ-OL)	10.000.000	0	5.000.000	4.000.000	500.000	500.000	0
Digital Innovation Campus KI und Sicherheit	20.890.680	0	3.000.000	7.890.680	3.000.000	7.000.000	0
Infrastruktur für die digitale Langzeitarchivierung in Niedersachsen	755.000	0	755.000	0	0	0	0
Modernisierung der Datenbanken für die Förderung von Wissenschaft und Kultur	799.320	200.000	45.000	554.320	0	0	0
Summe:	44.445.000	1.250.000	11.700.000	15.445.000	6.500.000	9.550.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Projekt „Robonatives“	8.425.000	100.000	5.100.000	2.960.000	265.000	0	0
Projekt „3-D-Druck“	300.000	20.000	280.000	0	0	0	0
Digitalpakt Schule	52.300.000	1.500.000	30.000.000	8.000.000	8.000.000	4.800.000	0
Projekt „Distanzlernen/ BBS“	985.000	100.000	850.000	35.000	0	0	0
Projekt „KIDI“	290.000	0	150.000	65.000	75.000	0	0
Summe:	62.300.000	1.720.000	36.380.000	11.060.000	8.340.000	4.800.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Digitale Hubs Niedersachsen	13.994.390	87.475	7.206.438	5.785.477	915.000	0	0
Digitalbonus	90.529.700	5.000.000	35.000.000	48.600.000	1.929.700	0	0
Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs	1.045.902	305.000	500.000	240.902	0	0	0
Projekt „Remote Power“ für kleine Flughäfen	5.000.000	0	2.160.000	2.840.000	0	0	0
Digitalisierung im Öffentlichen Verkehr	5.997.350	0	840.000	4.957.350	200.000	0	0
Testfeld Niedersachsen	3.592.853	0	2.180.000	1.412.853	0	0	0
Digitalisierung in der Logistik	1.363.895	100.000	500.000	763.895	0	0	0
Digitalisierung Materialprüfanstalten und Mess- und Eichwesen	975.610	0	605.000	370.610	0	0	0
Berufsbildungs-, Trainings-, Weiterbildungs- 4.0-Offensive	6.275.000	0	5.000.000	1.275.000	0	0	0
Ausbau der digitalen Infrastruktur	487.880.300	154.000.000	100.385.000	105.000.000	78.495.300	0	50.000.000
Summe:	616.655.000	159.492.475	154.376.438	171.246.087	81.540.000	0	50.000.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 69	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des ML** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.*	(—)	(1.610)	(1.610)	(—)	(3.246)
547 69-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	2.800
812 69-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	1.610	1.610	—	188
883 69-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 69-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 69-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	258
TGr. 71	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MJ** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(770)
547 71-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	103
711 71-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	667
812 71-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
TGr. 75	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MU** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(873)
547 75-5	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 75-0	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	864
883 75-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 75-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	10

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Experimentierfeld digitale Landwirtschaft	2.220.800	0	1.100.000	575.800	530.000	15.000	0
Digitales Wassermanagement	1.370.000	55.330	0	944.670	370.000	0	0
Digitaler Obstbau	414.400	0	0	414.400	0	0	0
Open Data in der Landwirtschaft	22.170	22.170	0	0	0	0	0
Digitale DEULA 2022	1.102.500	180.088	409.912	160.000	242.500	110.000	0
Digitalisierung der Verbraucherberatung	1.705.000	0	590.000	594.000	476.000	45.000	0
Erweiterung und Erneuerung von IT-Anwendungen	3.705.330	1.257.912	1.229.838	1.217.580	0	0	0
Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz	3.500.000	110.000	1.405.000	1.507.000	388.000	90.000	0
Digitaler Stall der Zukunft	309.800	0	0	303.550	6.250	0	0
PlanDigital – Digitalisierungsoffensive für raumbezogene Fachdaten in Niedersachsen	7.445.000	625.000	1.560.000	1.600.000	3.660.000	0	0
Summe:	21.795.000	2.250.500	6.294.750	7.317.000	5.672.750	260.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Elektronische Justiz Niedersachsen (eJuNI)	18.460.982	4.011.000	14.449.982	0	0	0	0
Informationssicherheit/IT-Sicherheit	709.698	0	709.698	0	0	0	0
Digitales Schiffsregister (SchiR)	500.00	0	500.000	0	0	0	0
BOS-Digitalfunk JVA Hannover	1.268.320	0	1.268.320	0	0	0	0
Bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag)	61.000	0	61.000	0	0	0	0
Summe:	21.000.000	4.011.000	16.989.000	0	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Digitale Energieversorgung	1.100.000	50.000	500.000	550.000	0	0	0
Digitalisierung im Umweltschutz	2.800.000	300.000	1.000.000	200.000	1.300.000	0	0
Bürgerinformation digital	3.500.000	400.000	800.000	800.000	1.500.000	0	0
Digitalisierung von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Bereich der Gewerbeaufsicht	300.000	0	0	0	300.000	0	0
Summe:	7.700.000	750.000	2.300.000	1.550.000	3.100.000	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 76	**Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MB** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(818)
547 76-3	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	153
812 76-9	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
891 76-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	665
	Abschluss Kapitel 5082					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	70.000	–70.000	
	Summe der Einnahmen		—	70.000	–70.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	2.910	2.910	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	2.910	2.910	—	
	Zuschuss		2.910	–67.090	+70.000	
	Überschuss		–2.910	67.090	–70.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Einführung eines Online-Antragsmanagements für Förderrichtlinien von der Antragstellung über die Dokumentenverwaltung bis hin zur Nachverfolgung des Status durch den Antragsteller	3.750.000	50.000	725.000	1.300.000	1.675.000	0	0
Digitalisierung der Geschäftsabläufe durch Mobile Working, Video-Konferenzen und Nutzung von Social Media	705.000	240.000	465.000	0	0	0	0
Digitale Dörfer Niedersachsen	2.500.000	0	500.000	0	2.000.000	0	0
Summe:	6.955.000	290.000	1.690.000	1.300.000	3.675.000	0	0

Die fachliche Zuständigkeit für die Vorhaben liegt seit dem 21.05.2025 in der Staatskanzlei.
Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5083, 5084, 5086 bis 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 50 80, 50 83, 50 84 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	36.535
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	**Breitbandausbau und Digitalisierung** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.*		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen und Zuweisungen im Breitbandausbau		—	—	—	—
331 61-6	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Dividende II		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	30.260
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	**Breitbandausbau und Digitalisierung** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.275)
883 61-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	6.275
887 61-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 61-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
	<u>Abschluss Kapitel 5083</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5083

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	30.260.244,83	30.260.244,83	36.535193,69
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	6.274.948,86
Bestand am 31.12.	30.260.244,83	30.260.244,83	30.260.244,83

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 61

Hier werden die Mittel der zweckgebundenen Einnahmen aus der Digitalen Dividende II bewirtschaftet.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (- RL Breitbandausbau NI- (Erl. d. MW v. 16.03.2016 - Nds. MBl. S. 337, geä. d. Erl. d. MW v. 12.06.2019 – Nds. Mbl. S. 943)), ausgelaufen zum 31.12.2021.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access- (NGA)-Netz) in unterversorgten Gebieten, die nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. Weiße NGA-Flecken).
Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

Insgesamt wurden an dieser Stelle 60,272 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017 und 2021 (Schlusszahlung in Höhe von 1,772 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2025	+ = mehr – = weniger	Ist 2024
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	EINNAHMEN					
231 77-1	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.*		—	—	—	–198.647
231 79-8	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.*		—	—	—	—
231 81-0	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.*		—	—	—	—
231 83-6	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.*		—	—	—	–25.000
231 85-2	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.*		—	—	—	—
231 87-9	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.*		—	—	—	—
231 91-7	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.*		—	—	—	—
231 93-3	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.*		—	—	—	—
231 95-0	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96.*		—	—	—	25.000
231 97-6	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.*		—	—	—	—
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96.* *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.*		—	—	—	439.827

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5084

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.
Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).
Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 01.12.2020 um das Kapitel 5084 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährten Bundeshilfen bewirtschaftet.

Zu 231 77

Vgl. Ausgaben TGr. 77/78

Zu 231 79

Vgl. Ausgaben TGr. 79/80

Zu 231 81

Vgl. Ausgaben TGr. 81/82

Zu 231 83

Vgl. Ausgaben TGr. 83/84

Zu 231 85

Vgl. Ausgaben TGr. 85/86

Zu 231 87

Vgl. Ausgaben TGr. 87/88

Zu 231 91

Vgl. Ausgaben Tgr. 91/92

Zu 231 93

Vgl. Ausgaben TGr. 93/94

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Titelgruppe(n)					
TGr. 89	**Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90.*		(—)	(—)	(—)	(—)
231 89-5	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise		—	—	—	—
356 89-2	Zuführung von Kapitel 5135 Titelgruppe 68		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	220.086
	Titelgruppe(n)					
TGr. 77/78	**Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 77 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–28.927)
697 77-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–28.927
697 78-9	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	**Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 79 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.833)
697 79-7	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	1.833
697 80-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 89
Vgl. Ausgaben TGr. 89/90

Zu Titelgruppe 77/78
Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) vom 31.03.2020 (Nds. MinBl. S. 437)

Beginn der Förderung: 31. März 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Vermeidung von Insolvenzen und Entlassungen sowie Sicherung des Bestands von Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe

Zielgruppe: Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Förderhöhe: Bis zu 15.000 EUR

Zu Titelgruppe 79/80
Überbrückungshilfe I
Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 16.09.2020 (Nds. MinBl. S. 949)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 150.000 EUR

Überbrückungshilfe II
Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Zweite Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Erste Phase der Überbrückungshilfe anschließt Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfen II für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 12.10.2020 (Nds. MinBl. S. 1180)

Beginn der Förderung: 1. September 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 200.000 EUR

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 81/82	**Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 81 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.297)
697 81-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	2.297
697 82-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	**Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 83 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
687 83-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	—
697 84-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	**Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 85 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(32.502)
697 85-1	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	32.502
697 86-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81/82

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Novemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 vom 20.11.2020 (Nds. MinBl. S. 1513)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 83/84

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Dezemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Dezemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 „Dezemberhilfe“) vom 19.01.2021 (Nds. MinBl. S. 372)

Beginn der Förderung: 1. Dezember 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 85/86

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Dritte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Zweite Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.
Die Überbrückungshilfe III wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87/88	**Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustart-hilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 87 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–40)
697 87-8	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–40
697 88-6	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	**Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 89.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–100)
697 89-4	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbststständige	—	—	—	—	–100
697 90-8	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	**Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 91 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.209)
697 91-6	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	3.209
697 92-4	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87/88

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Haushaltsmittel für die Neustarthilfe zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.
Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. Januar 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 7.500 EUR bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern bzw. Mitgliedern bis zu 30.000 EUR

Zu Titelgruppe 89/90

Mit der Härtefallhilfe Niedersachsen steht ein hälftig aus Bundes- und Landesmitteln finanziertes Instrument für jene Unternehmen zur Verfügung, die massive Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erleiden, jedoch wegen besonderer Konstellationen keinen Zugang zu den bisherigen Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) haben.
Die Bundesmittel werden in Kapitel 5084 Titel 231 89 vereinnahmt. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen COVID-19-Pandemie finanziert (Kapitel 5135, Finanzierungsplan Maßnahme 20 Epl. 08) und durch Umbuchung Kapitel 5084 Titel 356 89 zugeführt.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige („Härtefallhilfen Niedersachsen“ vom 17.05.2021 (Nds. MinBl. S. 974)

Förderzeitraum: 1. November 2020 – 30. September 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Härtefallhilfe ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb, die die Folgen der Corona-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass die für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, durch die Zahlung einer Härtefallhilfe zu unterstützen.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen und Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: In Abhängigkeit von der Belastung darf die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum die Höhe von 20.000 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei dem Vorliegen eines besonderen landesploitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen gewährt werden.

Zu Titelgruppe 91/92

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder für die Vierte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Dritte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten, wenn diese coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 93/94	**Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 93 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–32)
697 93-2	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–32
697 94-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 95/96	**Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(6.010)
697 95-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	6.010
697 96-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 97/98	**Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97 und 361 01.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–10)
697 97-5	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	–10
697 98-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 93/94

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Plus Haushaltsmittel für die Neustarthilfe III Plus zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.
Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Förderzeiträumen Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) und/oder Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 4.500 EUR für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 EUR für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Zu Titelgruppe 95/96

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.
Die Überbrückungshilfe IV wird als freiwillige Zahlung Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gewährt, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Überbrückungshilfe IV ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten zu sichern, wenn diese Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden

Zielgruppe: Kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges

Zu Titelgruppe 97/98

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV inkl. Neustarthilfe 2022“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.
Die Neustarthilfe 2022 wird Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gewährt, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage:
Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 31. März 2022 und 1. April 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Neustarthilfe 2022 ist es, die wirtschaftliche Existenz der Antragsstellenden zu sichern, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen

Zielgruppe: Soloselbstständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Förderhöhe: Die Neustarthilfe 2022 beträgt pro Quartal maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5084					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 77	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 79	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 81	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 83	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 85	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 87	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 91	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 93	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 95	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 97	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	138.032
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	**Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		(—)	(—)	(—)	(125)
119 66-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	125
272 66-1	Zuweisungen für das Ziel 2-Programm 2000 - 2006		—	—	—	—
TGr. 68	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.*		(—)	(—)	(—)	(34)
119 68-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	34
272 68-8	Einnahmen aus dem EFRE Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 69	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.*		(—)	(—)	(—)	(25)
119 69-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	25
272 69-6	Einnahmen aus dem EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"		—	—	—	—
TGr. 70	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.*		(—)	(—)	(—)	(6.807)
119 70-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	114
272 70-0	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	1.625
346 70-3	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	5.068
TGr. 71	**Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.*		(—)	(—)	(—)	(1.265)
119 71-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	22
272 71-8	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	315
346 71-1	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	928

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5086

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.
Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	153.789.943,09	166.251.943,09	138.032.386,15
+ Einnahmen	118.560.000,00	143.074.000,00	152.176.475,12
- Ausgaben	118.560.000,00	155.536.000,00	123.956.918,18
Bestand am 31.12.	153.789.943,09	153.789.943,09	166.251.943,09

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Ausgaben TGr. 69

Zu Titelgruppe 70

Vgl. Ausgaben TGr. 70

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Ausgaben TGr. 71

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftignung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.*		(45.700)	(55.149)	(–9.449)	(1.539)
119 72-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 72-6	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		11.094	13.387	–2.293	455
346 72-0	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		34.606	41.762	–7.156	1.083
TGr. 73	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.*		(72.860)	(87.925)	(–15.065)	(2.453)
119 73-1	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 73-4	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		18.449	22.263	–3.814	618
346 73-8	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		54.411	65.662	–11.251	1.835
TGr. 74	**Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.*		(—)	(—)	(—)	(139.929)
119 74-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	2
272 74-2	Einnahmen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	41.978
346 74-6	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	97.949
	A U S G A B E N					
916 11-9	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 13	—	—	12.462	–12.462	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	166.252
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	**Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–486)
547 66-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
683 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 72
Vgl. Ausgaben TGr. 72.

Zu Titelgruppe 73
Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu Titelgruppe 74
Vgl. Ausgaben TGr. 74.

Zu 916 11
Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind, werden anteilig u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) und zur Finanzierung von Personal der Zentralen Koordinierungsstelle für die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie für die Digitalisierung von Förderverfahren (Zentrale Stelle Förderwesen) in Kapitel 0802 Titel 234 13 (bis 2024: Kapitel 5081 Titel 686 69) abgeführt.

Zu Titelgruppe 66
Hier werden die Mittel für das EFRE- Förderprogramm "Ziel 2-Förderperiode 2000 – 2006 " bewirtschaftet.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01	-16.830.862,87	-16.830.862,87	-17.442.587,47
+ Einnahmen	0,00	0,00	125.409,63
- Ausgaben	0,00	0,00	- 486.314,97
Bestand am 31.12.	-16.830.862,87	-16.830.862,87	-16.830.862,87

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 66-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–483
891 66-3	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 66-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	–3
TGr. 68	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–170)
429 68-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 68-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 68-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 68-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–165
891 68-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	–5
893 68-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 69	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–26)
429 69-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 69-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 69-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 69-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.
Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mitteleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung. Die Programmschlussabrechnung mit der EU-Kommission ist bereits erfolgt.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	20.355.402,22	20.355.402,22	20.355.402,22
+ Einnahmen	0,00	0,00	33.772,20
- Ausgaben	0,00	0,00	- 169.791,25
Bestand am 31.12.	20.355.402,22	20.355.402,22	20.558.965,67

Zu Titelgruppe 69

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel" RWB" 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mitteleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung. Die Programmabschlussrechnung mit der EU-Kommission ist bereits erfolgt.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	35.122.606,84	35.122.606,84	35.071.877,10
+ Einnahmen	0,00	0,00	25.091,48
- Ausgaben	0,00	0,00	- 25.638,26
Bestand am 31.12.	35.122.606,84	35.122.606,84	35.122.606,84

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
891 69-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 69-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	–26
893 69-0	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 70	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(4.372)
429 70-6	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 70-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	18
633 70-2	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	127
682 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	536
683 70-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	–770
883 70-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–1.140
891 70-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	3.567
892 70-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	2.033
893 70-4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 71	**Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(9.046)
429 71-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 71-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	82
633 71-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 71-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	483
683 71-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	–744

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 70

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhielt Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 in der Fassung - Version 12.0 - (letzte Genehmigung durch die EU-Kommission vom 07.11.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 694 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 206 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	40.840.891,27	40.840.891,27	38.405.597,02
+ Einnahmen	0,00	0,00	6.807.206,45
- Ausgaben	0,00	0,00	4.371.912,20
Bestand am 31.12.	40.840.891,27	40.840.891,27	40.840.891,27

Zu Titelgruppe 71

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für stärker entwickelte Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhielt Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 in der Fassung - Version 12.0 - (letzte Genehmigung durch die EU-Kommission vom 07.11.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 694 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 488 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	72.118.528,60	72.118.528,60	79.899.122,00
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.265.012,82
- Ausgaben	0,00	0,00	9.045.606,22
Bestand am 31.12.	72.118.528,60	72.118.528,60	72.118.528,60

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 71-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	3.371
891 71-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	5.337
892 71-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	517
893 71-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 72	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(45.700)	(55.149)	(–9.449)	(2.392)
429 72-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 72-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.545	1.865	–320	609
633 72-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	5.280	6.371	–1.091	752
682 72-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	614	741	–127	122
683 72-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	9.780	11.802	–2.022	490
883 72-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	11.516	13.897	–2.381	79
891 72-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	7.450	8.990	–1.540	—
892 72-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	9.515	11.483	–1.968	340
TGr. 73	**Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(72.860)	(87.925)	(–15.065)	(10.921)
429 73-0	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	564	573	–9	479
547 73-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.900	2.400	–500	1.488
632 73-0	Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	—
633 73-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	8.457	10.206	–1.749	916
682 73-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1.123	1.355	–232	161

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 72

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0-, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 307,7 Mio. EUR).

In der nachfolgenden Finanztabelle werden die Gesamtkontingente der Einzelmaßnahmen bereits auf der Grundlage des am 28.03.2025 bei der EU-Kommission eingereichten STEP-Änderungsantrages -Version 3.1- dargestellt.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. 466, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024 -Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 23.04.2024 – Nds. MBl. S. 184)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 25.04.2024 – Nds. MBl. S.201)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 - Nds. MBl. S. 1374, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 244)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668 -, zuletzt geä. d. Erl.d.MW v. 15.05.2024 – Nds. MBl. S. 240)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 29.11.2023 - Nds. MBl. S. 960)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216, geä. d. Erl. d. MW v..07.05.2024, Nds. MBl. S. 217)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 462)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. d. MW v. 21.06.2023 – Nds. MBl. S. 454, geä. d. Erl. d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 218)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 05.07.2023 – Nds. MBl. S. 481)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 - Nds. MBl. S. 522)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 502, geä. d. Erl. d. MW v. 31.12.2023, Nds. MBl. S. 33)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023 - Nds. MBl. S. 720, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 243)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 22.11.2023 – Nds. MBl. S. 941)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme- Horizont Impuls – (Erl. d.MW v. 20.12.2023 – Nds.

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 72
MBl. S. 1123, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 241)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Innovationsnetzwerken (Erl. d. MW v. 29.07.2024 -Nds. MBl. S. 341)

EFRE (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	15.660.000,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	1.600.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	2.500.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	1.400.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	12.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	750.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	7.600.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	StK	5.639.178,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	StK	4.139.177,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	1.820.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	3.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	3.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	1.800.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	9.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	10.200.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	480.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	1.000.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	7.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	10.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung d. Gründungsklimas	StK	4.139.177,00
	Gesamt 1		103.227.532,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	19.000.000,00
2.21.1.2	CO^2-effiziente betriebliche Investitionen	MW	300.000,00
2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO^2-Emissionen	StK	2.167.500,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	StK	1.917.500,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizient und Kreislaufwirtschaft	MU	7.000.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	StK	2.167.500,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	10.250.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	13.000.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	1.000.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	StK	3.417.500,00
	Gesamt 2		60.220.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	2.154.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	8.568.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	1.878.000,00
	Gesamt 3		12.600.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	StK	23.754.568,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	StK	0,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	StK	9.294.188,00
	Gesamt 6		33.048.756,00
7.16.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung) -STEP	MWK	14.500.000,00
7.16.2.1	FI-Seedfonds -STEP	MW	2.700.000,00
7.16.2.2	FI-Beteiligungsfonds STEP	MW	1.000.000,00
7.16.4.1	Öffnung des Innovations-Förderprogramms für Nicht-KMU sowie bessere Konditionen für STEP-Projekte	MW	20.000.000,00
	Gesamt 7		38.200.000,00
8.29.1.1	Windenergiecluster Cuxhaven und Cluster Klimafreundliche Antriebe - STEP	MW	50.000.000,00
	Gesamt 8		50.000.000,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6-8		297.296.288,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MW	3.612.963,62
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MW	2.107.700,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MW	441.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MW	1.156.706,46
	Technische Hilfe EFRE - PA 7	MW	1.337.000,00
	Technische Hilfe EFR E- PA 8	MW	1.750.000,00
	Gesamt Technische Hilfe		10.405.370,08
	Gesamt 1 bis 3, 6-8 und TH		307.701.658,08

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 72

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 2.694.485,64	- 2.694.485,64	- 1.840.902,61
+ Einnahmen	45.700.000,00	55.149.000,00	1.538.508,29
- Ausgaben	45.700.000,00	55.149.000,00	2.392.091,32
Bestand am 31.12.	- 2.694.485,64	- 2.694.485,64	- 2.694.485,64

Zu Titelgruppe 73

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 490,6 Mio. EUR).

In der nachfolgenden Finanztabelle werden die Gesamtkontingente der Einzelmaßnahmen bereits auf der Grundlage des am 28.03.2025 bei der EU-Kommission eingereichten STEP-Änderungsantrages -Version 3.0- dargestellt.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. 466, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024 -Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. S. 997, geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024, Nds. MBl. S. 184)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 25.04.2024 – Nds. MBl. S.201)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 - Nds. MBl. S. 1374, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 244)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668 -, zuletzt geä. d. Erl.d.MW v. 15.05.2024 – Nds. MBl. S. 240)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 29.11.2023 - Nds. MBl. S. 960)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216, geä. d. Erl.d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 217)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 462)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. d. MW v. 21.06.2023 – Nds. MBl. S. 454, geä. d. Erl. d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 218)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 05.07.2023 – Nds. MBl. S. 481)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 - Nds. MBl. S. 522)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 73

Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 502, geä. d. Erl. d. MW v. 31.12.2023, Nds. MBl., S. 33)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023 - Nds. MBl. S. 720, geä. d.Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 243)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 22.11.2023 – Nds. MBl. S. 941)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme – Horizont Impuls – (Erl. d. MW v. 20.12.2023, Nds. MBl. S. 1123, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 241)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Innovationsnetzwerken (Erl. d. MW v. 29.07.2024 -Nds. MBl. S. 341)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren / Akzeleratoren „HTI“ (Erl.d. MW vom 19.02.2025, Nds. MBl. S. 1)

EFRE (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	38.320.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	2.000.000,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	3.680.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	4.900.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	3.500.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	10.100.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	2.000.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	27.400.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	StK	10.233.018,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	StK	7.233.018,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	8.000.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	10.500.000,00
1.13.1.3	Hightech-Inkubatoren/ Akzeleratoren (HTI) 2.0	MW	14.300.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	9.500.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	4.000.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	12.600.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	30.620.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	740.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	2.500.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	11.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	12.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklimas	StK	7.233.018,00
	Gesamt 1		232.359.054,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	48.470.000,00
2.21.1.2	CO^2-effiziente betriebliche Investitionen	MW	1.425.000,00
2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO^2-Emissionen	StK	3.046.250,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	StK	3.046.250,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizient und Kreislaufwirtschaft	MU	14.300.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	StK	3.046.250,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	12.500.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	22.200.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	9.500.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	StK	3.046.250,00
	Gesamt 2		120.580.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	6.820.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	14.520.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	660.000,00
	Gesamt 3		22.000.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	StK	37.872.092,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	StK	4.251.188,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	StK	9.919.439,00
	Gesamt 6		52.042.719,00
7.16.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung) - STEP	MWK	19.000.000,00
7.16.2.1	FI-Seedfonds - STEP	MW	6.000.000,00
7.16.2.2	FI-Beteiligungsfonds -STEP	MW	1.400.000,00
7.16.3.1	Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren	MW	20.600.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

	Gesamt 7		47.000.000,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6-7		473.981.773,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MW	8.132.566,89
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MW	4.220.300,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MW	770.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MW	1.821.495,17
	Gesamt Technische Hilfe		16.589.362,06
	Gesamt 1 bis 3, 6-7 und TH		490.571.135,06

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 14.907.069,00	- 14.907.069,00	- 6.438.891,86
+ Einnahmen	72.860.000,00	87.925.000,00	2.452.855,68
- Ausgaben	72.860.000,00	87.925.000,00	10.921.032,82
Bestand am 31.12.	- 14.907.069,00	- 14.907.069,00	- 14.907.069,00

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 73-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	13.675	16.504	–2.829	6.246
883 73-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	17.710	21.372	–3.662	1.630
891 73-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	17.569	21.201	–3.632	—
892 73-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	11.862	14.314	–2.452	—
TGr. 74	**Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel angesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(97.908)
547 74-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	298
883 74-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	88.545
891 74-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	8.685
892 74-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	381
	<u>Abschluss Kapitel 5086</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		29.543	35.650	–6.107	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		89.017	107.424	–18.407	
	Summe der Einnahmen		118.560	143.074	–24.514	
	4 Personalausgaben	—	564	573	–9	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	3.445	4.265	–820	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	38.929	46.979	–8.050	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	75.622	91.257	–15.635	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	12.462	–12.462	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	118.560	155.536	–36.976	
	Zuschuss		—	12.462	–12.462	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 74

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) und der CARE-Verordnung („Cohesion‘s Action for Refugees in Europe“) hat die EU Niedersachsen seit 2022 durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (0P-Version 7) und vom 07.11.2022 (OP-Version 12) EU-Strukturfondsmittel in einer Gesamtsumme von 219 Mio. EUR zur Covid-19 Krisenbewältigung und zur Unterstützung bei der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt.
Davon entfielen auf die EFRE-Förderung der Förderperiode 2014-2020 194,2 Mio. EUR.
Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden 3,6 Mio. EUR eingesetzt.

Bis zum 31.12.2024 wurden rund 166 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Mittel waren an keine Zielregion gebunden, die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	32.043.368,22	32.043.368,22	- 9.977.230,25
+ Einnahmen	0,00	0,00	139.928.618,57
- Ausgaben	0,00	0,00	97.908.020,10
Bestand am 31.12.	32.043.368,22	32.043.368,22	32.043.368,22

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftig-nung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	45.700	46.616	46.616	46.616	185.548
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	72.860	74.320	74.320	74.320	295.820
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	118.560	120.936	120.936	120.936	481.368
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	118.560	—	—	—	118.560
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	120.936	120.936	120.936	362.808

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
916 11	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 13	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027	45.700	—	—	—	45.700
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	72.860	—	—	—	72.860
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	118.560	—	—	—	118.560

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
119 45-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006 *Vgl. K-Vermerk zu 637 10.*		—	—	—	—
272 10-0	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999 *Vgl. K-Vermerk zu 637 10.*		—	—	—	1
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	57.493
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		(—)	(—)	(—)	(—)
119 62-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 62-2	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 63	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.*		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-8	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 63-0	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)		—	—	—	—
TGr. 64	**Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		(—)	(—)	(—)	(4.762)
119 64-6	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	6
272 64-9	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Lüneburg		—	—	—	4.755
TGr. 65	**Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.*		(—)	(—)	(—)	(–383)
119 65-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	8
272 65-7	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		—	—	—	–391
TGr. 66	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.*		(12.637)	(15.182)	(–2.545)	(425)
119 66-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 66-5	Einnahmen aus dem ESF - Region Lüneburg		12.637	15.182	–2.545	425

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5087

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.
Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	41.055.324,66	41.055.324,66	57.493.043,10
+ Einnahmen	38.706.000,00	46.641.000,00	13.835.624,40
- Ausgaben	38.706.000,00	46.641.000,00	30.273.342,84
Bestand am 31.12.	41.055.324,66	41.055.324,66	41.055.324,66

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 119 45, 272 10 und 637 10

Hier werden die Mittel für das ESF-Förderprogramm der Förderperiode 1994 - 1999 und der Förderperiode 2000 - 2006 dargestellt.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung zur Förderperiode 2000-2006.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	9.416.772,81	9.416.772,81	9.388.041,69
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.371,15
- Ausgaben	0,00	0,00	– 27.359,97
Bestand am 31.12.	9.416.772,81	9.416.772,81	9.416.772,81

Zu Titelgruppe 62

Vgl. Ausgaben TGr. 62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Ausgaben TGr. 63.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Ausgaben TGr. 64.

Zu Titelgruppe 65

Vgl. Ausgaben TGr. 65.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 67	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.*		(26.069)	(31.459)	(–5.390)	(878)
119 67-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 67-3	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		26.069	31.459	–5.390	878
TGr. 68	**Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.*		(—)	(—)	(—)	(8.152)
119 68-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
231 68-3	Sonstige Zuweisungen durch den Bund		—	—	—	—
272 68-1	Einnahmen aus dem ESF - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	8.152
	A U S G A B E N					
637 10-8	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 45 und 272 10.*	—	—	—	—	–27
916 11-2	Abführung an Kapitel 0802 Titel 23413	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	41.055
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
429 62-9	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 62-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 62-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 62-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68.

Zu 916 11

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -ESF- im Kapitel 5087 im Bestand enthalten sind, werden anteilig u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) und zur Finanzierung von Personal der Zentralen Koordinierungsstelle für die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie für die Digitalisierung von Förderverfahren (Zentrale Stelle Förderwesen) in Kapitel 0802 Titel 234 13 abgeführt.

Zu Titelgruppe 62

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm " ESF im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.
Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mitteleinsatz war möglich bis 31.12.2015).
Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.
Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	22.493.582,44	22.493.582,44	22.493.582,44
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31.12.	22.493.582,44	22.493.582,44	22.493.582,44

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 63	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–1)
429 63-7	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	–1
684 63-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 64	**Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(8)
429 64-5	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 64-8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	48
633 64-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	0
682 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	0
683 64-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	–39
684 64-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 65	**Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(167)
429 65-3	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 63

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" 2007- 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.
Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mitteleinsatz war möglich bis 31.12.2015).
Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	14.269.555,71	14.269.555,71	14.268.889,22
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	– 666,49
Bestand am 31.12.	14.269.555,71	14.269.555,71	14.269.555,71

Zu Titelgruppe 64

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 12.0 -, letzte Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 94,5 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	16.651.436,16	16.651.436,16	11.897.947,95
+ Einnahmen	0,00	0,00	4.761.662,68
- Ausgaben	0,00	0,00	8.174,47
Bestand am 31.12.	16.651.436,16	16.651.436,16	16.651.436,16

Zu Titelgruppe 65

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 12.0 - , letzte Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 189,8 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	14.895.478,17	14.895.478,17	15.445.488,70
+ Einnahmen	0,00	0,00	-382.695,72
- Ausgaben	0,00	0,00	167.314,81
Bestand am 31.12.	14.895.478,17	14.895.478,17	14.895.478,17

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
547 65-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	59
633 65-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	20
683 65-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	88
684 65-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 66	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.* **** leer*	(—)	(12.637)	(15.182)	(–2.545)	(10.598)
429 66-1	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 66-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	486	519	–33	289
633 66-8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.415	1.708	–293	1.175
682 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1.827	2.205	–378	437
683 66-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	4.738	5.717	–979	4.451
684 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	4.171	5.033	–862	4.247
TGr. 67	**Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(26.069)	(31.459)	(–5.390)	(19.422)
429 67-0	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 67-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.003	1.210	–207	756
633 67-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	2.149	2.593	–444	32
682 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	3.471	4.189	–718	1.409
683 67-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	9.352	11.286	–1.934	7.438
684 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	10.094	12.181	–2.087	9.787

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel des Förderprogramms „Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Multifondsprogramm nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260,6 Mio. EUR (davon für die Übergangsregion 85,1 Mio. EUR).

In der nachfolgenden Finanztabelle werden die Gesamtkontingente der Einzelmaßnahmen bereits auf der Grundlage des am 28.03.2025 bei der EU-Kommission eingereichten STEP-Änderungsantrages -Version 3.1- dargestellt.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts StK, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan - EUR -
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	11.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	StK	425.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	11.000.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.300.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	StK	555.903,00
4.44.4.1	Soziale Innovation in Niedersachsen, Arbeitswelt im Wandel	StK	1.280.000,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	2.500.000,00
4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	3.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	1.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	8.000.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	7.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	StK	425.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	20.610.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	3.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	1.800.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	StK	625.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

4.411.2.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge -	StK	320.000,00
	Gesamt 4		74.340.903,00
5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	StK	3.736.481,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen – Daseinsvorsorge -	StK	3.736.481,00
	Gesamt 5		7.472.962,00
	Gesamt 4 bis 5		81.813.865,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MW	2.973.636,08
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MW	298.918,48
	Gesamt TH ESF		3.272.554,56
	Gesamt 4 bis 5 und TH		85.086.419,56

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17
+ Einnahmen	12.637.000,00	15.182.000,00	425.432,10
- Ausgaben	12.637.000,00	15.182.000,00	10.598.226,52
Bestand am 31.12.	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17	- 13.458.292,59

Zu Titelgruppe 67

Hier werden die Mittel des Förderprogramms „Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Multifondsprogramm nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260,6 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 175,5 Mio. EUR).

In der nachfolgenden Finanztabelle werden die Gesamtkontingente der Einzelmaßnahmen bereits auf der Grundlage des am 28.03.2025 bei der EU-Kommission eingereichten STEP-Änderungsantrages -Version 3.1- dargestellt.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts StK, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	19.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	StK	2.098.502,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	21.770.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.900.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	StK	2.780.524,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	7.400.000,00
4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	4.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	3.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	17.470.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	4.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	StK	2.098.502,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	56.800.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	4.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	7.800.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	StK	2.992.508,00
	Gesamt 4		157.610.036,00
5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	StK	5.581.201,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	StK	5.581.201,00
	Gesamt 5		11.162.402,00
	Gesamt 4 bis 5		168.772.438,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MW	6.304.401,44
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MW	446.496,08
	Gesamt TH		6.750.897,52
	Gesamt 4 bis 5 und TH		175.523.335,52

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

E R L Ä U T E R U N G E N

Noch zu Titelgruppe 67

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 24.861.423,93	- 24.861.423,93	- 6.316.679,87
+ Einnahmen	26.069.000,00	31.459.000,00	877.616,67
- Ausgaben	26.069.000,00	31.459.000,00	19.422.360,73
Bestand am 31.12.	- 24.861.423,93	- 24.861.423,93	- 24.861.423,93

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	**Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.* **** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel angesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(105)
547 68-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	10
633 68-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 68-5	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	95
684 68-8	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
	Abschluss Kapitel 5087					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		38.706	46.641	–7.935	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		38.706	46.641	–7.935	
	4 Personalausgaben	—	—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	1.489	1.729	–240	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	37.217	44.912	–7.695	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	38.706	46.641	–7.935	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 68

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) und der CARE-Verordnung („Cohesion‘s Action for Refugees in Europe“) hat die EU Niedersachsen seit 2022 durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (0P-Version 7) und vom 07.11.2022 (OP-Version 12) EU-Strukturfondsmittel in einer Gesamtsumme von 219 Mio. EUR zur Covid-19 Krisenbewältigung und zur Unterstützung bei der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt.
Davon entfielen auf die ESF-Förderung der Förderperiode 2014-2020 20,4 Mio. EUR.
Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden 0,8 Mio. EUR eingesetzt.

Bis zum 31.12.2023 wurden rund 10,4 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Mittel waren an keine Zielregion gebunden, die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	1.648.215,89	1.648.215,89	- 6.398.728,86
+ Einnahmen	0,00	0,00	8.152.237,52
- Ausgaben	0,00	0,00	105.292,77
Bestand am 31.12.	1.648.215,89	1.648.215,89	1.648.215,89

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 45	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
272 10	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	12.637	12.890	12.890	12.890	51.307
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	26.069	26.591	26.591	26.591	105.842
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	38.706	39.481	39.481	39.481	157.149
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	38.706	—	—	—	38.706
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	39.481	39.481	39.481	118.443

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
637 10	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
916 11	Abführung an Kapitel 0802 Titel 23413	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	12.637	—	—	—	12.637
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	26.069	—	—	—	26.069
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	38.706	—	—	—	38.706

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
331 01-0	Zuweisungen des Bundes *Vgl. K-Vermerk zu 919 01.*		—	—	—	—
331 90-8	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.*		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	109.320
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	**Transferbudget EntflechtG** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.*		(—)	(—)	(—)	(—)
331 62-2	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG		—	—	—	—
TGr. 84	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.*		(29.520)	(10.500)	(+19.020)	(9.770)
119 84-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen auf der Grundlage des GVFG - Bundesplafond		—	—	—	—
331 84-3	Zuweisungen des Bundes auf der Grundlage des GVFG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Bundesplafond)		29.520	10.500	+19.020	9.770
TGr. 85	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.*		(—)	(—)	(—)	(427)
119 85-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	224
181 85-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	204
182 85-6	Sonstige Darlehensrücklüsse aus dem Inland		—	—	—	—
331 85-1	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Landesplafond)		—	—	—	—
TGr. 89	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.*		(—)	(—)	(—)	(—)
119 89-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	—
331 89-4	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
919 01-8	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61 *Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01.*	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Kapitel 5088

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.
Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Nach dem Auslaufen der Zahlungen des Bundes nach dem EntflechtG ab 31.12.2019 führt Niedersachsen die Förderung des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus seit 2020 aus eigenen Mitteln fort (vgl. Kapitel 0803 TGr. 85 und 89 bzw. Kapitel 0820 TGr. 62).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	109.422.463,65	109.422.463,65	109.320.486,25
+ Einnahmen	29.520.000,00	10.500.000,00	10.197.499,42
- Ausgaben	29.520.000,00	10.500.000,00	10.095.522,02
Bestand am 31.12.	109.422.463,65	109.422.463,65	109.422.463,65

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 331 62, 331 85 und 331 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. S. 92) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung. Hiervon wurde ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05. 09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) finanziert.
Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgte im Kapitel 5088. Die entsprechenden Zahlungen des Bundes endeten zum 31.12. 2019.

Die durch die Bestandsübertragung bei Titel 36101-7 vorhandenen Mittel sind auch über den 31.12.2019 hinaus für Förderungen nach dem NGVFG einsetzbar.

Zu Titel 331 84

Bei Titel 331 84 sind zweckgebundene Mittel aus dem sog. Bundesplafond (ÖPNV-/SPNV-Infrastrukturvorhaben) veranschlagt.

Rechtsgrundlage:
Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrs-finanzierungsgesetz -GVFG-) vom 28.01.1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 323 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Zu Titel 119 84, 119 85 und 119 89

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabetitelgruppen wieder verausgabt.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	109.422
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	**Transferbudget EntflechtG** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger	—	—	—	—	—
887 62-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
TGr. 84	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem GVFG i. V. m. dem EntflechtG zustehenden Mittel.*	(—)	(29.520)	(10.500)	(+19.020)	(9.770)
883 84-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 84-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 84-9	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	29.520	10.500	+19.020	9.770
892 84-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 85	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–139)
861 85-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	–5
883 85-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	–158
887 85-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 85-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	24
892 85-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 62
Hier werden die Mittel für das Transferbudget gem. dem EntflechtG aus dem Bestandsvermögen bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 62.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 84
Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)" bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 84.

In 2026 sind Mittel für folgende Projekte veranschlagt:

1. Braunschweig:	Stadtbahnausbauprojekt und Stadtbahnnetz	7,35 Mio. EUR
2. Neuenhaus-Coevorden (NL):	Reaktivierung SPNV	4,50 Mio. EUR
3. Hannover:	Stadtbahn Grunderneuerung Paket 1	1,71 Mio. EUR
4. Hannover:	Stadtbahn Grunderneuerung Paket 2	6,03 Mio. EUR
5.Hannover:	Stadtbahn Grunderneuerung Paket 3	3,27 Mio. EUR
6. Braunschweig:	Grunderneuerung Stadtbahnnetz	2,66 Mio. EUR
7. Lüneburg – Soltau:	SPNV-Reaktivierung	4,00 Mio. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV/SPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Bundesplafond)

Rechtliche Grundlage: Art. 125 c Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Beginn der Förderung: 1992

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Infrastrukturunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren.

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 85

In der Titelgruppe 85 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für straßenbezogene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.
Die Titel werden als Leertitel fortgeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Haltestellen

Förderung von Investitionen im Schienengüterverkehr genutzten NE-Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nr. 1., 2 e), 4, 5 und 7 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrs-Projekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 89	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 89.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(–75)
883 89-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 89-2	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 89-0	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
892 89-6	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	–75
TGr. 90	**Sonderprogramm Radschnellwege** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 90.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(540)
733 90-9	Neubau von Radschnellwegen	—	—	—	—	—
883 90-0	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulastträger	—	—	—	—	540
	<u>Abschluss Kapitel 5088</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		29.520	10.500	+19.020	
	Summe der Einnahmen		29.520	10.500	+19.020	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	29.520	10.500	+19.020	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	29.520	10.500	+19.020	

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnenfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.
Die Titel werden als Leertitel weitergeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2, Nr. 8,9 Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine, ÖPNV-Aufgabenträger

Durchschnittliche Förderhöhe: differenziert nach Art der Fahrzeuge

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für den Bau von kommunalen Radschnellwegen auf der Grundlage des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) bewirtschaftet.
Zuwendungsfähig sind kommunale Radschnellwege nach § 2 NGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
331 01	Zuweisungen des Bundes	—	—	—	—	—
331 90	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	29.520	54.430	64.950	87.870	236.770
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	29.520	54.430	64.950	87.870	236.770
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	29.520	—	—	—	29.520
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	54.430	64.950	87.870	207.250

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 01	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	29.520	—	—	—	29.520
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege	—	—	—	—	—
	Summe	29.520	—	—	—	29.520

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
231 86-9	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.*		103.175	103.175	—	103.103
231 89-3	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.*		—	—	—	—
231 92-3	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.*		120.000	120.000	—	120.000
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	626.222
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	**SPNV-Betriebsleistungen** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.*		(653.565)	(633.842)	(+19.723)	(775.540)
231 64-8	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		653.565	632.227	+21.338	775.540
232 64-4	Erstattungen der Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		—	1.615	–1.615	—
TGr. 87	**Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87.*		(133.099)	(103.588)	(+29.511)	(81.400)
119 87-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
231 87-7	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz zur Förderung sonstiger Maßnahmen, insbes. im Schienenpersonennahverkehr		133.099	103.588	+29.511	81.400
232 87-3	Erstattung anderer Länder		—	—	—	—
282 87-0	Sonstige Erstattung aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 88	**Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.*		(—)	(—)	(—)	(—)
231 88-5	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
281 88-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 90	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.*		(131.133)	(10.090)	(+121.043)	(278)
119 90-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	276
173 90-7	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden		—	—	—	—
181 90-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		—	500	–500	2

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.
Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2024 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2026 (EUR)	Soll 2025 (EUR)	Ist 2024 (EUR)
Bestand am 01.01.	602.453.731,10	602.453.731,10	626.222.005,46
+ Einnahmen	1.149.602.000,00	1.118.695.000,00	1.088.789.625,53
- Ausgaben	1.149.602.000,00	1.118.695.000,00	1.112.557.899,89
Bestand am 31.12.	602.453.731,10	602.453.731,10	602.453.731,10

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu 231 89

Hier wurden die vom Bund im Mai 2022 kurzfristig bereitgestellten Mittel für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets außerplanmäßig vereinnahmt.

Vgl. Ausgaben TGr. 89.

Zu 231 92

Vgl. Ausgaben TGr. 92

Zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91

Seit 1996 erhält das Land Niedersachsen nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 441), Zuweisungen des Bundes für Angebotsverbesserungen für den ÖPNV, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Für 2026 stehen gem. § 5 Regionalisierungsgesetz insgesamt 1.029,602 Mio. EUR zur Verfügung, die zusammen mit den Einnahmen bei den Titeln 232 64, 281 90 und 281 91 bei den Titelgruppen (TGr.) 64, 86, 87, 90 und 91 wieder verausgabt werden.

(Vgl. TGr. 64, 86, 87, 90 und 91)

Im Einzelnen sind für 2026 veranschlagt:

Titelgruppe	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ist - Ausgabe 2024 1000 EUR
64	653.565	633.842	631.428
86	103.175	103.175	103.175
87	133.099	103.588	91.850
90	131.133	9.590	60.556
91	8.630	148.000	86.475
Summe	1.029.602	998.195	973.484

Zu 232 64

Hier werden Einnahmen aus Erstattungen anderer Länder für SPNV-Betriebsleistungen veranschlagt. Die Mittel stehen dann zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.
Aktuell erbringt Niedersachsen keine SPNV-Betriebsleistungen für andere Länder (zuletzt ausgelaufener Vertrag mit Hamburg zum Metronom).

Zu 119 87, 119 90 und 119 91

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabetitelgruppen wieder verausgabt.

Zu 231 88

Hier wurden die vom Bund für die Jahre 2020 bis 2022 bereitgestellten Mittel der Sonderhilfe des Bundes zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 für die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG vereinnahmt.

Vgl. Ausgaben TGr. 88.

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
281 90-4	Sontige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	—
331 90-1	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen)		131.133	9.590	+121.543	—
TGr. 91	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)** *Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.*		(8.630)	(148.000)	(–139.370)	(8.469)
119 91-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
281 91-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		8.630	6.416	+2.214	8.469
331 91-0	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		—	141.584	–141.584	—
	A U S G A B E N					
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	602.454
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	**SPNV-Betriebsleistungen** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mitteln.*	(—)	(653.565)	(633.842)	(+19.723)	(631.428)
547 64-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben **** Verpflichtungen dürfen nur zu Lasten dieses Titels eingegangen werden.*	—	419.220	406.569	+12.651	408.474
633 64-9	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	119.976	116.355	+3.621	115.410
637 64-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	114.369	110.918	+3.451	107.544
TGr. 86	**Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 86.*	(—)	(103.175)	(103.175)	(—)	(103.175)
633 86-0	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	71.658	71.626	+32	71.659
637 86-5	Zuweisungen an Zweckverbände	—	31.517	31.549	–32	31.517
682 86-0	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 86-7	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu 281 90

Hier werden z.B. Einnahmen aus Schadensersatzforderungen aus der Rechtsverfolgung gegen Kartelle vereinnahmt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 281 91

Hier werden z.B. Abführungen von AFA-Beträgen aus Bewilligungen für die Beschaffung von Fahrzeugen vereinnahmt.
Diese Mittel stehen bei der Ausgabetitelgruppe zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 64

Zahlungen für Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 7 (1) Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106).
Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im SPNV außerhalb der Verbandsgebiete der Region Hannover und des Regionalverbands Großraum Braunschweig hat die LNVG mit der DB AG und anderen Anbietern von SPNV-Betriebsleistungen Verkehrsverträge über Leistungen im SPNV gem. § 4 RegG geschlossen.

Zu Titelgruppe 86

Hier werden die Mittel für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV bewirtschaftet.

Veranschlagt sind Mittel, die bis 2016 entsprechend § 45a Personenbeförderungsgesetz (-PBefG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690, zuletzt geä. durch Artikel 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 119)) an Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (-AEG- vom 27.12.1993 (BGBl. 1994 I Nr. 2439, zuletzt geä. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) an nicht bundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Linienverkehr gezahlt wurden.
Diese entstehen dadurch, dass die Verkehrsunternehmen Zeitkarten an Auszubildende, Schüler und Studenten zu nicht kostendeckenden Preisen verkaufen.

Aufgrund der Novellierung des Nds. Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden seit 2017 die Mittel nunmehr den kommunalen Aufgabenträgern zugewiesen, um damit auch ein hochwertiges und kostengünstiges Verkehrsangebot im Ausbildungsverkehr sicherzustellen.

(vgl. Erläuterungen zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87	**Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 87.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.*	(—)	(133.099)	(103.588)	(+29.511)	(91.850)
526 87-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 87-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	30.000	1.768	+28.232	692
633 87-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	53.726	52.664	+1.062	49.300
637 87-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	30.333	29.708	+625	28.823
671 87-7	Kostenerstattung an die Landesnahverkehrsgesellschaft Nds. mbH (LNVG)	—	19.040	19.448	–408	13.036
683 87-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 87-4	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	—	—	—	—	—
TGr. 88	**Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19** *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 88-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 88-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 88-7	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 88-3	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 89	**Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 89.* **** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.* *Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.*	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 89-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 89-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 89-0	Zahlungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 89-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 89-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titel 633 87 und 637 87

Gemäß § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106) erhalten die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV seit 1996 pauschale Finanzhilfen zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten.
Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2005 die Aufgabenträger des ÖPNV zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen.
Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2017 die Aufgabenträger des ÖPNV weitere zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen für die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV.

Zu 671 87

Der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH wurde als Zentraler Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 NNVG 1996 die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des NNVG übertragen.
Die notwendigen Ausgaben sind vom Land zu erstatten.

Zu Titelgruppe 88

Für die Corona-bedingten Schadensausgleiche bei den ÖPNV-Verkehrsunternehmen und – Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) hat der Bund den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 3,5 Mrd. EUR als ÖPNV-Rettungsschirm für den Ausgleich von Einnahmeverlusten in den Jahren 2020 bis 2022 zur Verfügung gestellt.
Der davon auf Niedersachsen entfallende Anteil von 375,488 Mio. EUR wird hier bewirtschaftet.

Bislang wurden Zahlungen des Bundes in einer Gesamthöhe von 335,538 Mio. EUR vereinnahmt (199,588 Mio. EUR in 2020, 135,95 Mio. EUR in 2022).

Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge verantwortlich und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel nach.

Bis zum 31.12.2024 wurden 279,750 Mio. EUR ausgezahlt.

Rechtsgrundlage:
§ 9 NNVG vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S.180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106) i.V.m. § 7 Abs. 1 des RegG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 1441) und den Verwaltungsvorschriften zu § 9 NNVG vom 25.09.2020 (Nds. MBl. vom 30.09.2020, S. 1072) und 27.09.2022 (Nds. MBl. vom 28.09.2022, S. 1366).

Zu Titelgruppe 89

Der Bund hat nach einer Anpassung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in 2022 den Ländern für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets und den damit verbundenen finanziellen Nachteilen zusätzliche Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 2 RegG in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.
Gemäß § 8 Abs. 3 RegG entfiel davon auf Niedersachsen ein Betrag von 200,1 Mio. EUR.

Die Mittel sind bestimmt zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger selbst sowie der Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem temporär vom 01.06. bis 31.08.2022 eingeführten 9-Euro-Ticket.
Sie wurden gemäß § 53 LHO und den VV zu § 9 NNVG als Billigkeitsleistung gewährt.

Bis zum 31.12.2024 wurden 151,7 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge verantwortlich und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel nach.

Rechtsgrundlage:
§ 8 Abs. 2 RegG vom 27.12.1993 (BGBL. I S. 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2024 (BGBL.2024 I Nr. 441) i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen 9-Euro-Ticket ÖPNV 2022), Erl.d. MW vom 01.06.2022 (Nds. GVBl. Nr.20/2022 vom 15.06.2022) i.V.m. § 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106).

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 90	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.*	(—)	(131.133)	(10.090)	(+121.043)	(60.556)
633 90-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 90-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
661 90-1	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 90-5	Zuweisungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
853 90-8	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
861 90-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	22
883 90-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	7.000	4.500	+2.500	16.401
887 90-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	3.000	–3.000	889
891 90-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	123.133	1.590	+121.543	41.246
892 90-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	1.000	1.000	—	1.998
TGr. 91	**Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 91.* **** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.*	(—)	(8.630)	(148.000)	(–139.370)	(86.475)
887 91-8	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 91-5	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	8.630	148.000	–139.370	86.475
892 91-1	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 92	**Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets** *Übertragbar.* *Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 92.* **** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.* *Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.*	(—)	(120.000)	(120.000)	(—)	(139.073)
633 92-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	84.400	84.400	—	129.291
637 92-0	Zahlungen an Zweckverbände	—	28.000	28.000	—	9.782

E R L Ä U T E R U N G E N

Zu Titelgruppe 90
Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl.2024 I, Nr. 441), der Zuschussbedarf für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: SPNV-Flächenprogramm
SPNV-Infrastrukturmaßnahmen, u.a.
Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug (NiaZ)“
Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (-ZIP-, Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen)
SPNV-Streckenreaktivierungen
SPNV-Stationsreaktivierungen

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: SPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Infrastrukturunternehmen

Zu Titelgruppe 91
Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist der Zuschussbedarf für Fahrzeugbeschaffungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 5 Regionaliierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 441).

Bezeichnung des Förderprogramms: SPNV-Fahrzeugbeschaffung

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen und SPNV-Aufgabenträger

Zu Titelgruppe 92
Das Deutschlandticket (D-Ticket) wurde zum 01.05.2023 als Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets aus 2022 (siehe TGr. 89) eingeführt.
Das D-Ticket ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Für die Finanzierung des D-Tickets stellten Bund und Länder nach dem Gesetz zur 9. Änderung des RegG jeweils 1,5 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

Die Umsetzung des D-Ticket ab 2026 ist derzeit sowohl finanziell als auch rechtlich (bei dem bisherigen Rettungsschirmprinzip handelt es sich um eine nur bis Ende 2025 von der EU genehmigte Übergangslösung) ungeklärt.
Im Bundeshaushalt sind bislang keine Vorkehrungen für eine Finanzierung über 2025 hinaus getroffen worden.
Lediglich im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist der Fortbestand des D-Tickets vorgesehen, ohne konkrete Zahlen zu der Bundesbeteiligung zu nennen.
Aus diesem Grund wurden im HPE und der Mipla die bisherigen Zahlen fortgeschrieben.

Rechtsgrundlage (auslaufend am 31.12.2025)
§ 9 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378,2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 107)

Die anteiligen Landesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 0803 – Titelgruppe 66 – veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung 2026 2025 1000 EUR	Ansatz 2026 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	+ = mehr – = weniger 1000 EUR	Ist 2024 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
682 92-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 92-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	7.600	7.600	—	—
	Abschluss Kapitel 5089					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	500	–500	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		1.018.469	967.021	+51.448	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		131.133	151.174	–20.041	
	Summe der Einnahmen		1.149.602	1.118.695	+30.907	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	449.220	408.337	+40.883	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	560.619	552.268	+8.351	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	139.763	158.090	–18.327	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	1.149.602	1.118.695	+30.907	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

F I N A N Z I E R U N G S T A B E L L E
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 86	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	103.175	103.175	103.175	412.700
231 89	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket	—	—	—	—	—
231 92	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	120.000	120.000	120.000	480.000
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	653.565	673.891	694.848	716.467	2.738.771
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	133.099	135.312	137.592	139.941	545.944
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	131.133	56.403	65.556	4.609	257.701
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	8.630	92.575	92.925	163.675	357.805
	Summe der Finanzierungsmittel	1.149.602	1.181.356	1.214.096	1.247.867	4.792.921
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	1.149.602	—	—	—	1.149.602
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	1.181.356	1.214.096	1.247.867	3.643.319

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

B E L A S T U N G S T A B E L L E
über die Verwendung der für 2026 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr

Titel/Titel-gruppe	Zweckbestimmung	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 Tsd. EUR	2029 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel-gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	653.565	—	—	—	653.565
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	—	—	—	103.175
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	133.099	—	—	—	133.099
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	—	—	—	—
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket	—	—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	131.133	—	—	—	131.133
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	8.630	—	—	—	8.630
TGr. 92	Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	—	—	—	120.000
	Summe	1.149.602	—	—	—	1.149.602

Entwurf

Übersicht über Beschäftigungsvolumen, Budget und Stellen (BBS)

für das

Haushaltsjahr 2026

Einzelplan 08

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
386,76	384,52	362,95

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Lasten Kapitel 0818 und Kapitel 0820 sowie gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 0891.
2) 1,00 darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 6 zum Stellenplan)
3) 1,00 darf nur während der Freistellungsvoraussetzungen als Schwerbehindertenvertretung verwendet werden - Beamtenbereich - (vgl. HV Nr. 5 zum Stellenplan)
4) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Stabsstelle Transformation, im Stellenbereich/HV Nrn. 11 und 12)
6) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2029 (Prüfbehörde EFRE/ESF, im Stellenbereich/HV Nr. 13)
7) 1,00 kw mit Wegfall der Aufgabe (Aufsichtsratsmandat Meyer-Werft, im Stellenbereich/HV Nr. 14)

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE		- Einsparungen	2,04
Geldwäsche	2,00	Vollzug HV Nr. 5	
Net-Zero-Industry-Act	1,00	Rest Stellenhebungen	
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige		- sonstige	0,22
anteilige Ganzjahreswerte aus Zugang HP 2025	1,50		
Summe Zugang	4,50	Summe Abgang	2,26

Bleibt Zugang 2,24

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (2,00 kw mit Ablauf 31.12.2026) wurde vorzeitig vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
32.521	32.054	29.239

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamtinnen und Beamte	[2] Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1)
				Feste Gehälter:	[3] Die Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber erhalten eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1)
B 9 [8]	1	1	1	Staatssekretär/-in	
B 6	7	7	6	Ministerialdirigent/-in	
B 3	8	8	6	Leitende Ministerialrätin/ Leitender Ministerialrat	
B 2 [12]	24	24	24	Ministerialrätin/Ministerialrat	[5] 1 Stelle kw nach Fortfall der Freistellungs-voraussetzungen
				Aufsteigende Gehälter:	[6] 1 Stelle darf nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
A 16	34	34	31	Ministerialrätin/Ministerialrat	
A 15 [6),11),14]	41	40	38	Direktor/-in	
A 14	36	36	24	Oberrätin/Oberrat	[8] Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zu Bes.-Gr. B 9 NBesG (Anlage 2)
A 13	9	9	1	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	
A 13 [2]	2	2	2	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13 [5), 9]	70	70	66	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	[9] 2 Stellen dürfen nur zu 50 v.H. verwendet werden
A 12	58	57	49	Amtsrätin/Amtsrat	[11] 1 Stelle kw zum 31.12.2027
A 11 [13]	19	20	10	Amtfrau/Amtmann	[12] 2 Stellen kw zum 31.12.2027
A 10	8	7	6	Oberinspektor/-in	[13] 1 Stelle kw zum 31.12.2029
A 9	7	5	3	Inspektor/-in	[14] 1 Stelle kw mit Wegfall der Aufgabe Aufsichtsrat Meyer-Werft
A 9 [3]	1	1	1	Amtsinspektor/-in	
A 9	2	3	2	Amtsinspektor/-in	
A 6	1	2	1	Sekretär/-in	
	328	326	271	Zusammen	
				Stellen zu Titel 422 17:	
B 6	1	1	1	Ministerialdirigent/-in	
B 2	1	1	1	Ministerialrätin/Ministerialrat	
A 16	1	1	1	Ministerialrätin/Ministerialrat	
A 14	1	1	1	Oberrätin/Oberrat	
A 13	4	4	4	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	2	2	2	Amtsrätin/Amtsrat	
A 11	2	2	2	Amtfrau/Amtmann	
A 9 [3]	0	1	0	Amtsinspektor/-in	
A 9	4	5	4	Amtsinspektor/-in	
	16	18	16	Zusammen	
				Leerstellen:	
B 3	2	2	2	Leitende Ministerialrätin/ Leitender Ministerialrat	
B 2	1	1	1	Ministerialrätin/Ministerialrat	
A 16	0	0	0	Ministerialrätin/Ministerialrat	
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 14	0	1	0	Oberrätin/Oberrat	
A 13	4	5	4	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	2	2	2	Amtsrätin/Amtsrat	
	10	12	10	Zusammen	

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel	0801	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Erläuterungen zum Stellenplan

Zugang	Stellen		**Abgang**	Stellen	
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/in)	1	Personalratstätigkeit (HV Nr. 6)	Bes.-Gr. A 15 (Direktor/in)	1	Vollzug HV Nr. 10
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1	Net-Zero-Industry-Act	Bes.Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Oberamts-rat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1	Ende Personalratstätigkeit
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	2	Geldwäsche			
Summe Zugang	4		Summe Abgang	2	
Bleibt Zugang	2				

Leerstellen

Zugang	Stellen		**Abgang**	Stellen	
Summe Zugang	0		Summe Abgang	0	
Bleibt Zugang	0				

Hebung	Stellen		
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/in)	1	von Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	GPM/Digitalisierung
Bes.Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Oberamts-rat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1	von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	Fachaufsicht Geschäftsbereich
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	von Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)	Nachwuchskräfte LG2
Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)	1	von Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)	Nachwuchskräfte LG2

Senkung	Stellen	
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1	nach Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 10 bei A 15 wurde vorzeitig vollzogen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 10 bei A 16 wurde gestrichen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0801 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

BEDARFSNACHWEIS					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	[13] Die Stellen sind in dem Umfang gesperrt, in dem sie gemäß den Erläuterungen zu 0801 - 428 04 für die Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten verwendet werden
A 13	10	10	9	Baureferendarin, Baureferendar	
A 10	3	3	0	Bauoberinspektoranwärterin, Bauoberinspektoranwärter	
A 6[13]	4	4	0	Sekretär/-in	
	17	17	9	Zusammen	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Zugang	Stellen	**Abgang**	Stellen
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Landesbetrieb)

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamtinnen und Beamte	[1] Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1)
				Feste Gehälter:	
B 2	1	1	1	Direktor/-in des Landesbetriebes für Mess- und Eichwesen	[2] Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 1 zur Bes.-Gr. A 9 NBesG (Anlage 1)
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 14	3	3	1	Oberrätin/Oberrat	
A 13 [1]	1	1	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 13	8	8	6	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	18	18	17	Amtsrätin/Amtsrat	
A 11	18	18	17	Amtfrau/Amtmann	
A 10	10	10	0	Oberinspektor/-in	
A 9	1	1	1	Inspektor/-in	
A 9 [2]	1	1	1	Amtsinspektor/-in	
A 9	12	12	11	Amtsinspektor/-in	
A 8	9	9	7	Hauptsekretär/-in	
A 7	5	5	5	Obersekretär/-in	
	88	88	69	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2025
B 2	1	1
A 16+Z	0	0
A 16	0	0
A 15	1	1
A 14	3	3
A 13	0	0
Insgesamt	5	5

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2026	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2025	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2025
A 13+Z	1	1	0	0
A 13	7	7	1	1
A 12	17	17	1	1
A 11	18	18	0	0
A 10	10	10	0	0
A 9	0	0	1	1
Insgesamt	53	53	3	3

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 1a) VO 2026	davon Technische Dienste § 5 Nr. 1a) VO 2025
A 9+Z	1	1
A 9	12	12
A 8	9	9
A 7	5	5
A 6	0	0
Insgesamt	27	27

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0811 Mess- und Eichwesen Niedersachsen (Landesbetrieb)

BEDARFSNACHWEIS					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	
A 9	2	2	0	Inspektoranwärter/-in	
A 6	3	3	0	Sekretäranwärter/-in	
	5	5	0	Zusammen	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan	08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel	0813	Materialprüfanstalten (Landesbetrieb)

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamtinnen und Beamte	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	2	2	2	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	3	3	1	Direktor/-in	
A 14	9	9	9	Oberrätin/Oberrat	
A 13	4	4	2	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	
	18	18	14	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Planmäßige Beamtinnen und Beamte

Die ausgebrachten Planstellen verteilen sich auf:

	MPA H	MPA BS	Summe
Bes.-Gr. A 16	1	1	2
Bes.-Gr. A 15	2	1	3
Bes.-Gr. A 14	4	5	9
Bes.-Gr. A 13	3	1	4
Summe	10	8	18

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2025
B 2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	2	2
A 15	3	3
A 14	9	9
A 13	4	4
Insgesamt	18	18

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
300,23	298,23	278,97

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Gunsten Kapitel 0801.
2) 1,00 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden -Tarif- und Stellenbereich - (vgl. HV Nr. 4 zum Stellenplan)
7) 6,00 kw mit Ablauf des 31.12.2027 (Grundwasserströmungsmodell) - Tarifbereich
8) 1,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Aufbau Verwaltung nach Trennung Geozentrum) - Tarifbereich -
9) 3,00 kw mit Ablauf des 31.12.2048 (NIKLIS) - Tarifbereich -

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE		- Verlagerung	0,00
Rohstoffsicherung	1,00	- Vollzug HV Nr. 3	3,00
Tiefengeothermie	1,00	- Vollzug HV Nr. 4	1,00
IT Koordination und Administration	1,00	- sonstige	0,00
Umsetzung Wärmeplanungsgesetz	2,00		
Landesweites Moormonitoring	1,00		
- Verlagerung	0,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	6,00	Summe Abgang	4,00
Bleibt Zugang	2,00		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 2 wurde redaktionell angepasst.
Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Geologiedatengesetz) - Tarifbereich - wurde vollzogen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (kw mit Ablauf des 31.12.2025 (Feldes-und Förderabgabe) wurde vollzogen.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
23.592	23.218	20.580

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamtinnen und Beamte	2) 1 Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt werden
				Feste Gehälter:	4) 1 Stelle wird (in Höhe von 25 v.H.) für Personalratstätigkeit verwendet
B 4	1	1	0	Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16	3	3	3	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	27	27	26	Direktor/-in	
A 14	62	59	57	Oberrätin/Oberrat	
A 13	17	17	17	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	
A 13 4)	12	12	10	Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 2)	22	22	21	Amtsrätin/Amtsrat	
A 11	19	19	17	Amtfrau/Amtmann	
A 10	13	13	8	Oberinspektor/-in	
A 9	1	1	0	Amtsinspektor/-in	
A 8	1	1	0	Hauptsekretär/-in	
A 6	2	2	0	Sekretär/-in	
	180	177	159	Zusammen	
				Leerstellen:	
A 14	1	1	1	Oberrätin/Oberrat	
A 12	1	1	1	Amtsrätin/Amtsrat	
	2	2	1	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2025
B 2	0	0
A 16+Z	0	0
A 16	3	3
A 15	27	27
A 14	62	59
A 13	17	17
Insgesamt	109	106

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2026	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2025	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2025
A 13+Z	0	0	0	0
A 13	11	11	1	1
A 12	14	14	8	8
A 11	15	15	4	4
A 10	9	9	4	4
A 9	0	0	0	0
Insgesamt	49	49	17	17

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0818 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Erläuterungen zum Stellenplan

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO 2026	2025
A 9+Z	0	0
A 9	1	1
A 8	1	1
A 7	0	0
A 6	2	2
Insgesamt	4	4

Zugang	Stellen		**Abgang**	Stellen	
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1	Rohstoffsicherung	Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1	Vollzug HV Nr. 3
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1	Tiefengeothermie			
Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	1	Umsetzung WPG			
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	1	IT-Administration zentraler Fachverfahren			
Summe Zugang	4		Summe Abgang	1	
Bleibt Zugang	3				

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (kw mit Ablauf des 31.12.2025) wurde vollzogen.

B E D A R F S N A C H W E I S					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	
A 13	11	11	1	Referendar/-in	
	11	11	1	Zusammen	

Erläuterungen zum Bedarfsnachweis

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
1.935,48	1.913,48	1.881,07

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind deckungsfähig zu Gunsten Kapitel 0801.
2) 5,00 kw mit Ablauf des 31.12.2026 (Planfeststellung Energieleitungen) - Stellenbereich - (vgl. HV Nr. 5 - 7 zum Stellenplan)
3) 0,40 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Stellenbereich - (vgl. HV Nr. 8 und 9 zum Stellenplan)
4) 7,42 dürfen nur für Personalratstätigkeit verwendet werden - Tarifbereich -
7) 2,00 kw mit Ablauf des 31.12.2030 (Förderung Radverkehr) - Tarifbereich

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE			
Umsetzung gesteigerter Bundesbaumittel	50,00	- sonstige	0,00
Förderung Radverkehr	3,00	- Vollzug HV Nr. 6	50,00
Betriebsdienst	15,00	Summe Abgang	50,00
Verkehrs-und Tunnelmanagement/ EU-Sicherheitsrichtlinie	4,00		
- sonstige	0,00		
Summe Zugang	72,00		
Bleibt Zugang	22,00		

Sonstige Veränderungen:
Der Haushaltsvermerk Nr. 3 (0,40 dürfen nur für Personalratstätigkeiten verwendet werden (vgl. HV Nr. 8 zum Stellenplan)) wurde redaktionell angepasst.
Der Haushaltsvermerk Nr. 4 (6,53 dürfen nur für Personalratstätigkeiten verwendet werden) wurde redaktionell angepasst.
Der Haushaltsvermerk Nr. 5 (50,00 kw zum 31.12.2026) wurde gestrichen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 6 (50,00 kw zum 31.12.2025) wurde vollzogen.
Der Haushaltsvermerk Nr. 7 (2,00 kw zum 31.12.2030) wurde neu ausgebracht.

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
140.607	136.735	131.431

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamtinnen und Beamte	[1] Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 3 zur Bes.-Gr. A 16 NBesG (Anlage 1)
				Feste Gehälter:	[2] Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber erhält eine Amtszulage gem. Fußnote 9 zur Bes.-Gr. A 13 NBesG (Anlage 1)
B 4	1	1	1	Präsidentin oder Präsident der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
B 2	1	1	1	Abteilungsdirektor/-in	[3] 1 Stelle darf nur zu 50 v.H. besetzt werden
				Aufsteigende Gehälter:	
A 16 [1]	1	1	1	Leitende(r) Direktor/-in	[5] davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 16	15	15	15	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	26	23	23	Direktor/-in	[6] davon 1 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 14 [5]	66	68	37	Oberrätin/Oberrat	
A 13	21	21	14	Rätin/Rat, 2. EA der LG 2	[7] davon 2 kw mit Ablauf des 31.12.2026
A 13 [2]	6	6	5	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	[8] 1 Stelle darf nur zu 15 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden.
A 13 [9]	74	67	65	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12 [6], [8]	116	123	70	Amtsrätin/Amtsrat	[9] 1 Stelle darf nur zu 40 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden
A 11 [3], [7]	125	126	83	Amtfrau/Amtmann	
A 10 [3]	35	40	24	Oberinspektor/-in	
A 9	10	6	3	Inspektor/-in	
A 9	8	6	5	Amtsinspektor/-in	
A 8	8	13	4	Hauptsekretär/-in	
A 7	4	1	0	Obersekretär/-in	
A 6	3	1	0	Sekretär/-in	
	520	519	351	Zusammen	
				Stellen zu Titel 422 17:	
LNVG					
A 16	1	0	1	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 13	1	1	1	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	8	8	5	Amtsrätin/Amtsrat	
	11	10	8	Zusammen	
NPorts					
A 16	1	1	1	Leitende(r) Direktor/-in	
A 15	1	1	1	Direktor/-in	
A 13	4	5	4	Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	4	4	4	Amtsrätin/Amtsrat	
A 11	0	0	0	Amtfrau/Amtmann	
A 10	1	1	1	Oberinspektor/-in	
A 9	0	1	0	Betriebsinspektor/-in	
A 8	2	2	2	Hauptsekretär/-in	
	13	15	13	Zusammen	
JWP					
A 11	1	1	1	Amtfrau/Amtmann	
	1	1	1	Zusammen	

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung	
Autobahn GmbH					
A 12	1	1	1	Amtsrätin/Amtsrat	
	1	1	1	Zusammen	
	26	27	23	Summe Stellen zu Titel 422 17	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	2025
B 2	1	1
A 16+Z	1	1
A 16	15	15
A 15	26	23
A 14	66	68
A 13	21	21
Insgesamt	130	129

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Technische Dienste § 5 Nr. 2 VO 2026	2025	Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	2025
A 13+Z	6	6	0	0
A 13	61	54	13	13
A 12	101	108	15	15
A 11	89	89	36	37
A 10	22	22	13	18
A 9	0	0	10	6
Insgesamt	279	279	87	89

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO 2026	2025
A 9+Z	0	0
A 9	8	6
A 8	8	13
A 7	4	1
A 6	3	1
Insgesamt	23	21

Zugang	Stellen		**Abgang**	Stellen
A14 (Oberrätin/Oberrat)	1	Förderung Radverkehr		
Summe Zugang	1		Summe Abgang	0

Bleibt Zugang 1

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0820 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Erläuterungen zum Stellenplan

Stellen zu Titel 422 17

Zugang	Stellen	**Abgang**	Stellen
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		

Sonstige Veränderungen:

Der Haushaltsvermerk Nr. 8 (1 Stelle darf nur zu 40 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden) wurde geändert.

Der Haushaltsvermerk Nr. 9 (1 Stelle darf nur zu 40 v.H. besetzt und nur für Personalratstätigkeit verwendet werden) wurde neu ausgebracht.

Hebung	Stellen		
Bes.-Gr. A 15 (Direktor/in)	3	von Bes.-Gr. A 14 (Oberrätin/Oberrat)	DL 31, E 233, Stabsstelle Change
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	4	von Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	Leitung Straßenmeistereien
Bes.-Gr. A 13 (Oberamtsrätin/Oberamtsrat bzw. Rätin/Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2)	3	von Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	Leitung Straßenmeistereien

Senkung	Stellen	
Bes.-Gr. A 12 (Amtsrätin/Amtsrat)	3	nach Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	4	nach Bes.-Gr. A 9 (Inspektor/-in)
Bes.-Gr. A 11 (Amtfrau/Amtmann)	1	nach Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)
Bes.-Gr. A 10 (Oberinspektor/-in)	1	nach Bes.-Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in)
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	3	nach Bes.-Gr. A 7 (Obersekretär/-in)
Bes.-Gr. A 8 (Hauptsekretär/-in)	2	nach Bes.-Gr. A 6 (Sekretär/-in)

Sonstige Veränderungen:

BEDARFSNACHWEIS					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	
A 13	22	22	5	Referendar/-in	
A 10	32	32	0	Oberinspektoranwärter/-in	
	54	54	5	Zusammen	

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Beschäftigungsvolumen und Budget

BESCHÄFTIGUNGSVOLUMEN IN VOLLZEITEINHEITEN (VZE)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
12,35	12,35	9,80

Haushaltsvermerke zum Beschäftigungsvolumen

1) Das Personalkostenbudget und das Beschäftigungsvolumen sind gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 0801.

Erläuterungen zum Beschäftigungsvolumen

Zugang		**Abgang**	
- neue VZE	0,00	- VZE	0,00
- Verlagerung	0,00	- Verlagerung	0,00
- sonstige	0,00	- sonstige	0,00
Summe Zugang	0,00	Summe Abgang	0,00
Bleibt Zugang	0,00		

Sonstige Veränderungen:

PERSONALKOSTENBUDGET IN TSD. EUR (nachrichtlich)

Ansatz 2026	Ansatz 2025	Ist 2024
1.144	1.098	821

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Kapitel 0891 Fachaufgaben der ÄrL

Stellen

STELLENPLAN					Haushaltsvermerke
Bes.-Gr.	Stellenzahl 2026	Stellenzahl 2025	Stellenzahl Ist 2025	Stellenbezeichnung	
				Planmäßige Beamtinnen und Beamte	
				Aufsteigende Gehälter:	
A 15	3	3	3	Direktor/-in	
A 13	1	1	0	Oberamtsrätin/ Oberamtsrat bzw. Rätin/ Rat, sofern nicht 2. EA der LG 2	
A 12	6	6	3	Amtsrätin/ Amtsrat	
A 11	1	1	0	Amtfrau/ Amtmann	
A 6	1	1	0	Sekretär/-in	
	12	12	6	Zusammen	

Erläuterungen zum Stellenplan

Die Planstellen unterliegen folgender Regelung der NStOGrVO

Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 3 VO 2025
A 16	0	0
A 15	3	3
A 14	0	0
A 13	0	0
Insgesamt	3	3

Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 2 VO 2025
A 13+Z	0	0
A 13	1	1
A 12	6	6
A 11	1	1
A 10	0	0
A 9	0	0
Insgesamt	8	8

Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt

Bes.-Gr.	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO 2026	davon Allg. Obergrenzen § 3 Nr. 1 VO 2025
A 9+Z	0	0
A 9	0	0
A 8	0	0
A 7	0	0
A 6	1	1
Insgesamt	1	1

Zugang	Stellen	**Abgang**	Stellen
Summe Zugang	0	Summe Abgang	0
Bleibt Zugang	0		